

AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 27 143. Jahrgang Köln, den 19. Dezember 2003

Inhalt

Erlasse	des Herrn Erzbischofs	
Nr. 343	Ernennung eines Stellvertretenden Generalvikars	347
Nr. 344	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarr- gemeinden) St. Michael, Kölner Str. 38, 41539 Dormagen, St. Maria vom Frieden, Sebastian-Bach-Str. 1a, 41539 Dormagen, und Zur Hl. Familie, Weilergasse 1, 41540 Dormagen (Hor-	2.67
)	rem) im Dekanat Dormagen, Seelsorgebereich Dormagen-Süd	347
Nr. 345	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarr- gemeinden) St. Paul, St. Maternus und Maria Hilf, Roland- straße 16, 50677 Köln im Dekanat Köln-Mitte, Seelsorgebe- reich "Rund um den Chlodwigplatz"	349
Nr. 346	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarr-	
1111 9 10	gemeinden) St. Matthias, Mathiaskirchplatz 1–3, 50968 Köln (Bayenthal, und St. Maria Königin, Goethestr. 84, 50968 Köln (Marienburg) im Dekanat Köln-Rodenkirchen, Seelsorgebe-	350
)	reich C	3)0
Nr. 347	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarr- gemeinden) Christ König, Altonaer Str. 65, 50737 Köln (Lon- gerich), und St. Bernhard, Hansenstr. 39a, 50739 Köln (Lon- gerich) im Dekanat Köln-Nippes, Seelsorgebereich Longe-	
	rich/Lindweiler	351
Nr. 348	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarr- gemeinden) St. Quirinus, Bergstr. 89, 50739 Köln (Mauen- heim), und Salvator, Schlesischer Platz 2a, 50737 Köln (Wei-	
	denpesch) im Dekanat Köln-Nippes, Seelsorgebereich B	352
Nr. 349	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Marien, Marienkirchplatz 28–30, 41460 Neuss, und St. Barbara, Blücherstr. 20, 41460 Neuss im Deka-	
	NI NI LC L L LL E	25/

Nr. 350	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Johannes d. Täufer, Bergstr. 22, 53919 Weilerswist (Metternich), und St. Laurentius, Heimerzheimer Str. 14, 53919 Weilerswist (Müggenhausen) im Dekanat Euskirchen, Seelsorgebereich Weilerswist	355
	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Nikolaus, Kirchplatz 1, 51688 Wipperfürth, St. Anna, Wipperfürth (Hämmern), St. Anna, Wipperfürth (Thier), und St. Johannes d. Täufer, Wipperfürth (Ommerborn) im Dekanat Wipperfürth, Seelsorgebereich Wipperführt	356
	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Marien, StMartins-Weg 1–3, 42881 Wuppertal (Barmen), und Herz Jesu, Hünefeldstr. 52a, 42285 Wuppertal (Barmen) im Dekanat Wuppertal-Barmen, Seelsorgebereich A/Seelsorgebereich Barmen-Nord/Hatzfeld	357
	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchenge- meindeverbandes Kürten	358
Bekannt	machungen des Erzbischöflichen Generalvikariates	
Nr. 354	Pontifikalamt anlässlich des 70. Geburtstags unseres Erzbischofs	359
Nr. 355	Friedhofsverwaltung	359
Nr. 356	Änderung des Kalendariums für das Ewige Gebet	361
Nr. 357	Chronologisches Kalendarium des Ewigen Gebetes für das Jahr 2004	361
Kirchlic	he Mitteilungen	
Nr. 358	Satzung der Katholischen Fachhochschule Mainz vom 19. Mai 2003	376
Nr. 359	Exerzitien für Priester	390
Nr. 360	Darstellungen des Heiligen Johannes von Gott	391
Nr. 361	Haushälterinnen	391
Nr. 362	Personalchronik	391
Nr. 363	Pontifikalhandlungen	392

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 343 Ernennung eines Stellvertretenden Generalvikars

Mit Wirkung zum 1. Januar 2004 habe ich die Herren Dompropst Bernard Henrichs und Prälat Johannes Bastgen vom Amt des Stellvertretenden Generalvikars entpflichtet.

Gleichzeitig habe ich mit Wirkung zum 1. Januar 2004 Herrn Kaplan Dr. Dominik Schwaderlapp zum Stellvertretenden Generalvikar ernannt. Gemäß can. 134 § 3 CIC in Verbindung mit can. 479 § 1 CIC habe ich ihm für den Fall der Amtsausübung alle Vollmachten übertragen, zu deren Ausübung nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts mein Spezialmandat erforderlich ist. Wie Herr Generalvikar Norbert Feldhoff und Herr stv. Generalvikar Dr. Heiner Koch ist er dadurch insbesondere bevollmächtigt, das Erzbistum und den Erzbischöflichen Stuhl in allen Rechtsgeschäften zu vertreten (vgl. can. 393 CIC).

Dr. Schwaderlapp übt das Amt aus, wenn Generalvikar Feldhoff abwesend oder verhindert ist. Prälat Dr. Koch übt dieses Amt aus, wenn zusätzlich auch Dr. Schwaderlapp abwesend oder verhindert ist.

Köln, den 5. Dezember 2003

+Joachim Card. Meisner Erzbischof von Köln

Nr. 344 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Michael, Kölner Str. 38, 41539 Dormagen, St. Maria vom Frieden, Sebastian-Bach-Str. 1a, 41539 Dormagen, und Zur Hl. Familie, Weilergasse 1, 41540 Dormagen (Horrem) im Dekanat Dormagen, Seelsorgebereich Dormagen-Süd

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden die Pfarrgemeinden

St. Michael, St. Maria vom Frieden und Zur Hl. Familie zum 1.1.2004 zusammengelegt, indem die Kirchengemeinde St. Maria vom Frieden, Dormagen, und die Kirchengemeinde Zur Hl. Familie, Dormagen-Horrem, zum 31.12.2003 aufgehoben und die Pfarrgebiete der Pfarrei St. Michael, Dormagen, zugewiesen werden. Die erweiterte Pfarrei trägt den Namen St. Michael, Dormagen. Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinde übergehen, ist die Pfarrei St. Michael, Dormagen.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde St. Michael, Dormagen, ist die auf den Titel "St. Michael" geweihte Kirche. St. Maria vom Frieden und Zur Hl. Familie sind weitere Kirchen der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrgemeinden St. Maria vom Frieden und Zur Hl. Familie werden zum 31. 12. 2003 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Michael, Dormagen, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. 1. 2004 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Michael, Dormagen.

3. Pfarrgebiet

Die Grenze der erweiterten Pfarrei beginnt an der Stelle, an der die Autobahn A 57 und die Bahntrasse sich kreuzen (Punkt A), folgt der Bahntrasse in südöstliche Richtung bis zur Unterführung Rudolf-Harbig-Weg (Punkt B) und verläuft auf demselben in nördliche Richtung, bis dieser in die K 12 einmündet (Punkt C). Sodann folgt die Grenze der K 12 bis zur Krefelder Straße (Punkt D) und wendet sich nach Südosten bis zur Kreuzung mit der Aldenhovenstraße (Punkt E), wobei beide Seiten der Krefelder Straße zur erweiterten Pfarrgemeinde gehören. Ab hier folgt die Grenze einer gerade gedachten Linie bis zu dem Punkt, an dem die Zufahrt zum Zonser Hubertushof in die Wiesenstraße zwischen Rheinfeld und Zons mündet (Punkt F) und verläuft auf der Verlängerung dieses Wirtschaftsweges am Wasserwerk vorbei, bis dieser auf den Leinpfad stößt (Punkt G). Die Grenze folgt dem Leinpfad bis zur gedachten Verlängerung bis zur Mitte des Rheins (Punkt H) und verläuft auf der Achse des Rheins stromaufwärts bis zur Stadtgrenze von Dormagen (Punkt I). Sie verlässt den Rheinstrom, folgt der amtlichen Stadtgrenze bis zur Autobahn A 57 (Punkt J) und verläuft auf der Achse der Autobahn bis zur Kreuzung mit der Bahntrasse, dem Ausgangspunkt (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

- 1. Die Kirchengemeinde St. Maria vom Frieden und die Kirchengemeinde Zur Hl. Familie, erstellen zum 31. 12. 2003 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
- Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden St. Maria vom Frieden, Dormagen, und Zur Hl. Familie, Dormagen-Horrem,

- lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Michael, Dormagen, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
- Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Michael, Dormagen, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

- 1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1.1.2004 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael, Dormagen, vertreten und verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
- 2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch der Kirchengemeinde St. Maria vom Frieden, Dormagen, und der Kirchengemeinde Zur Hl. Familie, Dormagen-Horrem, vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

0 11 1		_
Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Dormagen	0117	Fabrikfonds der Kirche
		St. Maria vom Frieden
Dormagen	0433	Fabrikfonds der Kirche
		Zur Hl. Familie
Dormagen	1366	Pfarrfonds der Kirche
		Zur Hl. Familie
Dormagen	2867	Pfarrfonds der Kirche
		Zur Hl. Familie
Dormagen	2869	Pfarrfonds der Kirche
		Zur Hl. Familie
Straberg	0432	Pfarrfonds der Kirche
		Zur Hl. Familie
Zons	1202	Pfarrfonds der Kirche
		Zur Hl. Familie

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde

St. Michael, Dormagen

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt St. Michael, Dormagen

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

- Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinden St. Maria vom Frieden und Zur Hl. Familie, endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31. 12. 2003.
- 2. Im Hinblick auf die Neuordnung wird die Neuwahl des gesamten Kirchenvorstandes St. Michael angeordnet.

Der Wahltermin wird auf den 6./7. März 2004 bestimmt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

- Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Kandidaten eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.
- 4. Der Kirchenvorstand St. Michael, Dormagen, verwaltet bis zur Neuwahl des Kirchenvorstandes auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinden St. Maria vom Frieden und Zur Hl. Familie.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 17. November 2003

+ Joachim Card. Meisner Erzbischof von Köln

Nr. 345 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Paul, St. Maternus und Maria Hilf, Rolandstraße 16, 50677 Köln im Dekanat Köln-Mitte, Seelsorgebereich "Rund um den Chlodwigplatz"

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Pfarrgemeinde Maria Hilf, Köln, die Pfarrgemeinde St. Maternus, Köln, und die Pfarrgemeinde St. Paul, Köln, zum 31. 12. 2003 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1.1. 2004 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde St. Paul und St. Maternus, Köln.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "St. Paul" geweihte Kirche. Maria Hilf und St. Maternus sind unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel weitere Kirchen der neuen Pfarrei. Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Maria Hilf, der Pfarrgemeinde St. Maternus und der Pfarrgemeinde St. Paul werden zum 31.12.2003 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Paul und St. Maternus, Köln, in Verwahrung genommen. Ab dem 1.1.2004 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde St. Paul und St. Maternus, Köln.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt: Sie beginnt an der Kreuzung Eifelstraße/Sachsenring (Punkt A), folgt der Achse des Sachsenrings in südöstliche Richtung, sodann den Achsen des Karolingerrings und des Ubierrings und verläuft in einer geraden gedachten Linie bis zur Mitte des Rheins (Punkt B). Von hier verläuft die Grenze über die Mitte des Rheins stromaufwärts bis zur Südbrücke (Punkt C), knickt im rechten Winkel ab und nimmt ihren Lauf über die Bahntrasse bis zur Höhe Vorgebirgstraße (Punkt D). Hier folgt die Linie der Vorgebirgstraße bis zur südlichen Bahnlinie, folgt der genannten

Bahnlinie über die Verbindungsspange bis zur Höhe Pohligstraße, wendet sich im spitzen Winkel (Punkt E) nach Nordosten und verläuft über die DB-Trasse bis zur Höhe Eifelwall (Punkt F). Die Pfarrgrenze folgt ab hier der Achse des Eifelwalls in südöstliche und dann in nordöstliche Richtung der Achse der Eifelstraße, bis diese auf den Ausgangspunkt Kreuzung Eifelstraße/Sachsenring aufstößt (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

- 1. Die Kirchengemeinde Maria Hilf, die Kirchengemeinde St. Maternus und die Kirchengemeinde St. Paul erstellen zum 31. 12. 2003 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
- 2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Paul und St. Maternus, Köln, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
- 3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Paul und St. Maternus, Köln, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

- 1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1.1.2004 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Paul und St. Maternus, Köln, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
- 2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz	
Köln	43228	Fabrikfonds der	
		Pfarrkirche St. Paul	
Köln	5348	Fabrikfonds der	
		Pfarrkirche St. Paul	
Köln	41163	Fabrikfonds der Kirche	
		St. Maternus	
Köln	44401	Fabrikfonds der Kirche	
		Maria Hilf	
Köln	44660	Fabrikfonds der Kirche	
		Maria Hilf	
Köln	44793	Fabrikfonds der Kirche	
	0	Maria Hilf	

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Paul und St. Maternus, Köln

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1.1.2004 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt St. Paul und St. Maternus, Köln

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Pfarrei Maria Hilf, der Pfarrei St. Maternus und der Pfarrei St. Paul endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31. 12. 2003. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 28./29. Februar 2004.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

- Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde St. Paul und St. Maternus, Köln, wird mit Wirkung vom 1.1.2004 bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Thomas Bernards bestimmt.
- 3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Kandidaten eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 17. November 2003

+ Joachim Card. Meisner Erzbischof von Köln

Nr. 346 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Matthias, Mathiaskirchplatz 1–3, 50968 Köln (Bayenthal, und St. Maria Königin, Goethestr. 84, 50968 Köln (Marienburg) im Dekanat Köln-Rodenkirchen, Seelsorgebereich C

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Pfarrgemeinde St. Matthias, Köln-Bayenthal, und die Pfarrgemeinde St. Maria Königin, Köln-Marienburg, zum 31. 12. 2003 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1.1. 2004 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde

St. Matthias und Maria Königin, Köln-Bayenthal/Marienburg.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "St. Matthias" geweihte Kirche. St. Maria Königin ist unter Beibehaltung des Kirchentitels weitere Kirche der neuen Pfarrei. Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Matthias und der Pfarrgemeinde St. Maria Königin werden zum 31.12.2003 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Matthias und Maria Königin, Köln-Bayenthal/Marienburg, in Verwahrung genommen. Ab dem 1.1.2004 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde St. Matthias und Maria Königin, Köln-Bayenthal/Marienburg.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt: Sie beginnt an der Stelle, an der die DB-Trasse die Bonner Straße überquert (Punkt A) und verläuft über die DB-Trasse in östliche Richtung bis zur Südbrücke/Mitte Rhein (Punkt B). Hier wendet sich die Linie im rechten Winkel, folgt der Achse des Rheins stromaufwärts bis zur Höhe der Militärringstraße (Punkt C) und verläuft in einer geraden gedachten Linie in die Achse der genannten Straße bis zur Kreuzung mit der Bonner Straße (Punkt D). Ab hier nimmt die Grenze in nördliche Richtung weisend ihren Verlauf über die Achse der Bonner Straße bis zum Ausgangspunkt der Unterführung DB-Trasse/Bonner Straße (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

- 1. Die Kirchengemeinde St. Matthias und die Kirchengemeinde St. Maria Königin erstellen zum 31.12.2003 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
- 2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Matthias und Maria Königin, Köln-Bayenthal/Marienburg, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
- 3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Matthias und Maria Königin, Köln-Bayenthal/Marienburg, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1.1.2004 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Matthias und Maria Königin, Köln-Bayenthal/Marienburg, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Köln-Rondorf	17114	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Matthias
Köln-Rondorf	19444	Fabrikfonds der Kirche St. Maria Königin

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Matthias und Maria Königin, Köln-Bayenthal/Marienburg

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1.1.2004 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt St. Matthias und Maria Königin, Köln-Bayenthal/Marienburg

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

 Aufgrund der Auflösung der Pfarrei St. Mattias und der Pfarrei St. Maria Königin endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2003. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 13./14. März 2004.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

- 2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde St. Matthias und Maria Königin, Köln-Bayenthal/Marienburg, wird mit Wirkung vom 1.1.2004 bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Hans Stieler bestimmt.
- 3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Mitgliedern eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 17. November 2003

Joachim Card. Meisner
 Erzbischof von Köln

Nr. 347 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Christ König, Altonaer Str. 65, 50737 Köln (Longerich), und St. Bernhard, Hansenstr. 39a, 50739 Köln (Longerich) im Dekanat Köln-Nippes, Seelsorgebereich Longerich/Lindweiler

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Pfarrgemeinde Christ König, Köln-Longerich, und die Pfarrgemeinde St. Bernhard, Köln-Longerich, zum 31.12.2003 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1.1.2004 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde Christ König und St. Bernhard, Köln-Longerich.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "Christ König" geweihte Kirche. St. Bernhard ist unter Beibehaltung des Kirchentitels weitere Kirche der neuen Pfarrei. Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Christ König und der Pfarrgemeinde St. Bernhard werden zum 31. 12. 2003 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde Christ König und St. Bernhard, Köln-Longerich, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. 1. 2004 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde Christ König und St. Bernhard, Köln-Longerich.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt: Sie beginnt an der Kreuzung Longericher Straße/Militärringstraße (Punkt A), verläuft in östliche Richtung auf der Militärringstraße bis Höhe Herforder Straße (Punkt B), knickt in nördliche Richtung ab und folgt einer geraden gedachten Linie bis zur Kreuzung Bergheimer Weg/Neusser Landstraße (Punkt C). Von hier weist die Grenze in nördliche Richtung auf der Neusser Landstraße bis zur Unterführung mit der Autobahn A 1 (Punkt D), folgt dieser rund 800 m in nordöstliche Richtung, knickt im rechten Winkel ab (Punkt E) und verläuft in südöstliche Richtung in einer geraden gedachten Linie und dann auf der Straße, die fast parallel zur Neusser Landstraße (~ 800 m Abstand) den Industriepark Nord durchquert.

Sodann verläuft die Grenze auf der gedachten Verlängerung dieser Straße, bis diese auf die Industriestraße aufstößt (Punkt F) und folgt dieser Richtung Süden bis zur Höhe Niehler Friedhof (Punkt G). Hier nun verlässt sie die Industriestraße, folgt der Gürtelbahn in westliche Richtung bis zur Höhe Ginsterpfad (Punkt H) und verläuft rund 300 m auf demselben in südöstliche Richtung (Punkt I). Die Grenze wendet sich nun in südwestliche Richtung und verläuft in einer geraden gedachten Linie bis zur Bahntrasse der DB-Linie Köln-Düsseldorf, und zwar in der Weise, dass alle Häuser der Straße Auf dem Ginsterberg zur neuen Pfarrei gehören (Punkt J). Von hier folgt die Pfarrgrenze in nordwestliche Richtung auf der Bahntrasse bis zur Unterführung am Heckweg (Punkt K), verläuft ab hier in einer geraden gedachten Linie bis zur Kreuzung An der Ling/Longericher Straße (Punkt L) und folgt der Achse der Longericher Straße bis zur Militärringstraße, dem Ausgangspunkt A.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

- 1. Die Kirchengemeinde Christ König und die Kirchengemeinde St. Bernhard erstellen zum 31. 12. 2003 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
- 2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde Christ König und St. Bernhard, Köln-Longerich, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
- 3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde Christ König und St. Bernhard, Köln-Longerich, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

- 1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1.1.2004 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Christ König und St. Bernhard, Köln-Longerich, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
- 2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Longerich	10110	Fabrikfonds der Pfarrkirche Christ König
Longerich	18942	Fabrikfonds der Pfarrkirche Christ König
Longerich	7204	Pfarrfonds der Pfarrkirche Christ König
Longerich	28204	Fabrikfonds der Kirche St. Bernhard

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde Christ König und St. Bernhard, Köln-Longerich Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1.1.2004 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt Christ König und St. Bernhard, Köln-Longerich

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Pfarrei Christ König und der Pfarrei St. Bernhard endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31. 12. 2003. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 13./14. März 2004.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

- Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 1.1.2004 bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Cornel Schmitz bestimmt.
- 3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Mitgliedern eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 17. November 2003

+ Joachim Card. Meisner Erzbischof von Köln

Nr. 348 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Quirinus, Bergstr. 89, 50739 Köln (Mauenheim), und Salvator, Schlesischer Platz 2a, 50737 Köln (Weidenpesch) im Dekanat Köln-Nippes, Seelsorgebereich B

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Pfarrgemeinde St. Quirinus, Köln-Mauenheim, und die Pfarrgemeinde Salvator, Köln-Weidenpesch, zum 31.12.2003 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1.1.2004 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten-Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde St. Quirinus und Salvator, Köln-Mauenheim/Weidenpesch.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "St. Quirinus" geweihte Kirche. Salvator ist unter Beibehaltung des Kirchentitels weitere Kirche der neuen Pfarrei. Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Quirinus und der Pfarrgemeinde Salvator werden zum 31.12.2003 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Quirinus und Salvator, Köln-Mauenheim/Weidenpesch, in Verwahrung genommen. Ab dem 1.1.2004 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der

neuen Pfarrgemeinde St. Quirinus und Salvator, Köln-Mauenheim/Weidenpesch.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt: Sie beginnt an der Stelle, an der der Mauenheimer Gürtel die DB-Bahnlinie Köln-Düsseldorf überquert (Punkt A) und verläuft in nordwestliche Richtung auf der Bahntrasse bis zur Höhe Schmiedegasse (Punkt B). Die Pfarrgrenze wendet sich nun in nordöstliche Richtung, folgt der Schmiedegasse bis zur Kreuzung mit dem Balmungweg (Punkt C) und verläuft sodann in südöstliche Richtung entlang des Nordfriedhofs bis zur Kreuzung Merheimer Straße/Friedrich-Karl-Straße (Punkt D). Die Grenze verläuft nun in nördliche Richtung auf der Merheimer Straße, knickt in die Achse der Theklastraße ab und wendet sich in nördliche Richtung auf die Neusser Straße bis zur Kreuzung mit der Mollwitzstraße (Punkt E). Sie folgt der Achse der Mollwitzstraße bis zur Rennbahnstraße und verläuft ab hier in einer geraden gedachten Linie nach Norden über die Rennbahn bis zur Niehler Straße (Punkt F). Die Pfarrgrenze wendet sich nach Süden parallel zur Niehler Straße, folgt der Abgrenzung des Weidenpescher Parks bis zur Kreuzung Niehler Kirchweg/Friedrich-Karl-Straße (Punkt G) und verläuft auf den Achsen Niehler Kirchweg/Mauenheimer Straße bis zum Ausgangspunkt Mauenheimer Gürtel/ Bahntrasse (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

- 1. Die Kirchengemeinde St. Quirinus und die Kirchengemeinde Salvator erstellen zum 31.12.2003 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
- 2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Quirinus und Salvator, Köln-Mauenheim/Weidenpesch, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
- 3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Quirinus und Salvator, Köln-Mauenheim/Weidenpesch, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1.1.2004 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Quirinus und Salvator, Köln-Mauenheim/ Weidenpesch, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Nippes	16750	Fabrikfonds der Pfarrkirche
		St. Quirinus
Longerich	23483	Fabrikfonds des Kirche
		St. Salvator

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Quirinus und Salvator, Köln-Mauenheim/Weidenpesch

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1.1.2004 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt St. Quirinus und Salvator, Köln-Mauenheim/Weidenpesch

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

- 1. Aufgrund der Auflösung der Pfarrei St. Quirinus und der Pfarrei Salvator endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2003. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 13./14. März 2004.
 - Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
- 2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 1.1.2004 bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Josef Felix Gnatowski bestimmt.
- 3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Mitgliedern eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 17. November 2003

+ Joachim Card. Meisner Erzbischof von Köln

Nr. 349 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Marien, Marienkirchplatz 28–30, 41460 Neuss, und St. Barbara, Blücherstr. 20, 41460 Neuss im Dekanat Neuss-Nord, Seelsorgebereich F

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden die Pfarrgemeinde St. Marien und die Pfarrgemeinde St. Barbara zum 1. 1. 2004 zusammengelegt, indem die Kirchengemeinde St. Barbara, Neuss, zum 31. 12. 2003 aufgehoben und das Pfarrgebiet der Pfarrei St. Marien, Neuss, zugewiesen wird. Die erweiterte Pfarrei trägt den Namen St. Marien, Neuss. Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinde übergehen, ist die Pfarrei St. Marien, Neuss.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde St. Marien, Neuss, ist die auf den Titel "St. Marien" geweihte Kirche. St. Barbara ist weitere Kirche der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihres Kirchentitels.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrgemeinde St. Barbara, Neuss, werden zum 31.12.2003 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Marien, Neuss, in Verwahrung genommen. Ab dem 1.1.2004 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Marien, Neuss.

3. Pfarrgebiet

Die Grenze der erweiterten Pfarrei beginnt anknüpfend an der Pfarrgrenze von St. Marien auf Höhe Ripuarierstraße/ DB-Trasse (Punkt A) und folgt der Bahnlinie in Richtung Krefeld bis zur Weiche auf Höhe der Bataverstraße (Punkt B). Sie verläuft in einer geraden gedachten Linie in die Achse der Bataverstraße und folgt derselben nach Norden bis zur Kreuzung mit der Gladbacher Straße (Punkt C). Hier nun wendet sich die Grenze nach Osten, folgt dem Südrand der Gladbacher Straße bis zur Kreuzung mit der Graf-Landsberg-Straße (Punkt D) und verläuft am Nordrand der Gladbacher Straße bis zur Kreuzung mit der Leuschstraße (Punkt E). Die Pfarrgrenze folgt ab hier der amtlichen Stadtgrenze zwischen Neuss und Düsseldorf erst in südliche, dann in östliche Richtung, bis diese auf die Achse des Rheinhafens aufstößt (Punkt F), verläuft ab hier hafeneinwärts auf der Achse des Rheinhafens bis zur Höhe des Hafenbeckens I, wo sie auf die Pfarrgrenze von St. Marien (Punkt G) auftrifft.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

- 1. Die Kirchengemeinde St. Barbara, Neuss, erstellt zum 31. 12. 2003 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariätes Grundlage für die Vermögensübertragung.
- 2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinde St. Barbara, Neuss, lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde

- St. Marien, Neuss, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.
- 3. Die Rücklagen der Kirchengemeinde werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Marien, Neuss, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinde werden in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

- Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1.1.2004 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien, Neuss, vertreten und verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
- 2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch der Kirchengemeinde St. Barbara, Neuss, vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Neuss	7435	Fabrikfonds der Kirche St. Barbara
Neuss	10599	Fabrikfonds der Kirche
7		St. Barbara

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde

St. Marien, Neuss

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt

St. Marien, Neuss

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

- 1. Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinde St. Barbara, Neuss, endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31. 12. 2003.
- Im Hinblick auf die Neuordnung wird die Neuwahl des gesamten Kirchenvorstandes St. Marien angeordnet. Der Wahltermin wird auf den 13./14. März 2004 bestimmt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

- 3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Kandidaten eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.
- 4. Der Kirchenvorstand St. Marien, Neuss, verwaltet bis zur Neuwahl des Kirchenvorstandes auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinde St. Barbara, Neuss.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 17. November 2003

 Joachim Card. Meisner Erzbischof von Köln

Nr. 350 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Johannes d. Täufer, Bergstr. 22, 53919 Weilerswist (Metternich), und St. Laurentius, Heimerzheimer Str. 14, 53919 Weilerswist (Müggenhausen) im Dekanat Euskirchen, Seelsorgebereich Weilerswist

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden die Pfarrgemeinde St. Johannes d. Täufer und die Pfarrgemeinde St. Laurentius zum 1. 1. 2004 zusammengelegt, indem die Kirchengemeinde St. Laurentius, Müggenhausen, zum 31. 12. 2003 aufgehoben und das Pfarrgebiet der Pfarrei St. Johannes d. Täufer, Metternich, zugewiesen wird. Die erweiterte Pfarrei trägt den Namen St. Johannes d. Täufer und Laurentius, Metternich. Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinde übergehen, ist die Pfarrei St. Johannes d. Täufer und Laurentius, Metternich.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde St. Johannes d. Täufer und Laurentius, Metternich, ist die auf den Titel "St. Johannes d. Täufer" geweihte Kirche. St. Laurentius ist weitere Kirche der erweiterten Pfarrgemeinde unter Beibehaltung ihres Kirchentitels. Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrgemeinde St. Laurentius, Müggenhausen, werden zum 31. 12. 2003 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Johannes d. Täufer und Laurentius, Metternich, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. 1. 2004 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Johannes d. Täufer und Laurentius, Metternich.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der erweiterten Pfarrgemeinde beginnt anknüpfend an die Grenze von St. Johannes d. Täufer an der Stelle, an der die Kommunalgrenze von Weilerswist die Meckenheimer Straße kreuzt (Punkt A) und folgt der Gemeindegrenze in südwestliche Richtung bis zu dem Punkt, an dem diese die Straßfelder Fließ verlässt (Punkt B). Von hier folgt die Grenze dem Bach Straßfelder Fließ bis zur Höhe Schillingweg (Punkt C), wendet sich nach Norden und verläuft über den Feldwirtschaftsweg (– 1 km parallel zum Eifelweg) auf die Vernicher Straße (Punkt D). Sodann überquert die Grenze die Vernicher Straße, folgt dem Wirtschaftsweg in gleicher Richtung rund 600 m und trifft dann auf die Pfarrgrenze von St. Johannes d. Täufer (Punkt E).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Vermögensrechtsnachfolge

 Die Kirchengemeinde St. Laurentius, Müggenhausen, erstellt zum 31. 12. 2003 eine Abschlussvermögensüber-

- sicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
- 2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinde St. Laurentius, Müggenhausen, lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Johannes d. Täufer und Laurentius, Metternich, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.
- Die Rücklagen der Kirchengemeinde werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Johannes d. Täufer und Laurentius, Metternich, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinde werden in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

- 1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1.1.2004 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannes d. Täufer und Laurentius, Metternich, vertreten und verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
- 2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch der Kirchengemeinde St. Laurentius, Müggenhausen, vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Müggenhausen	0030	Fabrikfonds der Kirche St. Laurentius Müggenhausen
Müggenhausen	0027	Pfarrfonds der Kirche St. Laurentius Müggenhausen
Vernich	0346	Pfarrfonds der Kirche St. Laurentius Müggenhausen
Müggenhausen	0029	Küstereifonds der Kirche St. Laurentius Müggenhausen
Müggenhausen	0202	Küstereifonds der Kirche St. Laurentius Müggenhausen
Müggenhausen	0028	
Müggenhausen	0203	
Vernich	0346	

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Johannes d. Täufer und Laurentius, Metternich

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt St. Johannes d. Täufer und Laurentius, Metternich

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

- 1. Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Müggenhausen, endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2003.
- Im Hinblick auf die Neuordnung wird die Neuwahl des gesamten Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird auf den 13./14. März 2004 bestimmt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
- Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Kandidaten eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.
- Der Kirchenvorstand der bisherigen Kirchengemeinde St. Johannes d. Täufer, Metternich, verwaltet bis zur Neuwahl des Kirchenvorstandes auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinde St. Laurentius, Müggenhausen.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 17. November 2003

+ Joachim Card. Meisner Erzbischof von Köln

Nr. 351 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Nikolaus, Kirchplatz 1, 51688 Wipperfürth, St. Anna, Wipperfürth (Hämmern), St. Anna, Wipperfürth (Thier), und St. Johannes d. Täufer, Wipperfürth (Ommerborn) im Dekanat Wipperfürth, Seelsorgebereich Wipperführt

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

- Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden die Pfarrgemeinden St. Nikolaus, Wipperfürth, St. Anna, Hämmern, und St. Anna, Thier, zum 1. 1. 2004 zusammengelegt, indem die Kirchengemeinden St. Anna, Hämmern, und St. Anna Thier, zum 31. 12. 2003 aufgehoben und das Pfarrgebiet beider Pfarrgemeinden der Pfarrei St. Nikolaus, Wipperfürth, zugewiesen wird.
- 2. Gleichzeitig wird das seelsorgliche Rektorat St. Johannes d. Täufer, Ommerborn, zum 31.12.2003 aufgehoben, so dass der Teil des Pfarrgebietes, der ursprünglich zu St. Anna, Thier, gehörte, ebenso der Pfarrei St. Nikolaus, Wipperfürth zugewiesen wird.
- 3. Die restlichen Gebietsanteile des Rektorates verbleiben bei den Ursprungskirchengemeinden. Pfarramtlich werden diese den Ursprungspfarreien St. Margareta, Olpe,

- St. Joseph, Linde, und St. Agatha, Kapellensüng, zugeordnet.
- 4. Die erweiterte Pfarrei trägt den Namen St. Nikolaus, Wipperfürth. Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinden und des Rektorats übergehen, ist die Pfarrei St. Nikolaus, Wipperfürth.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Wipperfürth, ist die auf den Titel "St. Nikolaus" geweihte Kirche. Die beiden Kirchen mit dem Titel St. Anna und die Kirche St. Johannes d. Täufer sind unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel weitere Kirchen der erweiterten Pfarrei St. Nikolaus, Wipperfürth.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrgemeinden St. Anna, Hämmern, St. Anna, Thier, sowie des seelsorglichen Rektorates St. Johannes d. Täufer, Ommerborn, werden zum 31.12.2003 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Wipperfürth, in Verwahrung genommen. Ab dem 1.1.2004 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Nikolaus, Wipperfürth.

3. Pfarrgebiet

Die Grenze der erweiterten Pfarrei St. Nikolaus beginnt an der Stelle, an der die Gemeindegrenze von Wipperfürth die Beverstraße kreuzt (Punkt A) und an der die Pfarrgrenze von St. Nikolaus beginnt. Sie folgt der Wipperfürther Stadtgrenze, wobei die Häuser 16 und 18 der Ortschaft Heide (ehemals Bahnhof Hämmern) und die Ortschaft Berbeck als Enklave zur erweiterten Pfarrei gehören. Die Pfarrgrenze folgt nun erst in nordwestliche und dann in südliche Richtung der Stadtgrenze bis zur Höhe Kaplansherweg (Punkt B). Ab hier verlässt die Pfarrgrenze die Kommunalgrenze, folgt einer geraden gedachten Linie in Richtung Südosten bis zu dem Punkt, der zwischen den Ortschaften Oberschwarzen und Hinterschöneberg liegt (Punkt C). Ab hier folgt die Grenze in südwestliche Richtung einer geraden gedachten Linie bis zu dem Punkt, an dem die Straße von Kürten auf die Grenze der Stadt Wipperfürth trifft (Punkt D) und verläuft entlang der Kommunalgrenze bis Höhe Abshof (Punkt E). Die Pfarrgrenze weist nun in nördliche Richtung, folgt zwischen den Orten Abshof und Graben hindurch in einer geraden gedachten Linie, bis sie auf die Verbindungsstraße von Thier und Agathaberg trifft (Punkt F) und verläuft auf dieser Straße Richtung Agathaberg bis zur Kreuzung mit der Straße, die nach Hartegasse führt (Punkt G), die Stelle, an der die Grenze wieder auf die Pfarrgrenze von St. Nikolaus trifft.

Mit dieser Grenzbeschreibung ist auch die Abgrenzung zu den Kirchengemeinden St. Margareta Olpe, St. Joseph, Linde, und St. Agatha, Kapellensüng, gegenüber der erweiterten Kirche St. Nikolaus, Wipperfürth, bestimmt, die den jeweiligen Kommunalgrenzen entsprechen.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden St. Anna, Hämmern, St. Anna, Thier und das Rektorat St. Johannes d. Täufer, Ommerborn, erstellen zum 31.12.2003 je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind.

Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

- 2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden St. Anna, Hämmern, St. Anna, Thier und des Rektorates St. Johannes d. Täufer, Ommerborn, lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Nikolaus, Wipperfürth, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
- 3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Nikolaus, Wipperfürth, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

- 1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden und des Rektörates bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1.1.2004 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Nikolaus, Wipperfürth, vertreten und verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
- 2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch der Kirchengemeinden St. Anna, Hämmern, St. Anna, Thier, und des Rektorates St. Johannes d. Täufer, Ommerborn, vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

	0	0 00
Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Wipperfürth	0477	Pfarrfonds der Kirche
		St. Anna, Hämmern
Wipperfürth	2045	Pfarrfonds der Kirche
		St. Anna, Hämmern
Wipperfürth	0478	Fabrikfonds der Kirche
		St. Anna, Hämmern
Wipperfürth	2512	Fabrikfonds der Kirche
		St. Anna, Hämmern
Wipperfürth	1607	Fabrikfonds der Kirche
		St. Anna, Thier
Klüppelberg	1328	Fabrikfonds der Kirche
11 0		St. Johannes der Täufer,
		Ommerborn
Klüppelberg	2690	Fabrikfonds der Kirche
11 0		St. Johannes der Täufer,
		Ommerborn

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus, Wipperfürth Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt St. Nikolaus, Wipperfürth

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

- 1. Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinden St. Anna, Hämmern, und St. Anna, Thier, endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2003.
- 2. Im Hinblick auf die Neuordnung wird die Neuwahl des gesamten Kirchenvorstandes St. Nikolaus angeordnet. Der Wahltermin wird auf den 6./7. März 2004 bestimmt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

- 3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Kandidaten eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.
- 4. Der Kirchenvorstand St. Nikolaus, Wipperfürth, verwaltet bis zur Neuwahl des Kirchenvorstands auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinden St. Anna, Hämmern, St. Anna, Thier und St. Johannes d. Täufer, Ommerborn.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 17. November 2003

+ Joachim Card. Meisner Erzbischof von Köln

Nr. 352 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Marien, St.-Martins-Weg 1-3, 42881 Wuppertal (Barmen), und Herz Jesu, Hünefeldstr. 52a, 42285 Wuppertal (Barmen) im Dekanat Wuppertal-Barmen, Seelsorgebereich A/ Seelsorgebereich Barmen-Nord/Hatzfeld

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can 515, 2 CIC wird mit Wirkung vom 1. Januar 2004 der Filialbezirk St. Pius X. aus der Pfarrgemeinde Herz Jesu, Wuppertal-Barmen, ausgegliedert und mit allen Rechten und Pflichten der Pfarrgemeinde St. Marien, Wuppertal-Barmen, zugeordnet.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde St. Marien bleibt die auf den Titel "St. Marien" geweihte Kirche. St. Pius X. ist weitere Kirche der vorgenannten Pfarrgemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der erweiterten Pfarrgemeinde beginnt an der Kreuzung Hatzfelder Straße und der Straße Am Pannesbusch (Punkt A), auf die auch die Pfarrgrenze von St. Marien stößt, folgt der Hatzfelder Straße in südliche Richtung und geht in die Achse der Rödiger Straße über, die auf die Palmenstraße aufstößt (Punkt B).

Die Pfarrgrenze verläuft sodann über die Achse der Palmenstraße abknickend in die Erlenstraße bis zur Kreuzung mit der Eschenstraße (Punkt C) und folgt der Tunnelstraße, bis diese auf die Güterbahntrasse aufstößt (Punkt D). Die Grenze hält sich ab hier in westliche Richtung weisend an den Verlauf der Bahntrasse bis zur Kreuzung mit der Schwesterstraße (Punkt E), folgt ab hier der Stadtbezirksgrenze, vorbei am Stübchensberg über die Achse der Straßen Berglehne und Am Pannesbusch bis zur Kreuzung mit der Hatzfelder Straße, dem Ausgangspunkt (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Vermögensrechtsnachfolge

- 1. Mit der Umpfarrung wird das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen, das sich auf das Gebiet von St. Pius X. bezieht, mit Aktiva und Passiva an die Kirchengemeinde St. Marien übertragen.
- 2. Bei unbeweglichem Vermögen handelt es sich um folgende Grundstücke:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Barmen	207	Fabrikfonds der Kirche
		St. Pius X.
Barmen	7656A	Fabrikfonds der Kirche
		St. Pius X.

5. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

- Aufgrund der umfassenden Neuordnung der Kirchengemeinden St. Marien und Herz Jesu wird eine Neuwahl des gesamten Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 28./29. Februar 2004. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
- 2. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Kandidaten eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 17. November 2003

+ Joachim Card. Meisner Erzbischof von Köln

Nr. 353 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kürten

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Johannes Baptist, Kürten
- Zur Schmerzhaften Mutter, Kürten-Biesfeld
- St. Nikolaus, Kürten-Dürscheid
- St. Margareta, Kürten-Olpe

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Kürten

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung "Katholischer Kirchengemeindeverband Kürten" zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli

1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: Kürten. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift "Katholischer Kirchengemeindeverband Kürten, Körperschaft des öffentlichen Rechts".

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die

Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1.1.2004 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und

Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 24. Oktober 2003

+Joachim Card. Meisner Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kürten

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Johannes Baptist, Kürten Zur Schmerzhaften Mutter, Kürten-Biesfeld St. Nikolaus, Kürten-Dürscheid

St. Margareta, Kürten-Olpe

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

17. November 2003

und

Bezirksregierung Köln Im Auftrag Müchler

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 354 Pontifikalamt anlässlich des 70. Geburtstags unseres Erzbischofs

Köln, den 10. Dezember 2003

Unser Herr Erzbischof, Joachim Kardinal Meisner, feiert am 25. Dezember 2003 seinen 70. Geburtstag. Aus diesem Anlass findet am Sonntag, dem 11. Januar 2004, um 10.00 Uhr im Kölner Dom ein Pontifikalamt statt. Hierzu sind alle Gläubigen ganz herzlich eingeladen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 355 Friedhofsverwaltung

Köln, den 4. Dezember 2003

Spätestens bis zum 1.1.2004 haben alle Kirchengemeinden im Erzbistum Köln die im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde anfallenden Aufgaben auf die zuständige Rendantur Ihres Gemeindeverbandes zu übertragen. Hiervon wird jedoch der Bereich der Friedhofsverwaltung ausgenommen. Bei diesem hat sich herausgestellt, dass oftmals eine (teilweise) dezentrale Verwaltung sinnvoll ist. Den Kirchengemeinden werden daher für die Friedhofsverwaltung folgende alternativen Regelungsmöglichkeiten eröffnet:

 Die Friedhofsverwaltung wird vollständig von der Kirchengemeinde bzw. einem beauftragten Dritten (ohne Beteiligung der Rendantur) wahrgenommen.
 Je nach den Notwendigkeiten kann mit den beauftragten Personen ein Werk- oder Arbeitsvertrag geschlossen werden. Welcher Vertragstyp in Betracht kommt, muss im jeweiligem Einzelfall geprüft werden.

Die der Friedhofsverwaltung obliegenden Aufgaben ergeben sich aus der beiliegenden Anlage.

- 2) Die Friedhofsverwaltung wird bis einschließlich Rechnungslegung von der Kirchengemeinde bzw. einem beauftragten Dritten wahrgenommen. Die Verwaltung nach Rechnungslegung übernimmt die Rendantur. In diesem Falle ergeben sich die Aufgabenbereiche der Kirchengemeinde bzw. des beauftragten Dritten aus den Ziffern 1 bis 32 des Tätigkeitskataloges, die der Rendantur aus den Ziffem 33 bis 35.
- 3) Die Friedhofsverwaltung wird vollständig von der Rendantur wahrgenommen (einschließlich Vorortdienste).

Das Verfahren nach Nr. 2) wird seitens des Erzbistums empfohlen. Uns erscheint es vorteilhaft, dass das Rechnungswesen und das Finanzgeschäft für die gesamte Kirchengemeinde in einer Hand liegen.

Der jeweilige Vertrag mit dem beauftragten Dritten und/oder dem Träger der Rendantur bedarf der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

Bei allen Alternativen ist das in unserem Erzbistum angewandte Buchführungssystem von der Kirchengemeinde bzw. dem beauftragten Dritten/Rendantur zu benutzen.

Alle anfallenden Kosten sind aus dem Friedhofsetat zu finanzieren. Bei den Alternativen 2) und 3) wird die Vergütung für die Rendantur nach deren Stundenaufwand berechnet. Der Vergütungssatz beinhaltet Personal- und Sachkosten.

Die Vergütungen, welche an die Friedhofsverwaltungen und die Rendanturen zu erbringen sind, dürfen bei allen 3 o.g. Alternativen insgesamt das Entgelt nicht übersteigen, den ein nebenamtlicher Rendant gemäß § 2 der Anweisung für die Vermögensverwaltung und Haushaltsführung der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände in der Erzdiözese Köln (abgedruckt im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 30. 11. 2001, Nr. 253) erhalten würde. Wenn die Aufgaben gemäß der Alternative 2 zwischen Friedhofsverwaltung und Rendantur aufgeteilt werden, muss deshalb schon vor einer Beauftragung der Rendantur deren Vergütung festgelegt werden, damit der für die Friedhofsverwaltung verbleibende Betrag ermittelt werden kann.

Tätigkeitskatalog für die Friedhofsverwaltung

- 1) Vereinbarung eines Bestattungstermins mit dem Bestatter
- 2) Terminabsprache mit Pfarrbüro
- 3) Beratung der Interessenten bei der Auswahl der Grabstätten (Reihengrab, Wahlgrab, Lage des Wahlgrabes, ggfs. Erläuterung besonderer Gestaltungsvorschriften für bestimmte Grabfelder)
- 4) Bestellung des Organisten
- 5) Bestellung der Träger
- 6) Anweisung an Friedhofsgärtner zum Ausheben des Grabes
- 7) Klärung mit Nutzungsberechtigten, wer vor Beerdigung evtl. vorhandene Grabumrandung entfernt, ggfs. Veranlassung entsprechender Maßnahmen
- 8) Bescheinigung für Krematorium erstellen
- 9) Führung des Lageplanes
- 10) Führung der Friedhofsdatei per EDV (Verzeichnis der Verstorbenen, Belegung der Grabstätte, Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes)
- 11) Führung des Totenbuches
- 12) Sterbeurkunde ablegen
- 13) Urkunden über Nutzungsrechte vorbereiten
- 14) Erstellung von Rechnungen an Bestatter/Hinterbliebene
- 15) Mitteilung des Rechnungsbetrages per EDV an Rendantur zwecks Überwachung des Zahlungseinganges durch die Rendantur
- 16) Bei Bestätigung des Zahlungseinganges durch Rendantur Übersendung der Nutzungsurkunde an Nutzungsberechtigten und Hinterlegung eines Exemplars in der Friedhofsverwaltung
- 17) Bei ausbleibender Zahlung "Zahlungsbescheid" für Kirchenvorstand fertigen und nach Unterzeichnung durch Kirchenvorstand an Nutzungsberechtigten übersenden/ Rendantur erhält eine Durchschrift

- Bei ausbleibender Zahlung Antrag des KV an die Zivilgemeinde auf Vollstreckung des bestandskräftigen Bescheides vorbereiten
- 19) Genehmigungen zur Aufstellung von Grabsteinen und -umrandungen durch KV vorbereiten
- 20) Entscheidungen über Zulassung von Gewerbetreibenden für kircheneigenen Friedhof vorbereiten;
- 21) Überwachung des Friedhofes (Erhaltung der Verkehrssicherheit, insb. bei Eis und Schnee, ordnungsgemäßes Verhalten der Gewerbetreibenden, Zustand der Wege und sonstiger Einrichtungen, ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstätten durch die Nutzungsberechtigten) und Ausübung des Hausrechts;
- 22) Reklamationen der Friedhofsbesucher entgegennehmen und für Abhilfe sorgen; bei Verstößen Dritter Korrespondenz für KV vorbereiten;
- 23) Überwachung des Friedhofsgärtners, Absprache notwendiger Arbeiten mit diesem
- 24) Aktualisierung der Adressenliste der Nutzungsberechtigten;
- 25) Jährliche Kontrolle der Grabsteine ggfs. mit einer weiteren fachkundigen Person, z. B. Steinmetz und Protokollierung von Mängeln, anschließend s. Ziff. 22;
- Ablauf von Nutzungsrechten überwachen, erforderliche Maßnahmen treffen (z. B. Anschreiben an Nutzungsberechtigte);
- 27) Evtl. Übernahmen von Grabpflegen durch Kirchengemeinde vorbereiten – Feststellung der angemessenen Vergütung und Vorlage eines Vertragsentwurfes an KV. Nach Abschluss derartiger Verträge Mitteilung an Rendantur zwecks Zahlungsüberwachung und Verbuchung;
- 28) Überwachung der Erfüllung von Grabpflegeverpflichtungen. Bei Beanstandung Mitteilung an KV und Rendantur;
- 29) Ggfs. Maßnahmen zur Neugestaltung des Friedhofes planen und Entscheidungen des KV vorbereiten;
- 30) Ordnungsgemäße Reinigung der Friedhofskapelle überwachen, insb. der Toilettenanlagen;
- 31) Bei Bedarf Überarbeitung der Friedhofssatzung;
- 32) Regelmäßige Überarbeitung der Friedhofsgebührenordnung;
- 33) Aufgaben des Finanz- und Rechnungswesen (Aufstellung des Haushaltsplanes, Erstellung der Jahresrechnung, laufende Buchführung, Führung der Kassengeschäfte);
- 34) Abwicklung von Baumaßnahmen;
- 35) Personalverwaltung.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 356 Änderung des Kalendariums für das Ewige Gebet

Das im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. 11. 1986, Nr. 257, veröffentlichte Kalendarium des Ewigen Gebetes ab 1. 1. 1987 wird wie folgt geändert:

Dekanat	GKZ/ SBKZ	Pfarrgemeinde Pfarrverband:	/ Seelsorgebereich /	Bisheriger Termin:	Neuer Termin:
Köln-Mitte	028-0	St. Paulus und St. Maternus (mit Maria Hilf)		25. Januar 11. September 23. April	jeweils Mittwoch nach dem 11. September im Wechsel in St. Paul und St. Maternus (mit Maria Hilf)
Köln-Ehrenfeld	058-0	St. Anna	Köln (Ehrenfeld)	Freitag nach dem 1. Fastensonntag	Donnerstag der 1. Fastenwoche
Bedburg	447-0	St. Lambertus	Bedburg	letzter Freitag im Januar	Freitags nach dem 1. Sonntag im Oktober
Bedburg	440-0	St. Willibrordus	Bedburg (Kierdorf-Blerichen)	1. Sonntag im September	7. November.
Bedburg	435-0	St. Lucia	Bedburg (Rath)	letzter Sonntag im Februar	13. Dezember
Kerpen	488-0	Heilig Geist	Kerpen (Neubottenbroich)	Christkönigssonntag	Samstag vor Christkönigssonntag
Bergisch Gladbach	771-0	St. Laurentius	Bergisch Gladbach	1. Juli	11. Oktober
Bergisch Gladbach		St. Marien	Bergisch Gladbach (Gronau)	2. Juli	11. Oktober
Bergisch Gladbach	765-0	Hl. Drei Könige	Bergisch Gladbach (Hebborn)	7. Juli	11. Oktober
Königswinter	910-0	St. Pantaleon	Unkel	22. Mai	1. Fastensonntag
Neunkirchen	860-0	St. Martin	Much	letzter Samstag im Mai	Samstag vor dem 3. Fastensonntag
	110				

Nr. 357 Chronologisches Kalendarium des Ewigen Gebetes für das Jahr 2004

Wegen des variablen Ostertermins fallen Daten des liturgischen Kalenders jährlich auf unterschiedliche Kalenderdaten. Aus diesem Grund wird für jedes Jahr ein aktuelles chronologisches Kalendarium veröffentlicht.

Datum	GKZ SBKZ	Pfarrgemeinde / Pfarrverband	/ Seelsorgebereich	Dekanat	
JANUAR					
1. Januar	001-0	Hohe Domkirche Metropolitan- und Pfarr- kirche St. Petrus	Köln	Köln	
1. Januar	387-0	St. Quirinus	Neuss	Neuss-Süd	
1. Januar	307 0	Eucharistinerkloster St. Sebastian (St. Quirinus)	Neuss	Neuss-Süd	
3. Januar		Kloster St. Josef (St. Quirinus)	Neuss	Neuss-Süd	
4. Januar		Alexianerbrüder, Mutterhaus StAlexius-Krankenhaus (St. Konrad)	Neuss	Neuss-Süd	
5. Januar		Kloster Immaculata (St. Quirinus)	Neuss	Neuss-Süd	
6. Januar	019-0	St. Georg	Köln	Köln-Mitte	
6. Januar	384-0	Hl. Drei Könige	Neuss	Neuss-Süd	
8. Januar	389-0	St. Elisabeth	Neuss (Reuschenberg)	Neuss-Süd	
9. Januar	027-0	St. Pantaleon	Köln	Köln-Mitte	
9. Januar	390-0	St. Hubertus	Neuss (Reuschenberg)	Neuss-Süd	
10. Januar	026-0	St. Mauritius	Köln	Köln-Mitte	

Datum	GKZ SBKZ	Pfarrgemeinde / Pfarrverband	d / Seelsorgebereich	Dekanat
10. Januar	382-0	St. Peter	Neuss (Hoisten)	Neuss-Süd
10. Januar	392-0	St. Paulus	Neuss (Weckhoven)	Neuss-Süd
11. Januar	178-0	St. Maximilian	, ,	
	1/0-0		Düsseldorf —	Düsseldorf-Mitte/Heerdt
11. Januar		Herz-Jesu-Heim (Arme Schw. v. hl. Franziskus) (St. Maternus)	Köln	Köln-Mitte
11. Januar		Kloster Marienberg (St. Quirinus)	Neuss	Neuss-Süd
11. Januar	383-0	St. Martinus	Neuss (Holzheim)	Neuss-Süd
11. Januar	381-0	St. Stephanus	Neuss (Grefrath)	Neuss-Süd
12. Januar	007-0	St. Aposteln	Köln	Köln-Mitte
13. Januar	013-0	St. Maria in der Kupfergasse	Köln	,
13. Januar				Köln-Mitte
	393-0	St. Andreas	Neuss	Neuss-Süd
14. Januar	021-0	St. Johann Baptist	Köln	Köln-Mitte
15. Januar	006-0	St. Andreas	Köln	Köln-Mitte
15. Januar	370-0	St. Barbara	Neuss	Neuss-Nord
16. Januar		Priesterseminar	Köln	Köln-Mitte
16. Januar	371-0	Christ König	Neuss	Neuss-Nord
17. Januar	327-0	St. Antonius		
-			Bonn (Dransdorf)	Bonn-Nord
17. Januar	016-0	St. Ursula	Köln	Köln-Mitte
17. Januar 17. Januar	376-0 412-0	St. Antonius St. Antonius Eremit	Kaarst (Büttgen-Vorst) Rommerskirchen (Evinghoven)	Neuss-Nord Grevenbroich
17. Januar	422-0	St. Mauri		C 1 11
			Grevenbroich (Hemmerden)	Grevenbroich
17. Januar	441-0	St. Peter	Bedburg (Königshoven)	Bedburg
18. Januar	011-0	St. Kunibert	Köln	Köln-Mitte
18. Januar	375-0	St. Joseph	Neuss (Weißenberg)	Neuss-Nord
19. Januar	015-0	St. Michael	Köln	Köln-Mitte
19. Januar	280-0	St. Johannes der Täufer	Leverkusen (Alkenrath)	Leverkusen
19. Januar	367-0	St. Aldegundis	Kaarst (Büttgen)	Neuss-Nord
20. Januar	020-0	Herz Jesu	Köln	Köln-Mitte
20. Januar	378-0	St. Pankratius		
			Korschenbroich (Glehn)	Neuss-Nord
21. Januar	004-0	St. Agnes	Köln	Köln-Mitte
21. Januar	385-0	St. Pius X.	Neuss	Neuss-Süd
22. Januar	001-1	Minoritenkirche St. Mariä Empfängnis	Köln	Köln-Mitte
23. Januar		Ursulinenkloster (St. Kunibert)	Köln	Köln-Mitte
23. Januar	377-0	St. Mauritius	Meerbusch (Büderich)	Neuss-Nord
23. Januar	442-0	St. Ursula	Bedburg (Lipp)	Bedburg
24. Januar	369-0	St. Martinus	Kaarst	
				Neuss-Nord
24. Januar	914-0	St. Margareta	Königswinter (Stieldorf)	Königswinter
25. Januar	355-0	St. Paulus	Bonn (Beuel)	Bonn-Beuel
25. Januar	621-0	St. Mariä Himmelfahrt	Alfter (Oedekoven)	Bornheim
26. Januar		Mutterhaus d. Cellitinnen nach d. Regel d. hl. Augustinus (St. Severin)	Köln	Köln-Mitte
27. Januar		Hl. Kreuz – Dominikaner- kloster (Herz Jesu)	Köln	Köln-Mitte
8. Januar		Kloster zur hl. Elisabeth Cellitinnen n. d. Regel d. hl. Augustinus (St. Albertus Magnus)	Köln (Lindenthal)	Köln-Lindenthal
9 Januar	/20 A		D - JL (IV)	D 11
9. Januar 0. Januar		St. Georg St. Pantaleons-Kloster (St. Pantaleon)	Bedburg (Kaster) Köln	Bedburg Köln-Mitte
0. Januar	284-0	St. Aldegundis	Leverkusen (Rheindorf)	Leverkusen
1. Januar		Benediktinerinnen vom Allerheiligsten Sakrament (St. Mariä Empfängnis)	Köln (Raderberg)	Köln-Rodenkirchen

Datum	GKZ SBKZ	Pfarrgemeinde / Pfarrverband /	Seelsorgebereich	Dekanat
			N	Neuss-Süd
31. Januar	386-0	St. Konrad	Neuss (Crimlinghousen)	Neuss-Süd
31. Januar	388-0	St. Cyriakus	Neuss (Grimlinghausen)	Neuss-Süd
31. Januar	391-0	St. Martinus	Neuss (Uedesheim)	Neuss-Süd
31. Januar	394-0	St. Cornelius	Neuss (Erfttal)	rveuss-oud
FEBRUAR				
1 E.L.		Karmelitinnenkloster	Köln	Köln-Mitte
1. Februar		(Karmel Maria vom Frieden) (St. Pantaleon)		
a F 1	374-0	St. Thomas Morus	Neuss (Vogelsang)	Neuss-Nord
2. Februar		St. Matthias	Bedburg (Kirchtroisdorf)	Bedburg
2. Februar	439-0		Windeck (Rosbach)	Eitorf/Hennef
2. Februar	892-0	St. Joseph	Siegburg (Kaldauen)	Siegburg
2. Februar	872-0	Liebfrauen	Troisdorf (Altenrath)	Troisdorf
2. Februar	844-0	St. Georg	Köln (Meschenich)	Köln-Rodenkirchen
3. Februar	097-0	St. Blasius	Bedburg (Kirchherten)	Bedburg
3. Februar	446-0	St. Martinus	Elsdorf (Oberembt)	Bedburg
4. Februar	445-0	St. Simon und Judas Thaddäus	Bonn	Bonn-Mitte/Süd
5. Februar	312-0	St. Martin	Bonn (Pützchen)	Bonn-Beuel
5. Februar	360-0	St. Adelheid	Leverkusen (Hitdorf)	Leverkusen
5. Februar	281-0	St. Stephanus		Wipperfürth
5. Februar	797-0	St. Agatha	Lindlar (Kapellensung)	Bedburg
7. Februar	434-0	St. Lucia	Elsdorf (Angelsdorf)	Bedburg
8. Februar	436-0	St. Mariä Geburt	Elsdorf	Pulheim
16. Februar	473-0	St. Hubertus	Pulheim (Sinnersdorf)	Altenberg
16. Februar	759-0	St. Heinrich	Leichlingen (Witzhelden)	Grevenbroich
20. Februar	427-0	St. Jakobus	Grevenbroich (Neukirchen)	Köln-Porz
21. Februar	159-0	St. Laurentius	Köln (Ensen)	Grevenbroich
21. Februar	424-0	St. Sebastianus	Grevenbroich (Hülchrath)	Bonn-Beuel
22. Februar	364-0	St. Peter	Bonn (Vilich)	Köln-Porz
23. Februar	161-0	St. Mariä Himmelfahrt	Köln (Grengel)	Köln-Porz Köln-Deutz
24. Februar	126-0	St. Cornelius	Köln (Rath-Heumar)	
24. Februar	034-0	St. Matthias	Köln (Bayenthal)	Köln-Rodenkirchen
24. Februar	673-0	St. Peter	Essen (Kettwig)	Ratingen
24. Februar	423-0	St. Stephanus	Rommerskirchen (Hoeningen)	Grevenbroich
26. Februar	416-0	St. Matthäus	Grevenbroich (Allrath)	Grevenbroich
26. Februar	430-0	St. Peter	Rommerskirchen	Grevenbroich
27. Februar	351-0	Frieden Christi (in St. Martin, Muffendorf)	Bonn (Heiderhof)	Bonn-Bad Godesberg
27. Februar	347-0	St. Martin	Bonn (Muffendorf)	Bonn-Bad Godesberg
27. Februar	350-0	St. Albertus Magnus (in St. Martin, Muffendorf)	Bonn (Pennenfeld)	Bonn-Bad Godesberg
27. Februar	023-0	St. Maria im Kapitol	Köln	Köln-Mitte
27. Februar	156-0	St. Fronleichnam	Köln (Porz)	Köln-Porz
27. Februar	164-0	St. Bartholomäus	Köln (Urbach)	Köln-Porz
27. Februar	417-0	St. Nikolaus	Grevenbroich (Barrenstein)	Grevenbroich
28. Februar	122-0	Hl. Dreifaltigkeit	Köln (Poll)	Köln-Deutz
28. Februar	123-0	St. Joseph	Köln (Poll)	Köln-Deutz
	160-0	Hl. Geist	- Köln (Gremberghoven)	Köln-Porz
28. Februar	689-0	St. Mariä Empfängnis	Velbert (Neviges)	Mettmann
28. Februar	413-0	St. Martin	Grevenbroich (Frimmersdorf)	Grevenbroich
28. Februar	413-0	St. Briktius	Rommerskirchen (Oekoven)	Grevenbroich
28. Februar			Wipperfürth (Kreuzberg)	Wipperfürth
28. Februar	798-0	St. Johannes Ap. und Ev.	Neunkirchen (Seelscheid)	Neunkirchen
28. Februar	857-0	St. Georg		Bonn-Nord
29. Februar	332-0	St. Paulus	Bonn (Tannenbusch)	Bad Godesberg
29. Februar	345-0	Herz Jesu	Bonn (Lannesdorf)	Köln-Porz
29. Februar	158-0	St. Michael	Köln (Eil)	Köln-Porz
29. Februar	167-0	St. Mariä Geburt	Köln (Zündorf)	Grevenbroich
29. Februar	418-0	St. Stephanus	Grevenbroich (Elsen)	Grevenbroich
29. Februar	421-0	St. Mariä Himmelfahrt	Grevenbroich (Gustorf)	Grevenoroicii

Datum	GKZ SBKZ	Pfarrgemeinde / Pfarrverbar	nd / Seelsorgebereich	Dekanat
29. Februar	010.0	C D 1		
29. Februar	910-0	St. Pantaleon	Unkel	Königswinter
	858-0	St. Servatius	Ruppichteroth (Winterscheid)	Neunkirchen
29. Februar	838-0	St. Hippolytus	Troisdorf	Troisdorf
MÄRZ				
1. März	108-0	St. Jakobus	Köln (Widdersdorf)	Köln-Lindenthal
1. März	166-0	Christus König	Köln (Wahnheide)	
1. März	168-0	St. Maximilian Kolbe	Köln (Eil)	Köln-Porz
1. März	709-0	St. Chrysanthus und Daria	Haan	Köln-Porz
2. März	534-0	St. Heinrich		Hilden
2. März	419-0		Brühl	Brühl
		St. Cyriakus	Grevenbroich (Neuenhausen)	Grevenbroich
2, März	431-0	St. Martinus	Grevenbroich (Wevelinghoven)	Grevenbroich
3. März	053-0	St. Bartholomäus	Köln (Bickendorf)	Köln-Ehrenfeld
3. März	290-0	Herz Jesu und St. Antonius	Leverkusen	Leverkusen
3. März	795-0	St. Apollinaris	Lindlar-Frielingsdorf	Wipperfürth
4. März	207-0	St. Mariä Himmelfahrt	Düsseldorf (Unterbach)	Düsseldorf-Ost
4. März	058-0	St. Anna	Köln (Ehrenfeld)	Köln-Ehrenfeld
4. März	277-0	St. Maria Hilf	Wuppertal (Dönberg)	Wuppertal-Elberfeld
4. März	537-0	St. Stephanus	Brühl	Brühl
4. März	420-0	St. Mariä Geburt	Grevenbroich (Noithausen)	Grevenbroich
4. März	884-0	St. Michael	Hennef (Geistingen)	
4. März	845-0	St. Jakobus		Eitorf/Hennef
4. März		St. Lambertus	Niederkassel (Lülsdorf)	Troisdorf
5. März			Troisdorf (Bergheim)	Troisdorf
5. März		St. Amandus	Köln (Rheinkassel)	Köln-Worringen
5. März		St. Hubertus	Köln (Flittard)	Köln-Mülheim
		St. Matthäus	Brühl-Vochem	Brühl
5. März		St. Mariä Heimsuchung	Bad Honnef (Rhöndorf)	Königswinter
5. März		St. Johann Baptist	Bad Honnef	Königswinter
5. März		St. Severin	Ruppichteroth	Neunkirchen
5. März		St. Peter und Paul	Troisdorf (Eschmar)	Troisdorf
6. März		St. Servatius	Köln (Immendorf)	Köln-Rodenkirchen
6. März		St. Servatius	Brühl (Kierberg)	Brühl
6. März	426-0	St. Martinus	Rommerskirchen (Nettesheim)	Grevenbroich
6. März	859-0	St. Mariä Himmelfahrt	Much (Marienfeld)	Neunkirchen
6. März		Herz Jesu	Troisdorf	Troisdorf
'. März	109-0	2. 34	(Friedrich-Wilhelms-Hütte)	
. März		St. Martinus	Köln (Esch)	Köln-Worringen
. März		St. Elisabeth	Köln (Pesch)	Köln-Worringen
. März		St. Cosmas und Damian	Köln (Weiler)	Köln-Worringen
		ot. Margareta	Köln (Libur)	Köln-Porz
. März		t. Clemens	Köln (Langel)	Köln-Porz
. März		t. Michael	Solingen	Solingen
. März		t. Mariä Empfängnis	Solingen (Merscheid)	Solingen
. März		Aaria Hilf	Brühl (Heide)	Brühl
. März	923-0 S	t. Anna	Sankt Augustin (Hangelar)	Siegburg/Sankt Augustin
. März	864-0 S	t. Anno	Siegburg	Siegburg/Sankt Augustir
. März	541-0 S	t. Pantaleon	Brühl (Pingsdorf)	Brühl
März	920-0 S	t. Mariä Königin	Sankt Augustin	Siegburg/Sankt Augustir
März		t. Pantaleon	Brühl (Badorf)	Brühl
März		t. Mariä Heimsuchung	Sankt Augustin (Mülldorf)	Siegburg/Sankt Augustin
März		II. Ewalde	Wuppertal (Cronenberg)	Wuppertal-Elberfeld
März		. Severin		Brühl
März		. Marien		
März		. Ivianen . Lambertus		Wesseling
März				Grevenbroich
März		Joseph		Grevenbroich
März		. Augustinus . Matthäus		Siegburg/Sankt Augustin Troisdorf

	SBKZ	Pfarrgemeinde / Pfarrverband /		
11. März	035-0	St. Maria Königin	Köln (Marienburg)	Köln-Rodenkirchen
11. März	547-0	St. Joseph	Wesseling	Wesseling
11. März	756-5	St. Johannes d. Täufer	Wipperfürth (Ommerborn)	Wipperfürth
11. März	922-0	St. Martinus	Sankt Augustin (Niederpleis)	Siegburg/Sankt Augustin
	842-0	Hl. Familie	Troisdorf (Oberlar)	Troisdorf
11. März		St. Franziskus	Köln (Bilderstöckchen)	Köln-Nippes
12. März	066-0 130-0	St. Pius X.	Köln (Flittard)	Köln-Mülheim
12. März		Schmerzhafte Mutter	Wesseling (Berzdorf)	Wesseling
12. März	549-0		Niederkassel (Rheidt)	Troisdorf
12. März	836-0	St. Dionysius	Köln (Lindenthal)	Köln-Lindenthal
13. März	046-0	St. Stephanus	Solingen	Solingen
13. März	725-0	St. Suitbertus	Wesseling (Keldenich)	Wesseling
13. März	550-0	St. Andreas	Grevenbroich	Grevenbroich
13. März	415-0	St. Peter und Paul		Eitorf/Hennef
13. März	888-0	St. Pantaleon	Buchholz	Neunkirchen
13. März	860-0	St. Martin	Much	
13. März	847-0	St. Johannes v. d. L. Tore	Troisdorf (Sieglar)	Troisdorf
14. März	165-0	St. Ägidius	Köln (Wahn)	Köln-Porz
14. März	733-0	St. Clemens	Solingen (A)	Solingen
14. März	821-0	Herz Jesu	Engelskirchen (Loope)	Gummersbach
14. März	849-0	St. Mariä Himmelfahrt	Troisdorf (Spich)	Troisdorf
14. März	835-0	St. Laurentius	Niederkassel (Mondorf)	Troisdorf
15. März	696-0	St. Ludgerus	Heiligenhaus	Mettmann
15. März	699-0	St. Paulus	Velbert	Mettmann
15. März	700-0	St. Don Bosco	Velbert (Birth)	Mettmann
15. März	843-0	Sieben Schmerzen (Mariens)	Niederkassel (Uckendorf)	Troisdorf
16. März		Klinikum Leverkusen gGmbH (St. Thomas Morus)	Leverkusen (Schlebusch)	Leverkusen
16. März	691-0	St. Antonius	Velbert (Tönisheide)	Mettmann
17. März	793-0	St. Mariä Himmelfahrt	Hückeswagen	Wipperfürth
18. März	082-0	St. Dionysius	Köln (Longerich)	Köln-Nippes
18. März	728-0	Liebfrauen	Solingen (Löhdorf)	Solingen
19. März	340-0	Heilig Kreuz	Bonn	Bonn-Bad Godesberg
19. März	214-0	St. Joseph	Düsseldorf (Oberbilk)	Düsseldorf-Süd
	060-0	St. Joseph	Köln (Ehrenfeld)	Köln-Ehrenfeld
19. März			Köln (Nippes)	Köln-Nippes
19. März	077-0	St. Joseph	Köln (Porz)	Köln-Porz
19. März	157-0	St. Josef	Solingen (Ohligs)	Solingen
19. März	731-0	St. Joseph	Solingen (Krahenhöhe)	Solingen
19. März	727-0	St. Joseph		Waldbröl
19. März	826-0	St. Joseph	Morsbach (Lichtenberg)	Bergisch Gladbach
19. März	766-0	St. Joseph	Bergisch Gladbach (Heidkamp)	
19. März	774-0	St. Josef	Bergisch Gladbach (Moitzfeld)	Bergisch Gladbach
20. März	073-0	St. Bonifatius	Köln (Nippes)	Köln-Nippes
20. März	726-0	St. Mariä Himmelfahrt	Solingen (Gräfrath)	Solingen
20. März	853-0	St. Johann Baptist	Much (Kreuzkapelle)	Neunkirchen
21. März	190-0	St. Remigius	Düsseldorf (Wittlaer)	Düsseldorf-Nord
21. März	076-0	St. Marien	Köln (Nippes)	Köln-Nippes
21. März	091-0	Christi Verklärung	Köln (Heimersdorf)	Köln-Worringen
21. März	086-0	St. Brictius	Köln (Merkenich)	Köln-Worringen
21. März	101-0	St. Remigius	Köln (Sürth)	Köln-Rodenkirchen
21. März 21. März	100-0	Hl. Drei Könige	Köln (Rondorf)	Köln-Rodenkirchen
21. März	113-0	St. Heribert (mit St. Heinrich und St. Urban)	Köln (Deutz)	Köln-Deutz
21. März	149-0	St. Anno	Köln (Holweide)	Köln-Dünnwald
21. März	150-0	St. Mariä Himmelfahrt	Köln (Holweide)	Köln-Dünnwald
21. März 21. März	729-0	St. Engelbert	Solingen (Mangenberg)	Solingen
	822-0	St. Peter und Paul	Engelskirchen	Gummersbach
21. März	896-5		Eitorf (Merten)	Eitorf/Hennef
21. März		St. Agnes	Bad Honnef (Selhof)	Königswinter
21. März	904-0	St. Martin	Ruppichteroth (Schönenberg)	Neunkirchen
21. März	856-0	St. Maria Magdalena	Bonn (Venusberg)	Bonn-Mitte/Süd

Datum	GKZ SBKZ		d / Seelsorgebereich	Dekanat
23. März	437-0	St. Laurentius	Elsdorf (Esch)	Bedburg
23. März	690-0		Velbert (Neviges-Siepen)	Mettmann
24. März	070-0	U	Köln (Niehl)	Köln-Nippes
		(zusammen mit St Clemens)		Rom-rappes
25. März	072-0		Köln (Niehl)	Köln-Nippes
25. März	596-0		Zülpich (Bessenich)	7.1 . 1
26. März	078-0	1	Köln (Nippes)	Vel. Ni
27. März	703-0		Haan (Gruiten)	Hilden
28. März	067-0		Köln (Longerich)	Köln-Nippes
28. März	068-0		Köln (Longerich)	Köln-Nippes
30. März	695-0	O	Heiligenhaus	Mettmann
		ot. ourrocted	Temgemaus	Wictimann
APRIL				
2. April	054-0	St. Dreikönigen	Köln (Bickendorf)	Köln-Ehrenfeld
3. April	309-0	St. Franziskus	Bonn	Bonn-Mitte/Süd
5. April	056-0	St. Johannes v. d. Lat. Tore	Köln	Köln-Ehrenfeld
			(Bocklemünd-Mengenich)	
7. April	055-0	St. Rochus	Köln (Bickendorf)	Köln-Ehrenfeld
8. April	133-0	St. Elisabeth	Köln (Mülheim)	Köln-Mülheim
8. April	933-0	St. Jakobus Maj.	Altenkirchen	Wissen
8. April	931-0	St. Joseph	Weyerbusch	Wissen
8. April	772-0	St. Maria Königin	Bergisch Gladbach (Frankenforst)	Bergisch Gladbach
7. April	049-0	St. Karl Borromäus	Köln (Sülz)	Köln-Lindenthal
8. April	257-0	St. Konrad	Wuppertal (Hatzfeld)	Wuppertal-Barmen
8. April	254-0	St. Marien	Wuppertal (Barmen)	Wuppertal-Barmen
9. April	261-0	Herz Jesu	Wuppertal (Barmen)	Wuppertal-Barmen
9. April	259-0	St. Mariä Himmelfahrt	Wuppertal (Nächstebreck)	Wuppertal-Barmen
0. April	059-0	St. Barbara	Köln (Ehrenfeld)	Köln-Ehrenfeld
0. April	252-0	St. Elisabeth -	Wuppertal (Barmen)	Wuppertal-Barmen
1. April	196-0	St. Konrad	Düsseldorf	Düsseldorf-Ost
1. April	063-0	St. Konrad	Köln (Vogelsang)	Köln-Ehrenfeld
1. April	256-0	St. Petrus	Wuppertal (Blombacherbach)	Wuppertal-Barmen
1. April	274-0	St. Mariä Empfängnis	Wuppertal (Vohwinkel)	Wuppertal-Elberfeld
2. April	043-0	St. Albertus Magnus	Köln (Lindenthal)	Köln-Lindenthal
2. April	470-0	St. Nikolaus	Pulheim (Brauweiler)	Pulheim
3. April	253-0	St. Johann Baptist	Wuppertal (Barmen)	Wuppertal-Barmen
3. April	267-0	Herz Jesu	Wuppertal (Elberfeld)	Wuppertal-Elberfeld
3. April	837-0	St. Gerhard	Troisdorf	Troisdorf
4. April	045-0	St. Laurentius	Köln (Lindenthal)	Köln-Lindenthal
4. April	042-0	St. Bruno	Köln (Klettenberg)	Köln-Lindenthal
5. April	037-0	Hl. Geist	Köln (Zollstock)	Köln-Rodenkirchen
5. April	260-0	St. Joseph		
6. April	036-0	St. Mariä Empfängnis	Wuppertal (Ronsdorf) Köln (Raderthal)	Wuppertal-Barmen
7. April	030-0	St. Pius	Köln (Raderthal) Köln (Zollstock)	Köln-Rodenkirchen
. April	694-0	St. Petrus Canisius	Wülfrath (Flandersbach)	Köln-Rodenkirchen Mettmann
. April	048-0	St. Vitalis		Köln-Lindenthal
). April	057-0	Christi Geburt	Köln (Müngersdorf)	
. April	088-0	St. Johannes Baptist	Köln (Mengenich) Köln (Thenhoven)	Köln-Ehrenfeld
. April	273-0	St. Ludger		Köln-Worringen
. April	801-0	St. Joseph	Wuppertal (Vohwinkel) Radevormwald (Vogelsmühle)	Wuppertal-Elberfeld
. April	069-0	St. Quirinus	Köln (Mauenheim)	Wipperfürth Köln-Nippes
AI				
. Mai	085-0	St. Marien	Köln (Fühlingen)	Köln-Worringen
. Mai		St. Gereon	Köln (Merheim)	Köln-Dünnwald
Mai	909-0	St. Joseph	Königswinter (Thomasberg)	Königswinter

Datum	GKZ SBKZ	Pfarrgemeinde / Pfarrverband	/ Seelsorgebereich	Dekanat
2. Mai	129-0	St. Petrus Canisius	Köln (Buchforst)	Köln-Mülheim
2. Mai	739-0	St. Marien	Remscheid	Remscheid
	692-0	St. Joseph	Velbert	Mettmann
2. Mai			Siegburg	Siegburg/Sankt Augustin
2. Mai	867-0	St. Joseph	Köln (Worringen)	Köln-Worringen
3. Mai	089-0	St. Pankratius	Neustadt/Wied (Ehrenstein)	Eitorf/Hennef
3. Mai	889-0	St. Trinitatis	Remscheid (Lennep)	Remscheid
4. Mai	743-0	St. Bonaventura		Köln-Lindenthal
6. Mai	050-0	St. Nikolaus	Köln (Sülz)	Wipperfürth
6. Mai	799-0	St. Marien	Radevormwald	Eitorf/Hennef
6. Mai	878-0	Zur Schmerzhaften Mutter	Hennef (Bödingen)	
9. Mai	265-0	St. Bonifatius	Wuppertal (Elberfeld)	Wuppertal-Elberfeld
11. Mai	743-5	St. Andreas	Remscheid (Bergisch-Born)	Remscheid
11. Mai	251-0	St. Christophorus	Wuppertal (Barmen)	Wuppertal-Barmen
11. Mai	266-0	St. Hedwig	Wuppertal (Hahnerberg)	Wuppertal-Elberfeld
11. Mai	891-0	St. Aloysius	Eitorf (Mühleip)	Eitorf/Hennef
	796-0	St. Anna	Wipperfürth (Hämmern)	Wipperfürth
3. Mai	894-0	St. Laurentius	Windeck (Dattenfeld)	Eitorf/Hennef
3. Mai		St. Servatius	Siegburg	Siegburg/Sankt Augustin
3. Mai	868-0		Köln (Melaten)	Köln-Lindenthal
4. Mai	047-0	Christi Auferstehung (mit St. Joseph)		
14. Mai	887-0	St. Petrus Canisius	Eitorf (Alzenbach)	Eitorf/Hennef
16. Mai	105-0	St. Pankratius	Köln (Junkersdorf)	Köln-Lindenthal
16. Mai	932-0	Kreuzerhöhung	Wissen	Wissen
	803-0	St. Clemens	Wipperfürth (Wipperfeld)	Wipperfürth
7. Mai	379-0	Hl. Geist	Meerbusch (Büderich)	Neuss-Nord
.8. Mai			Remscheid (Vieringhausen)	Remscheid
8. Mai	742-0	St. Engelbert	Brühl	Brühl
8. Mai	535-0	St. Margareta		Köln-Deutz
9. Mai	118-0	St. Joseph	Köln (Kalk)	Altenberg
9. Mai	756-0	St. Margareta	Kürten (Olpe)	Siegburg/Sankt Augustin
19. Mai	865-0	St. Dreifaltigkeit	Siegburg (Wolsdorf)	
20. Mai	751-0	St. Johannes Baptist	Kürten	Altenberg
21. Mai	297-0	St. Matthias	Leverkusen (Fettehenne)	Leverkusen
21. Mai	747-0	St. Antonius Einsiedler	Kürten (Bechen)	Altenberg
22. Mai	934-0	St. Katharina	Wissen (Schönstein)	Wissen
22. Mai	748-0	Zur Schmerzhaften Mutter	Kürten (Biesfeld)	Altenberg
23. Mai	930-0	St. Marien	Blickhauserhöhe (Mittelhof)	Wissen
23. Mai	800-0	St. Joseph	Lindlar (Linde)	Wipperfürth
	900-0	St. Johannes Baptist	Bruchhausen	Königswinter
3. Mai			Erpel	Königswinter
3. Mai	901-0	St. Severinus	Lindlar	Wipperfürth
4. Mai	804-0	St. Severin	Düsseldorf (Eller)	Düsseldorf-Benrath
l6. Mai	228-0	St. Augustinus		Wipperfürth
l6. Mai	802-0	St. Anna	Wipperfürth (Thier)	Mettmann
.7. Mai	693-0	St. Joseph	Wülfrath	
7. Mai	755-0	St. Petrus und Paulus	Kürten (Offermannsheide)	Altenberg
8. Mai	818-0	St. Franziskus	Gummersbach	Gummersbach
9. Mai	686-0	St. Maximin	Wülfrath (Düssel)	Mettmann
9. Mai	815-0	St. Mariä Namen	Engelskirchen (Osberghausen)	Gummersbach
0. Mai	811-0	St. Elisabeth	Gummersbach (Derschlag)	Gummersbach
0. Mai	895-0	St. Mariä Heimsuchung	Windeck (Leuscheid)	Eitorf/Hennef
	839-0	St. Maria Königin	Troisdorf	Troisdorf
1. Mai	037-0	St. Maria Romgin	11010001	
UNI				
1. Juni	143-0	St. Hubertus	Köln (Brück)	Köln-Dünnwald
-	816-0	St. Jakobus	Engelskirchen (Ründeroth)	Gummersbach
1. Juni	239-0	St. Hubertus	Düsseldorf (Itter)	Düsseldorf-Benrath
2. Juni		St. Maria vom Frieden	Gummersbach (Niedersessmar)	Gummersbach
2. Juni	819-0		Köln (Höhenberg)	Köln-Deutz
3. Juni	116-0	St. Elisabeth		Ratingen
3. Juni	677-0	St. Joseph	Ratingen (West)	Gummersbach
3. Juni	820-0	St. Mariä Himmelfahrt	Wiehl	Julilitoisbacii

Datum ———	GKZ SBKZ		and / Seelsorgebereich	Dekanat
4. Juni	142-0	St. Adelheid	Köln (Neubrück)	Köln-Deutz
4. Juni	372-0		Neuss	Neuss-Nord
4. Juni	817-0			
4. Juni	832-0		Marienheide (Gimborn)	Gummersbach
			Morsbach (Holpe)	Waldbröl
4. Juni	828-5		Morsbach (Oberellingen)	Waldbröl
5. Juni	117-0	0	Köln (Humboldt)	Köln-Deutz
5. Juni	928-0		Elkhausen (Katzwinkel)	Wissen
5. Juni	929-0		Hamm	Wissen
5. Juni	565-0	St. Stephanus	Euskirchen (Roitzheim)	Euskirchen
5. Juni	810-0	St. Bonifatius	Wiehl (Bielstein)	Gummersbach
5. Juni	825-0	St. Antonius	Reichshof (Denklingen)	Waldbröl
5. Juni	830-0		Reichshof (Wildbergerhütte)	Waldbröl
5. Juni	828-0	St. Gertrud	Morsbach	Waldbröl
5. Juni	890-0	St. Peter		
			Windeck (Herchen)	Eitorf/Hennef
6. Juni	812-0	Herz Jesu	Gummersbach (Dieringhausen)	
7. Juni	337-0	St. Thomas Morus	Bonn (Tannenbusch)	Bonn-Nord
7. Juni	115-0	St. Marien	Köln (Gremberg)	Köln-Deutz
7. Juni	809-0	St. Stephanus	Bergneustadt	Gummersbach
7. Juni	809-5	St. Matthias	Bergneustadt (Hackenberg)	Gummersbach
7. Juni	831-0	St. Sebastianus	Friesenhagen	Waldbröl
8. Juni	202-0	St. Maria vom Frieden	Düsseldorf (Gerresheim)	Düsseldorf-Ost
8. Juni	119-0			
		St. Marien	Köln (Kalk)	Köln-Deutz
10. Juni	080-0	Hl. Kreuz	Köln (Weidenpesch)	Köln-Nippes
10. Juni	303-0	St. Maurinus	Leverkusen (Lützenkirchen)	Leverkusen
1. Juni	405-0	St. Pankratius	Dormagen (Nievenheim)	Dormagen
2. Juni	121-0	Zu den hl. Engeln	Köln (Östheim)	Köln-Deutz
2. Juni	120-0	St. Servatius	Köln (Ostheim)	Köln-Deutz
3. Juni	779-0	St. Rochus	Overath (Heiligenhaus)	Overath
4. Juni	124-0	Zum Göttlichen Erlöser	Köln (Rath)	Köln-Deutz
5. Juni	286-0	St. Albertus Magnus	Leverkusen (Waldsiedlung)	
7. Juni	145-0	St. Norbert		Leverkusen
			Köln (Dellbrück)	Köln-Dünnwald
7. Juni	781-0	St. Walburga	Overath	Overath
8. Juni	174-0	Herz Jesu	Düsseldorf (Derendorf)	Düsseldorf-Mitte/Heer
8. Juni	236-0	Herz Jesu	Düsseldorf (Urdenbach)	Düsseldorf-Benrath
8. Juni	020-0	Herz Jesu	Köln	Köln-Mitte
8. Juni		Herz-Jesu-Heim (Arme	Köln	Köln-Mitte
		Schw. v. hl. Franziskus) (St. Maternus)		11 Ev-1
8. Juni	134-0	Herz Jesu	Köln (Mülheim)	Köln-Mülheim
8. Juni	146-0	St. Joseph	Köln (Dünnwald)	Köln-Dünnwald
8. Juni	287-0	St. Andreas	Leverkusen (Schlebusch)	Leverkusen
8. Juni	296-0	Hl. Drei Könige	Leverkusen	Leverkusen
		<u></u>	(Bergisch Neukirchen)	
3. Juni	557-0	Herz Jesu	Euskirchen	Euskirchen
3. Juni	808-0	St. Anna	Bergneustadt (Belmicke)	Gummersbach
3. Juni	782-0	St. Barbara	Overath (Steinenbrück)	Overath
). Juni	7020	StFranziskus-Hospital (St. Peter)	Köln (Ehrenfeld)	Köln Ehrenfeld
). Juni	147-0	St. Nikolaus	Köln (Dünnwald)	Köln-Dünnwald
). Juni	762-0	St. Nikolaus		
). Juni	784-0		Bergisch Gladbach (Bensberg)	Bergisch Gladbach
		St. Lucia	Overath (Immekeppel)	Overath
. Juni	144-0	St. Joseph	Köln (Dellbrück)	Köln-Dünnwald
. Juni	258-0	St. Raphael	Wuppertal (Langerfeld)	Wuppertal-Barmen
. Juni	258-1	St. Paul	Wuppertal (Langerfeld)	Wuppertal-Barmen
. Juni	785-0	St. Mariä Himmelfahrt	Overath (Untereschbach)	Overath
. Juni	005-0	St. Alban	Köln	Köln-Mitte
. Juni		St. Thomas Morus	Leverkusen (Schlebusch)	Leverkusen
. Juni		St. Antonius Abbas	Bergisch Gladbach	
,	, , , , -0	on intomus itooas	(Herkenrath)	Bergisch Gladbach
. Juni	132-0	St. Bruder Klaus		Val. Matt.
			Köln (Mülheim)	Köln-Mülheim
luni				
. Juni . Juni		St. Nikolaus St. Johann Baptist	Kürten (Dürscheid) Bergisch Gladbach (Refrath)	Altenberg Bergisch Gladbach

Datum	GKZ SBKZ	Pfarrgemeinde / Pfarrverband /	Seelsorgebereich	Dekanat
26 I	783-0	Maria Hilf	Overath (Vilkerath)	Overath
26. Juni		Liebfrauen	Hennef (Warth)	Hennef
26. Juni	876-0		Burscheid	Altenberg
27. Juni	749-0	St. Laurentius		Overath
27. Juni	786-0	St. Nikolaus	Rösrath	
28. Juni	029-0	St. Peter	Köln	Köln-Mitte
29. Juni	788-0	St. Servatius	Rösrath (Hoffnungsthal)	Overath
30. Juni	148-0	Zur Heiligen Familie	Köln (Höhenhaus)	Köln-Dünnwald
30. Juni	786-5	Hl. Familie	Rösrath (Kleineichen)	Overath
ULI				
			Trut (T. 11)	Vala Ninnos
2. Juli		Cellitinnen n. d. Regel d. hl. Augustinus (Heilig-Geist-Krankenhaus) (Christ-König)	Köln (Longerich)	Köln-Nippes
2 L.E	780-0	St. Mariä Heimsuchung	Overath (Marialinden)	Overath
2. Juli	,	St. Franziskus Xaverius	Eitorf (Obereip)	Eitorf/Hennef
2. Juli	891-5		Mettmann	Mettmann
3. Juli	687-0	St. Thomas Morus		Neunkirchen
3. Juli	854-0	St. Margareta	Neunkirchen (Seelscheid)	
5. Juli	769-0	St. Severin	Bergisch Gladbach (Sand)	Bergisch Gladbach
5. Juli	767-0	St. Johann Baptist	Bergisch Gladbach (Herrenstrunden)	Bergisch Gladbach
6. Juli	768-0	St. Clemens	Bergisch Gladbach (Paffrath)	Bergisch Gladbach
8. Juli	814-0	St. Mariä Heimsuchung	Marienheide	Gummersbach
8. Juli	764-0	St. Konrad	Bergisch Gladbach (Hand)	Bergisch Gladbach
	770-0		Bergisch Gladbach (Schildgen)	Bergisch Gladbach
9. Juli			Neunkirchen-Seelscheid	Neunkirchen
9. Juli	852-0	St. Anna	(Hermerath)	Düsseldorf-Benrath
1. Juli	230-0	St. Norbert	Düsseldorf (Garath)	
2. Juli	283-0	St. Joseph	Leverkusen (Manfort)	Leverkusen
AUGUST				
, ,	702.0	C. I. de Servin, in a neil	Lindlar (Hohkeppel)	Wipperfürth
4. August	792-0	St. Laurentius		Altenberg
4. August	752-0	St. Johannes Baptist	Leichlingen	- C
7. August	581-0	St. Laurentius	Bad Münstereifel (Iversheim)	Bad Münstereifel
5. August	871-0	St. Mariä Himmelfahrt	Lohmar (Neuhonrath)	Siegburg/Sankt Augustir
8. August	583-0	St. Helena	Bad Münstereifel (Mutscheid)	Bad Münstereifel
9. August	587-0	St. Stephanus	Bad Münstereifel (Effelsberg)	Bad Münstereifel
0. August	588-0	St. Goar	Bad Münstereifel (Schoenau)	Bad Münstereifel
1. August	580-0	St. Margareta	Bad Münstereifel (Eschweiler)	Bad Münstereifel
	357-0	St. Anton	Bonn (Holtorf)	Bonn-Beuel
2. August			Euskirchen (Kreuzweingarten)	Euskirchen
4. August	570-0	Hl. Kreuz		Hilden
4. August	706-0	St. Konrad	Hilden	Bad Münstereifel
5. August	584-0	St. Petrus	Bad Münstereifel (Rupperath)	
5. August	707-0	St. Marien	Hilden	Hilden
8. August	571-0	St. Peter und Paul	Euskirchen (Palmersheim)	Euskirchen
EPTEMBER				
1. September	567-0	St. Medardus	Euskirchen (Wißkirchen)	Euskirchen
1. September	678-0	St. Peter und Paul	Ratingen	Ratingen
2. September	325-0	St. Joseph	Bonn	Bonn-Mitte Süd
	740-0	St. Suitbertus	Remscheid	Remscheid
2. September			Euskirchen (Billig)	Euskirchen
2. September	554-0	St. Cyriakus		
2. September	676-0	Herz Jesu	Ratingen	Ratingen
4. September	616-0	St. Johannes und Sebastianus	Zülpich (Wichterich)	Zülpich
5. September	899-0	St. Aegidius	Bad Honnef (Aegidienberg)	Königswinter

6. September 560-0 St. Mariin 7. September 680-0 St. Marien 8. September 670-0 St. Christophorus 8. September 805-0 St. Nikolaus 8. September 873-0 St. Mariä Geburt 9. September 138-0 St. Mariä Geburt 9. September 593-0 St. Pantaleon 9. September 229-0 St. Bartholomäus 10. September 229-0 St. Gertrud 10. September 591-0 St. Maria m 12. September 270-0 St. Maria m 12. September 590-0 St. Marian 12. September 590-0 St. Stephanus 12. September 590-0 St. Jakobus d. Å. 12. September 590-0 St. Antonius 14. September 359-0 Heilig Kreuz 14. September 359-0 Heilig Kreuz 14. September 381-0 Salvator 14. September 081-0 Salvator 14. September 081-0 Salvator	d / Seelsorgebereich	Dekanat
7. September 680-0 St. Mariä Himmelfahrt 8. September 670-0 St. Christophorus 8. September 805-0 St. Nikolaus 8. September 805-0 St. Mariä Geburt 9. September 138-0 St. Mariä Geburt 9. September 593-0 St. Pantaleon 9. September 592-0 St. Bartholomäus 10. September 229-0 St. Gertrud 10. September 290-0 St. Maria am Brunnen 12. September 590-0 St. Maria am Brunnen 12. September 590-0 St. Agatha 12. September 590-0 St. Agatha 12. September 906-0 St. Antonius 14. September 359-0 Heilig Kreuz 14. September 210-0 St. Maria Magdalena 14. September 081-0 Salvator 14. September 081-0 Salvator 14. September 272-0 St. Suitbertus 14. September 272-0 St. Maria Himmelfahrt 14. September	Euskirchen (Stotzheim)	Euskirchen
8. September 9. September 9. September 9. September 138-0 9. September 138-0 9. September 138-0 9. September 10. September 10. September 112. September 112. September 112. September 112. September 122. September 123. September 124. September 125. September 126. September 127-0 127-0 128. September 129-0	Ratingen (Tiefenbroich)	Ratingen
8. September 8. September 8. September 8. September 9. September 9. September 9. September 9. September 9. September 138-0 9. September 138-0 9. September 10. September 10. September 10. September 10. September 11. September 12. September 13. September 14. September 15. September 15. September 16. September 16. September 17. September 18. September 19. September 1	Langenfeld (Hardt)	
8. September 873-0 St. Nikolaus 8. September 973-0 St. Mariă Geburt 9. September 138-0 St. Mariă Geburt 9. September 593-0 St. Mariă Geburt 9. September 672-0 St. Bartholomäus 10. September 229-0 St. Gertrud 10. September 270-0 St. Marien 12. September 591-0 St. Marien 12. September 590-0 St. Marien 12. September 590-0 St. Marien 12. September 590-0 St. Stephanus 12. September 590-0 St. Stephanus 12. September 590-0 St. Agatha 13. September 906-0 St. Antonius 14. September 201-0 St. Marigareta 14. September 201-0 St. Maria Magdalena 14. September 201-0 St. Maria Magdalena 15. September 255-0 St. Maria Midhalen 15. September 255-0 St. Maria Himmelfahrt 15. S		Langenfeld/Monheim
8. September 9. September 138-0 St. Mariä Geburt 9. September 593-0 St. Pantaleon 9. September 672-0 St. Bartholomäus 10. September 229-0 St. Gertrud 10. September 270-0 St. Maria am Brunnen 12. September 594-0 St. Maria am Brunnen 12. September 590-0 St. Maria am Brunnen 12. September 590-0 St. Maria am Brunnen 12. September 590-0 St. Maria am Brunnen 13. September 906-0 St. Antonius 14. September 906-0 St. Antonius 14. September 217-0 St. Margareta 15. September 217-0 St. Margareta 16. September 217-0 St. Margareta 17. September 217-0 St. Maria Magdalena 18. September 217-0 St. Maria Magdalena 293-0 St. Michael 293-0 St. Michael 293-0 St. Hildegard in der Au 194-0 Hil. Kreuz 293-0 St. Hildegard in der Au 194-0 Hil. Kreuz 294-0 St. Maria Himmelfahrt 294-0 St. Maria Himmelfahrt 294-0 St. Maria Himmelfahrt 295-0 St. Michael 295-0 S	Ratingen (Breitscheid)	Ratingen
9. September 9. September 593-0 St. Mariä Geburt 9. September 672-0 St. Bartholomäus 10. September 229-0 St. Gertrud 10. September 229-0 St. Marien 12. September 591-0 St. September 12. September 504-0 St. Maria am Brunnen 12. September 590-0 St. Stephanus 12. September 590-0 St. Jakobus d. Ä. 12. September 906-0 St. Agatha 3. September 906-0 St. Maria am Brunnen 13. September 906-0 St. Antonius 906-0 St. Maria Magdalena 906-0 St. Maria Magdalena 908-0 St. Joseph 908-0 St. Joseph 908-0 St. Joseph 908-0 St. Maria Magdalena 908-0 St. Joseph 908-0 St. Joseph 908-0 St. Joseph 908-0 St. Joseph 908-0 St. Maria Magdalena 908-0 St. Maria Hilf) in St. Paul 908-0 St. Maria Hilf) in St. Paul 908-0 St. Michael 908-0 St. Maria Hilmmelfahrt 908-0 St. Johann Baptist 908-0 St. Johann Baptist 908-0 St. Johann Baptist 908-0 St. Johann Baptist 908-0 St. Joseph 908-0 St. Maria Hilmelf 908-0 St. Michael 908-0 St. Mi	Wipperfürth	Wipperfürth
9. September 9. September 9. September 9. September 10. September 10. September 11. September 12. September 13. September 14. September 15. September 15. September 16. September 17. September 18. September 19. St. Agatha 19. St. Antonius 19. Heilig Kreuz 19. St. Parus Aplus 19. Salvator 19. September 19. St. Parus Aplus 19. Salvator 19. September 19. St. Parus Aplus 19. Salvator 19. September 19. St. Maria Magdalena 19. September 19. St. Suitbertus 19. Suitbertus 19	Lohmar (Birk)	Siegburg/Sankt Augustin
9. September 10. September 10. September 11. September 12. September 13. September 14. September 15. September 15. September 16. September 17. St. Maria am Brunnen 17. St. Jakobus d. Ä. 18. September 19. St. Agatha 18. September 19. St. Agatha 18. September 19. St. Antonius 19. September 19. St. Margareta 19. September 19. St. Margareta 19. September 19. St. Joseph 19. St. Joseph 19. St. Joseph 19. St. Maria Magdalena 19. September 19. St. Joseph 19. St. Joseph 19. September 19. St. Martinus 19. September 19. St. Martinus 19. September 19. St. Martinus 19. September 19	Köln (Stammheim)	Köln-Mülheim
10. September 10. September 10. September 11. September 12. September 13. September 14. September 15. September 16. September 17. St. Maria am Brunnen 18. September 19. St. Agatha 19. St. Antonius 19. St. Antonius 19. September 19. St. Antonius 19. September 19. St. Margareta 19. September 19. St. Margareta 19. September 19. St. Petrus Aplus 19. Salvator 19. September 19. St. Joseph 19. St. Joseph 19. St. Joseph 19. St. Joseph 19. September 19. St. Joseph 19. St. Joseph 19. September 19. St. Joseph 19. St. Joseph 19. September 19. St. Joseph 19. St. Suitbertus 19. September 19. St. Maria Magdalena 19. St. Paul und St. Maternus 19. St. Paul und St. Maternus 19. St. Franziskus v. Assisi 19. St. Hildegard in der Au 19. St. Johann Baptist 19. September 19. St. Maria Hill Hildegard in der Au 19. Kreuz 19. September 19. St. Johann Baptist 19. St. Maria Hillegar Kreuz 19. September 19. St. Johann Baptist 19. St. Maria Hillegar Kreuz 19. September 19. St. Maria Hillegar Kreuz 19. September 19. St. Maria Magdalena 19. St. Maria Hillegar Kreuz 19. September 19. St. Maria Hillegar Kreuz 19. September 19. St. Maria Hillegar Kreuz 19. September 19. St. Maria Magdalena 19. St. Maria Magdalena 19. St. Maria Magdalena 19. St. Maria M	Mechernich (Satzvey)	Bad Münstereifel
10. September 12. September 13. September 14. September 15. September 16. September 16. September 16. September 17. St. Agatha 18. September 18. September 19. St. Antonius 18. September 19. St. Antonius 18. September 19. St. Margareta 19. St. Perrus Aplus 19. September 19. St. Joseph 19. St. Maria Magdalena 19. September 19. St. Anna 19. (mit St. Johannes, Pfarrer von Ars 19. September 19. St. Antonius 19. September 19. Septembe	Ratingen (Hösel)	Ratingen
12. September 13. September 13. September 14. September 15. September 15. September 16. September 16. September 17. St. Agatha 18. September 1	Düsseldorf (Eller)	Düsseldorf-Benrath
12. September 13. September 13. September 14. September 15. September 15. September 16. September 16. September 17. September 18. September 18	Mechernich (Kommern)	Bad Münstereifel
12. September 13. September 13. September 14. September 15. September 15. September 16. September 16. September 17. September 18. September 18	Wuppertal (Elberfeld)	Wuppertal-Elberfeld
12. September 12. September 12. September 13. September 14. September 15. September 16. September 16. September 17. St. Agatha 18. September 1	Hürth (Burbach)	Hürth
12. September 671-0 St. Jakobus d. Ä. 12. September 791-0 St. Agatha 13. September 906-0 St. Antonius 14. September 201-0 St. Margareta 14. September 217-0 St. Perrus Aplus 15. September 217-0 St. Margareta 16. September 217-0 St. Margareta 17. September 217-0 St. Joseph 17. September 217-0 St. Maria Magdalena 18. September 217-0 St. Suitbertus 18. September 215-0 St. Maria Magdalena 18. September 215-0 St. Maria Magdalena 18. September 215-0 St. Martinus 18. September 215-0 St. Michael 29. September 215-0 St. Michael 29. September 215-0 St. Michael 29. September 215-0 St. Hubertus 29. September 215-0 St. Hubertus 29. September 215-0 St. Hildegard in der Au 29. September 215-0 St. Hildegard in der Au 29. September 215-0 St. Mariä Himmelfahrt 29. September 215-0 St. Mariä Himmelfahrt 29. September 215-0 St. Johann Baptist 29. September 215-0 St. Johann Baptist 29. September 215-0 St. Johann Baptist 29. September 215-0 St. Joseph 29. September 206-0 St. Joseph 207. September 207-0 St. Dionysius 20	Mechernich (Lessenich)	Bad Münstereifel
13. September 14. September 15. September 16. September 16. September 16. September 17. St. Margareta 18. September 19. Septembe	Ratingen	Ratingen
13. September 14. September 15. September 16. September 16. September 16. September 17. St. Margareta 18. September 19. Septembe	(Homberg-Meiersberg)	0
14. September 14. September 14. September 14. September 14. September 15. September 16. September 16. September 16. September 17. September 18. September 19. St. Margareta 19. St. Joseph 19. St. Joseph 19. St. Joseph 19. St. Maria Magdalena 19. St. Maria Magdalena 19. September 19. St. Martinus 19. St. Martinus 19. St. Martinus 19. September 19. St. Martinus 19. September 19. S	Wipperfürth (Agathaberg)	Wipperfürth
14. September 14. September 14. September 14. September 14. September 15. September 16. September 16. September 16. September 17. September 18. September 19. St. Margareta 19. St. Joseph 19. St. Joseph 19. St. Joseph 19. St. Maria Magdalena 19. St. Maria Magdalena 19. September 19. St. Martinus 19. St. Martinus 19. St. Martinus 19. September 19. St. Martinus 19. September 19. S	Oberlahr	Königswinter
14. September 14. September 15. September 16. September 16. September 17. September 17. September 18. September 19. September 19	Bonn (Limperich)	Bonn-Beuel
14. September 14. September 15. September 16. September 16. September 16. September 17. September 17. September 18. September 19. September 19	Düsseldorf (Gerresheim)	Düsseldorf-Ost
14. September 15. September 16. September 16. September 17. September 17. September 18. September 18. September 19. September 19	Düsseldorf (Gerresnenn)	Düsseldorf-Süd
4. September 4. September 255-0 5. Maria Magdalena 272-0 5. Suitbertus 4. September 4. September 4. September 4. September 5. September		
4. September 4. September 272-0 5. Suitbertus 4. September 681-0 5. September 408-0 5. September	Köln (Weidenpesch)	Köln-Nippes
4. September 4. September 681-0 5. September 408-0 5. September 905-0 5. September	Köln (Rodenkirchen)	Köln-Rodenkirchen
4. September 4. September 4. September 4. September 5. September 6. Se	Wuppertal (Beyenburg)	Wuppertal-Barmen
(mit St. Johannes, Pfarrer von Ars 4. September 408-0 St. Martinus 4. September 905-0 Zur Schmerzhaften Mutter 5. September 028-0 St. Paul und St. Maternus (mit Maria Hilf) in St. Paul 5. September 562-0 St. Michael 5. September 708-0 St. Franziskus v. Assisi 5. September 407-0 St. Aloysius 6. September 592-0 St. Hubertus 6. September 613-0 St. Gereon 6. September 674-0 St. Laurentius 7. September 741-0 Hl. Kreuz 7. September 741-0 Hl. Kreuz 8. September 712-0 Christus König 8. September 285-0 Zum Hl. Kreuz 8. September 568-0 St. Johann Baptist 8. September 568-0 St. Stephanus 8. September 568-0 St. Johann Baptist 8. September 568-0	Wuppertal (Elberfeld)	Wuppertal-Elberfeld
4. September 4. September 5. September 6. September 7. Se	Ratingen (Lintorf)	Ratingen
4. September 5. September 6. September 7. Se		
5. September 028-0 St. Paul und St. Maternus (mit Maria Hilf) in St. Paul 5. September 562-0 St. Michael 5. September 708-0 St. Franziskus v. Assisi 5. September 407-0 St. Aloysius 6. September 613-0 St. Gereon 65. September 674-0 St. Laurentius 7. September 705-0 St. Hildegard in der Au 7. September 712-0 Christus König 7. September 712-0 Christus König 7. September 712-0 Christus König 7. September 712-0 St. Johann Baptist 7. September 7. Se	Dormagen (Zons)	Dormagen
(mit Maria Hilf) in St. Paul 5. September 562-0 St. Michael 5. September 708-0 St. Franziskus v. Assisi 5. September 407-0 St. Aloysius 6. September 613-0 St. Gereon 6. September 674-0 St. Laurentius 7. September 705-0 St. Hildegard in der Au 7. September 712-0 Christus König 8. September 285-0 Zum Hl. Kreuz 8. September 368-0 St. Johann Baptist 8. September 589-0 St. Johann Baptist 8. September 568-0 St. Aumbertus 8. September 568-0 St. Johann Baptist 8. September 568-0 St. Johann B	Königswinter (Ittenbach)	Königswinter
5. September 5. September 5. September 5. September 708-0 6. September 708-0 708	Köln	Köln-Mitte
5. September 5. September 708-0 5. Franziskus v. Assisi 708-0 5. September 708-0 6. September 709-0 6. September 709-0 709	T 1 (Dunit)	
5. September 5. September 6. September 7. September 8. September 9. September 9. September 9. September 10. Septembe	Leverkusen (Bürrig)	Leverkusen
5. September 6. September 7. September 8. September 9. September 9. September 9. September 9. September 10. Septemb	Euskirchen (Großbüllesheim)	Euskirchen
592-0 St. Hubertus 6. September 7. September 8. September 9. September	Erkrath (Hochdahl)	Hilden
6. September 6. September 6. September 6. September 6. September 7. Se	Dormagen (Stürzelberg)	Dormagen
6. September 674-0 St. Laurentius 7. September 075-0 St. Hildegard in der Au 7. September 741-0 Hl. Kreuz 7. September 566-0 St. Mariä Himmelfahrt 7. September 712-0 Christus König 8. September 285-0 Zum Hl. Kreuz 8. September 368-0 Sieben Schmerzen Mariens 8. September 589-0 St. Johann Baptist 8. September 568-0 St. Stephanus 8. September 697-0 St. Lambertus 8. September 399-0 St. Michael 9. September 206-0 Zum Heiligen Kreuz 9. September 401-0 St. Joseph 9. September 406-0 St. Agatha 9. September 406-0 St. Kunibert 9. September 406-0 St. Kunibert 9. September 406-0 St. Franziskus Xaverius 9. September 608-0 St. Franziskus Xaverius 9. September 611-0 St. Peter 9. September 607-0 St. Dionysius 9. September 612-0 St. Margareta	Mechernich (Obergartzem)	Bad Münstereifel
6. September 674-0 St. Laurentius 7. September 075-0 St. Hildegard in der Au 7. September 741-0 Hl. Kreuz 7. September 566-0 St. Mariä Himmelfahrt 7. September 712-0 Christus König 8. September 285-0 Zum Hl. Kreuz 8. September 368-0 Sieben Schmerzen Mariens 8. September 589-0 St. Johann Baptist 8. September 568-0 St. Stephanus 8. September 697-0 St. Lambertus 8. September 399-0 St. Michael 9. September 206-0 Zum Heiligen Kreuz 9. September 401-0 St. Joseph 9. September 406-0 St. Agatha 9. September 406-0 St. Kunibert 9. September 406-0 St. Kunibert 9. September 406-0 St. Franziskus Xaverius 9. September 608-0 St. Franziskus Xaverius 9. September 611-0 St. Peter 9. September 607-0 St. Dionysius 9. September 612-0 St. Margareta	Zülpich (Dürscheven)	Zülpich
7. September 075-0 St. Hildegard in der Au 7. September 741-0 Hl. Kreuz 7. September 566-0 St. Mariä Himmelfahrt 7. September 712-0 Christus König 8. September 285-0 Zum Hl. Kreuz 8. September 368-0 Sieben Schmerzen Mariens 8. September 589-0 St. Johann Baptist 8. September 568-0 St. Stephanus 8. September 697-0 St. Lambertus 8. September 399-0 St. Michael 8. September 206-0 Zum Heiligen Kreuz 8. September 401-0 St. Joseph 8. September 472-0 St. Cosmas und Damianus 8. September 406-0 St. Agatha 8. September 406-0 St. Kunibert 8. September 195-0 St. Franziskus Xaverius 8. September 608-0 St. Peter 8. September 611-0 St. Peter 8. September 607-0 St. Dionysius 8. September 612-0 St. Margareta	Mülheim (Mintard)	Ratingen
7. September 741-0 Hl. Kreuz 7. September 566-0 St. Mariä Himmelfahrt 7. September 712-0 Christus König 8. September 285-0 Zum Hl. Kreuz 8. September 368-0 Sieben Schmerzen Mariens 8. September 589-0 St. Johann Baptist 8. September 568-0 St. Stephanus 8. September 697-0 St. Lambertus 8. September 399-0 St. Michael 8. September 206-0 Zum Heiligen Kreuz 8. September 401-0 St. Joseph 8. September 406-0 St. Agatha 8. September 406-0 St. Kunibert 8. September 195-0 St. Franziskus Xaverius 8. September 607-0 St. Dionysius 8. September 607-0 St. Dionysius 8. September 607-0 St. Margareta	Köln (Nippes)	Köln-Nippes
7. September 566-0 St. Mariä Himmelfahrt 7. September 712-0 Christus König 8. September 285-0 Zum Hl. Kreuz 8. September 568-0 St. Johann Baptist 8. September 568-0 St. Stephanus 8. September 697-0 St. Lambertus 8. September 399-0 St. Michael 8. September 206-0 Zum Heiligen Kreuz 8. September 401-0 St. Joseph 8. September 472-0 St. Cosmas und Damianus 8. September 406-0 St. Agatha 8. September 406-0 St. Kunibert 8. September 195-0 St. Franziskus Xaverius 8. September 607-0 St. Dionysius 8. September 607-0 St. Dionysius 8. September 607-0 St. Margareta	Remscheid (Lüttringhausen)	
7. September 712-0 Christus König R. September 285-0 Zum Hl. Kreuz R. September 368-0 Sieben Schmerzen Mariens R. September 589-0 St. Johann Baptist R. September 568-0 St. Stephanus R. September 697-0 St. Lambertus R. September 399-0 St. Michael R. September 206-0 Zum Heiligen Kreuz R. September 401-0 St. Joseph R. September 472-0 St. Cosmas und Damianus R. September 406-0 St. Agatha R. September 508-0 St. Kunibert R. September 508-0 St. Kunibert R. September 508-0 St. Franziskus Xaverius R. September 507-0 St. Dionysius R. September 507-0 St. Margareta		Remscheid
3. September 285-0 Zum Hl. Kreuz 3. September 368-0 Sieben Schmerzen Mariens 3. September 589-0 St. Johann Baptist 3. September 568-0 St. Stephanus 3. September 697-0 St. Lambertus 3. September 399-0 St. Michael 3. September 206-0 Zum Heiligen Kreuz 3. September 401-0 St. Joseph 3. September 472-0 St. Cosmas und Damianus 3. September 406-0 St. Agatha 3. September 608-0 St. Kunibert 3. September 195-0 St. Franziskus Xaverius 3. September 611-0 St. Peter 3. September 607-0 St. Dionysius 3. September 612-0 St. Margareta	Euskirchen (Weidesheim)	Euskirchen
368-0 Sieben Schmerzen Mariens 368-0 St. Johann Baptist 368-0 St. Johann Baptist 368-0 St. Stephanus 368-0 St. Stephanus 368-0 St. Johann Baptist 368-0 St. Stephanus 368-0 St. Johann Baptist 368-0 St. Stephanus 368-0 St. Johann Baptist 368-0 St. Lambertus 368-0 St. Michael 368-0 St. Michael 368-0 St. Michael 368-0 St. Joseph 368-0 St. Joseph 368-0 St. Cosmas und Damianus 368-0 St. Agatha 368-0 St. Agatha 368-0 St. Agatha 368-0 St. Agatha 368-0 St. Kunibert 369-0 St. Franziskus Xaverius 368-0 St. Feter 369-0 St. Dionysius 368-0 St. Johann Baptist 368-0 St. Ambertus 368-0 St. Margareta	Langenfeld	Langenfeld/Monheim
September 589-0 St. Johann Baptist September 568-0 St. Stephanus September 697-0 St. Lambertus September 399-0 St. Michael September 206-0 Zum Heiligen Kreuz September 401-0 St. Joseph September 472-0 St. Cosmas und Damianus September 406-0 St. Agatha September 608-0 St. Kunibert September 195-0 St. Franziskus Xaverius September 611-0 St. Peter September 607-0 St. Dionysius September 612-0 St. Margareta	Leverkusen (Rheindorf)	Leverkusen
S. September 568-0 St. Stephanus S. September 697-0 St. Lambertus S. September 399-0 St. Michael S. September 206-0 Zum Heiligen Kreuz September 401-0 St. Joseph September 472-0 St. Cosmas und Damianus September 406-0 St. Agatha September 608-0 St. Kunibert September 195-0 St. Franziskus Xaverius September 611-0 St. Peter September 607-0 St. Dionysius September 612-0 St. Margareta	Kaarst (Holzbüttgen)	Neuss-Nord
6. September 697-0 St. Lambertus 6. September 399-0 St. Michael 7. September 206-0 Zum Heiligen Kreuz 7. September 401-0 St. Joseph 7. September 472-0 St. Cosmas und Damianus 7. September 406-0 St. Agatha 7. September 608-0 St. Kunibert 7. September 195-0 St. Franziskus Xaverius 7. September 611-0 St. Peter 7. September 607-0 St. Dionysius 7. September 612-0 St. Margareta	Mechernich (Antweiler)	Bad Münstereifel
8. September 697-0 St. Lambertus 8. September 399-0 St. Michael 9. September 206-0 Zum Heiligen Kreuz 9. September 401-0 St. Joseph 9. September 472-0 St. Cosmas und Damianus 9. September 406-0 St. Agatha 9. September 608-0 St. Kunibert 9. September 195-0 St. Franziskus Xaverius 9. September 611-0 St. Peter 9. September 607-0 St. Dionysius 9. September 612-0 St. Margareta	Euskirchen (Flamersheim)	Euskirchen
399-0 St. Michael 206-0 Zum Heiligen Kreuz September 401-0 St. Joseph September 472-0 St. Cosmas und Damianus September 406-0 St. Agatha September 608-0 St. Kunibert September 195-0 St. Franziskus Xaverius September 611-0 St. Peter September 607-0 St. Dionysius September 612-0 St. Margareta	Mettmann	Mettmann
. September 206-0 Zum Heiligen Kreuz . September 401-0 St. Joseph . September 472-0 St. Cosmas und Damianus . September 406-0 St. Agatha . September 608-0 St. Kunibert . September 195-0 St. Franziskus Xaverius . September 611-0 St. Peter . September 607-0 St. Dionysius . September 612-0 St. Margareta	Dormagen	Dormagen
. September . Sept	Düsseldorf (Rath)	Düsseldorf-Ost
. September 472-0 St. Cosmas und Damianus . September 406-0 St. Agatha . September 608-0 St. Kunibert . September 195-0 St. Franziskus Xaverius . September 611-0 St. Peter . September 607-0 St. Dionysius . September 612-0 St. Margareta		
. September 406-0 St. Agatha . September 608-0 St. Kunibert . September 195-0 St. Franziskus Xaverius . September 611-0 St. Peter . September 607-0 St. Dionysius . September 612-0 St. Margareta	Dormagen (Delhoven)	Dormagen
. September 608-0 St. Kunibert . September 195-0 St. Franziskus Xaverius . September 611-0 St. Peter . September 607-0 St. Dionysius . September 612-0 St. Margareta	Pulheim	Pulheim
. September 195-0 St. Franziskus Xaverius . September 611-0 St. Peter . September 607-0 St. Dionysius . September 612-0 St. Margareta	Dormagen (Straberg)	Dormagen'
. September 611-0 St. Peter . September 607-0 St. Dionysius . September 612-0 St. Margareta	Zülpich (Sinzenich)	Zülpich
. September 607-0 St. Dionysius September 612-0 St. Margareta	Düsseldorf	Düsseldorf-Ost
September 612-0 St. Margareta	Zülpich	Zülpich
September 612-0 St. Margareta	Zülpich (Schwerfen)	Zülpich
	Zülpich (Hoven)	Zülpich
	Zülpich (Lövenich)	Zülpich
September 713-0 St. Paulus		-
September 634-0 St. Mariä Hilf	Langenfeld (Berghausen)	Langenfeld/Monheim
September 916-0 St. Maria Filir September 916-0 St. Pankratius	Alfter (Volmershoven) Königswinter (Oberpleis)	Bornheim Königswinter

Datum	GKZ SBKZ	Pfarrgemeinde / Pfarrverband	Seelsorgebereich	Dekanat
24. September	354-0	St. Joseph	Bonn	Bonn-Beuel
24. September	250-0	St. Antonius	Wuppertal (Barmen)	Wuppertal-Barmen
	556-0	St. Brictius	Euskirchen (Euenheim)	Euskirchen
24. September	605-0	St. Peter	Zülpich (Nemmenich)	Zülpich
24. September		St. Martin	Langenfeld (Richrath)	Langenfeld/Monheim
24. September	720-0		Bonn	Bonn-Mitte/Süd
25. September	310-0	St. Helena	Düsseldorf (Hassels)	Düsseldorf-Benrath
25. September	232-0	St. Antonius und Elisabeth		Neuss-Süd
25. September	395-0	St. Peter	Neuss (Rosellen)	Euskirchen
25. September	564-0	St. Nikolaus	Euskirchen (Kuchenheim)	
25. September	601-0	St. Cyriakus	Zülpich (Langendorf)	Zülpich
25. September	719-0	St. Maria Rosenkranzkönigin	Langenfeld (Wiescheid)	Langenfeld/Monheim
25. September	685-0	Hl. Familie	Mettmann	Mettmann
25. September	870-0	St. Johannes Enthauptung	Lohmar	Siegburg/Sankt Augustin
	348-0	St. Evergislus	Bonn (Plittersdorf)	Bonn-Bad Godesberg
26. September		St. Lambertus	Düsseldorf	Düsseldorf-Mitte/Heerd
26. September	175-0		Düsseldorf	Düsseldorf-Süd
26. September	219-0	St. Suitbertus		Köln-Mülheim
26. September	136-0	St. Mauritius	Köln (Buchheim)	Euskirchen
26. September	574-0	Hl. Kreuz	Weilerswist (Vernich)	
26. September	606-0	St. Pankratius	Zülpich (Rövenich)	Zülpich
26. September	702-0	St. Johannes der Täufer	Erkrath	Hilden
26. September	716-0	St. Joseph	Langenfeld (Immigrath)	Langenfeld/Monheim
26. September	675-0	St. Joseph	Essen	Ratingen
26. September	0/)-0	3t. Joseph	(Kettwig vor der Brücke)	240
	(0/0	6 0 1:1:	Dormagen (Gohr)	Dormagen
26. September	404-0	St. Odilia	Dormagen (Horrem)	Dormagen
26. September	403-0	Zur Hl. Familie		Altenberg
26. September	758-0	St. Apollinaris	Wermelskirchen	Antenberg
			(Dabringhausen)	7.1 + 1
27. September	610-0	Hl. Kreuz	Nideggen (Wollersheim)	Zülpich
27. September	704-0	St. Jakob	Hilden	Hilden
27. September	746-0	St. Mariä Himmelfahrt	Odenthal (Altenberg)	Altenberg
	301-0	St. Michael	Leverkusen (Opladen)	Leverkusen
28. September		St. Peter und Paul	Euskirchen (Kleinbüllesheim)	Euskirchen
28. September	563-0		Zülpich (Juntersdorf)	Zülpich
28. September	600-0	St. Gertrudis	Odenthal	Altenberg
28. September	754-0	St. Pankratius		Köln-Rodenkirchen
29. September	099-0	St. Maternus	Köln (Rodenkirchen)	Leverkusen
29. September	282-0	Christus König	Leverkusen (Küppersteg)	
29. September	271-0	St. Michael	Wuppertal (Elberfeld)	Wuppertal-Elberfeld
29. September	498-0	St. Sebastianus	Frechen (Königsdorf)	Frechen
29. September	597-0	St. Stephanus	Zülpich (Bürvenich)	Zülpich
	829-0	St. Michael	Waldbröl	Waldbröl
29. September			Wermelskirchen	Altenberg
29. September	757-0	St. Michael	Nideggen (Embken)	Zülpich
30. September	598-0	St. Agatha		Hilden
30. September	705-0	St. Johannes Ev.	Hilden	, mach
OKTOBER				
1. Oktober	231-0	St. Theresia v. Kinde Jesu	Düsseldorf (Garath)	Düsseldorf-Benrath
1. Oktober	024-0	St. Maria in Lyskirchen	Köln	Köln-Mitte
1. Oktober	092-0	St. Johannes	Köln (Chorweiler)	Köln-Chorweiler
		in der Neuen Stadt		Leverkusen
 Oktober 	302-0	St. Remigius	Leverkusen (Opladen)	
 Oktober 	604-0	St. Barbara	Nideggen (Muldenau)	Zülpich
1. Oktober	614-0	St. Matthias	Zülpich (Oberelvenich)	Zülpich
1. Oktober	721-0	St. Gereon	Monheim	Langenfeld/Monheim
2. Oktober	276-0	St. Remigius	Wuppertal (Sonnborn)	Wuppertal-Elberfeld
	268-0	St. Joseph	Wuppertal (Elberfeld)	Wuppertal-Elberfeld
2. Oktober			Hilgenroth (Marienthal)	Wissen
2. Oktober	933-5	Zur Schmerzhaften Mutter		Mettmann
2. Oktober	688-0	St. Michael	Velbert (Langenberg)	
2. Oktober	877-5	St. Michael	Hennef (Westerhausen)	Eitorf/Hennef Düsseldorf-Mitte/Heerd
	170-0	St. Adolfus	Düsseldorf (Pempelfort)	Dusseldort-Mitte/ Heerd

Datum	GKZ SBKZ	Pfarrgemeinde / Pfarrverband	1 / Seelsorgebereich	Dekanat
3. Oktober	180-0	Hl. Dreifaltigkeit	Düsseldorf (Derendorf)	Düsseldorf-Mitte/Heerdt
3. Oktober	173-0	Hl. Geist	Düsseldorf (Pempelfort)	Düsseldorf-Mitte/Heerdt
3. Oktober	137-0	St. Theresia	Köln (Mülheim)	Köln-Mülheim
3. Oktober	460-0	St. Pankratius	Bergheim (Glessen)	Bergheim
3. Oktober	499-0	St. Antonius	Frechen (Habbelrath)	Frechen
3. Oktober	576-0	St. Johannes der Täufer	Weilerswist (Metternich)	Euskirchen
3. Oktober	559-0	St. Matthias	Euskirchen	
3. Oktober	679-0	St. Suitbertus		Euskirchen
3. Oktober	400-0	St. Maria vom Frieden	Ratingen	Ratingen
4. Oktober	398-0	St. Gabriel	Dormagen (Dolovil)	Dormagen
5. Oktober	336-0	St. Bernhard	Dormagen (Delrath)	Dormagen
5. Oktober	609-0	St. Kunibert	Bonn (Auerberg)	Bonn-Nord
6. Oktober			Zülpich (Uelpenich)	Zülpich
6. Oktober	475-0	St. Bruno	Pulheim (Stommelerbusch)	Pulheim
	872-5	St. Mariä Namen	Siegburg (Braschoß)	Siegburg
7. Oktober	304-0	Maria Rosenkranzkönigin	Leverkusen (Quettingen)	Leverkusen
7. Oktober	738-0	St. Joseph	Remscheid	Remscheid
7. Oktober	508-0	St. Dionysius	Hürth (Gleuel)	Hürth
7. Oktober	599-0	St. Nikolaus	Zülpich (Füssenich)	Zülpich
8. Oktober	447-0	St. Lambertus	Bedburg	Bedburg
8. Oktober	603-0	St. Severin	Zülpich (Merzenich)	Zülpich
9. Oktober	513-0	St. Brictius	Hürth (Stotzheim)	Hürch
9. Oktober	718-0	St. Dionysius	Monheim (Baumberg)	Langenfeld/Monheim
10. Oktober	008-0	St. Gereon	Köln	Köln-Mitte
10. Oktober	061-0	St. Mechtern	Köln (Ehrenfeld)	Köln-Ehrenfeld
10. Oktober	494-0	St. Maria Königin	Frechen	Frechen
10. Oktober		St. Mariä Himmelfahrt	Königswinter (Eudenbach)	
1. Oktober		St. Ulrich	Frechen (Buschbell)	Königswinter Frechen
1. Oktober		St. Georg		
1. Oktober		St. Laurentius	Euskirchen (Frauenberg)	Euskirchen
1. Oktober		St. Marien	Bergisch Gladbach	Bergisch Gladbach
1. Oktober		Hl. Drei Könige	Bergisch Gladbach (Gronau)	Bergisch Gladbach
2. Oktober			Bergisch Gladbach (Hebborn)	Bergisch Gladbach
3. Oktober		Heilig Geist	Frechen (Bachem)	Frechen
3. Oktober		St. Severin	Frechen	Frechen
		St. Petrus und Paulus	Swisttal (Odendorf)	Meckenheim/Rheinbach
5. Oktober		St. Servatius	Bonn (Friesdorf)	Bonn-Bad Godesberg
5. Oktober		St. Mariä Himmelfahrt	Frechen (Grefrath)	Frechen
6. Oktober		St. Gallus	Bonn (Küdinghoven)	Bonn-Beuel
6. Oktober		St. Severin	Hürth (Hermülheim)	Hürth
7. Oktober		St. Severin	Köln	Köln-Mitte
7. Oktober		St. Wendelinus	Hürth (Berrenrath)	Hürth
7. Oktober		St. Cornelius	Pulheim (Geyen)	Pulheim
7. Oktober	474-0	St. Martinus	Pulheim (Sinthern)	Pulheim
7. Oktober	665-0	St. Kunibert	Swisttal (Heimerzheim)	Meckenheim/Rheinbach
7. Oktober	660-0	St. Martinus	Swisttal (Ollheim)	Meckenheim/Rheinbach
3. Oktober	176-0	St. Lukas	Düsseldorf	Düsseldorf-Mitte/Heerdt
3. Oktober	512-0 S	St. Joseph	Hürth (Mitte)	Hürth
3. Oktober		St. Laurentius	Weilerswist (Müggenhausen)	Euskirchen
3. Oktober		St. Mariä Himmelfahrt	Hennef (Bröl)	Eitorf/Hennef
). Oktober		St. Agnes	Düsseldorf (Angermund)	Düsseldorf-Nord
Oktober		St. Antonius	Swisttal (Straßfeld)	Meckenheim/Rheinbach
). Oktober		t. Johannes der Täufer	A.E. 1 1	
. Oktober		t. Katharina		Meckenheim/Rheinbach
. Oktober		t. Ursula	Düsseldorf (Gerresheim)	Düsseldorf-Ost
. Oktober		t. Mariä Geburt	Hürth (Kalscheuren)	Hürth
. Oktober			Hürth (Efferen)	Hürth
		t. Reinold	Düsseldorf (Gerresheim)	Düsseldorf-Ost
(Netobor		t. Martinus	Euskirchen (Dom-Esch)	Euskirchen
. Oktober	X90-0 Si	t. Patrizius	Eitorf	Eitorf/Hennef
. Oktober		0 .		
. Oktober . Oktober	346-0 St		Bonn (Mehlem)	Bonn-Bad Godesberg
. Oktober . Oktober . Oktober	346-0 St 177-0 St	t. Mariä Empfängnis	Düsseldorf	Bonn-Bad Godesberg Düsseldorf-Mitte
. Oktober . Oktober	346-0 St 177-0 St 511-0 St	t. Mariä Empfängnis t. Johannes Baptist		

Datum	GKZ SBKZ	Pfarrgemeinde / Pfarrverband /	Seelsorgebereich	Dekanat
24. Oktober	204-0	St. Ursula	Düsseldorf (Grafenberg)	Düsseldorf-Ost
24. Oktober	656-0	St. Petrus und Paulus	Swisttal (Ludendorf)	Meckenheim/Rheinbach
24. Oktober	877-0	St. Mariä Heimsuchung	Hennef (Rott)	Eitorf/Hennef
	467-0	St. Simon u. Judas	Bergheim (Thorr)	Bergheim
25. Oktober		=	Meckenheim (Ersdorf)	Meckenheim/Rheinbach
26. Oktober	640-0	St. Jakobus	Swisttal (Morenhoven)	Meckenheim/Rheinbach
26. Oktober	658-0	St. Nikolaus	Düsseldorf	Düsseldorf-Süd
27. Oktober	211-0	St. Antonius		Meckenheim/Rheinbach
27. Oktober	652-0	St. Ägidius	Rheinbach (Oberdrees)	Meckenheim/Rheinbach
27. Oktober	662-0	St. Martin	Rheinbach (Hilberath)	
28. Oktober	186-0	Hl. Familie (für alle 3 Pfarrbezirke)	Düsseldorf (Stockum)	Düsseldorf-Nord
28. Oktober	212-0	St. Apollinaris	Düsseldorf	Düsseldorf-Süd
28. Oktober	135-0	Liebfrauen	Köln (Mülheim)	Köln-Mülheim
28. Oktober	661-0	St. Martin	Rheinbach (Wormersdorf)	Meckenheim/Rheinbacl
28. Oktober	881-0	St. Simon und Judas	Hennef	Eitorf/Hennef
28. Oktober	912-0	St. Judas Thaddäus	Königswinter (Heisterbacherrott)	Königswinter
	IIII Della Tile	0. 15.1		Bonn-Mitte/Süd
29. Oktober	313-0	St. Michael	Bonn	Meckenheim/Rheinbacl
29. Oktober	641-0	St. Margareta	Wachtberg (Adendorf)	
29. Oktober	655-0	St. Martin	Rheinbach	Meckenheim/Rheinbach
30. Oktober	189-0	St. Lambertus	Düsseldorf (Kalkum)	Düsseldorf-Nord
30. Oktober		Altenheim (Herz Jesu)	Euskirchen	Euskirchen
30. Oktober	642-0	St. Georg	Wachtberg (Fritzdorf)	Meckenheim/Rheinbach
31. Oktober	183-0	St. Suitbertus	Düsseldorf (Kaiserswerth)	Düsseldorf-Nord
	216-0	St. Martin	Düsseldorf	Düsseldorf-Süd
31. Oktober		St. Bonifatius	Düsseldorf	Düsseldorf-Süd
31. Oktober	213-0		Meckenheim (Lüftelberg)	Meckenheim/Rheinbach
31. Oktober	639-0	St. Petrus	Rheinbach (Queckenberg)	Meckenheim/Rheinbacl
31. Oktober	653-0	St. Joseph	Rheinbach (Queckenberg)	Tyleckellifellif/Tellifelle
NOVEMBER			1 1 1	
			S :1 (M:-1)	Meckenheim/Rheinbach
1. November	657-0	St. Georg	Swisttal (Miel)	Meckenheim/Rheinbach
1. November	667-0	St. Martin	Rheinbach (Flerzheim)	
1. November	651-0	St. Antonius	Rheinbach (Niederdrees)	Meckenheim/Rheinbach
1. November	882-0	St. Katharina	Hennef (Stadt Blankenberg)	Eitorf/Hennef
2. November	198-0	Pfarrverband Flingern /	Düsseldorf	Düsseldorf-Ost
		Düsseltal mit den Pfarrkirchen St. Elisabeth und Vinzenz,		
		St. Mariä Himmelfahrt		
2 N 1	221.0	(Liebfrauen), St. Paulus	Ronn (Röttgen)	Bonn-Nord
2. November	331-0	Christi Auferstehung	Bonn (Röttgen)	Bad Münstereifel
2. November	585-0	St. Thomas	Bad Münstereifel (Houverath)	Meckenheim/Rheinbach
2. November	663-0	St. Katharina	Swisttal (Buschhoven)	Bonn-Mitte/Süd
4. November	314-0	St. Remigius	Bonn	
4. November	222-0	St. Michael	Düsseldorf (Lierenfeld)	Düsseldorf-Süd
5. November	101	Pfarrverband Unterrath /	Düsseldorf	Düsseldorf-Nord
12		Lichtenbroich, (St. Maria Königin, St Bruno, St. Maria		
		unter dem Kreuze)		
5. November	233-0	St. Nikolaus	Düsseldorf (Himmelgeist)	Düsseldorf-Benrath
5. November	648-0	St. Michael	Meckenheim (Merl)	Meckenheim/Rheinbach
5. November	863-0	Kreuzerhöhung	Lohmar (Scheiderhöhe)	Siegburg
		St. Marien	Bonn	Bonn-Bad Godesberg
6. November	343-0		Düsseldorf (Volmerswerth)	Düsseldorf-Süd
6. November	224-0	St. Dionysius		Pulheim
6. November	476-0	St. Martinus	Pulheim (Stommeln)	Bornheim
6. November	636-0	St. Lambertus	Alfter (Witterschlick)	
6. November	907-0	St. Maria Magdalena	Rheinbreitbach	Königswinter
7 NT 1	339-0	St. Augustinus	Bonn	Bonn-Bad Godesberg
7. November	557 0	St. Andreas und Herz Jesu	Bonn (Bad Godesberg)	Bonn-Bad Godesberg

Datum	GKZ SBKZ		d / Seelsorgebereich	Dekanat
7. November	221-0	St. Blasius	Düsseldorf (Hamm)	Düsseldorf-Süd
7. November	079-0	St. Engelbert	Köln (Riehl)	Köln-Nippes
7. November	305-0	O	Leverkusen (Pattscheid)	Leverkusen
7. November	440-0		Bedburg (Blerichen)	Bedburg
7. November	456-0		Bergheim (Büsdorf)	Bergheim
7. November	558-0		Euskirchen	Euskirchen
7. November	569-0		Euskirchen (Kirchheim)	Euskirchen
7. November	627-0		Bornheim (Merten)	Bornheim
7. November	893-5		Asbach (Limbach)	Eitorf/Hennef
8. November	223-0		Düsseldorf (Lierenfeld)	Düsseldorf-Süd
8. November	227-0		Düsseldorf (Benrath)	
9. November	179-0		Düsseldorf (Benrath)	Düsseldorf-Benrath
11. November	735-0			Düsseldorf-Mitte/Heerdt
12. November			Solingen (Burg)	Solingen
	215-0	0	Düsseldorf	Düsseldorf-Süd
12. November	125-0		Köln (Vingst)	Köln-Deutz
13. November	465-0		Bergheim (Paffendorf)	Bergheim
13. November	465-1	St. Gereon	Bergheim (Zieverich)	Bergheim
13. November	698-0	St. Marien	Velbert	Mettmann
13. November	645-0	Hl. Drei Könige	Wachtberg (Oberbachem)	Meckenheim/Rheinbach
14. November	234-0	St. Joseph	Düsseldorf (Holthausen)	Düsseldorf-Benrath
14. November	107-0	St. Marien	Köln (Weiden)	Köln-Lindenthal
14. November	734-0	St. Mariä Empfängnis	Solingen (Höhscheid)	Solingen
14. November	459-0	St. Cosmas u. Damianus	Bergheim (Glesch)	Bergheim
14. November	506-0	St. Martinus	Hürth (Fischenich)	Hürth
14. November	482-0	St. Michael	Kerpen (Buir)	Kerpen
14. November	586-0	St. Chrysanthus und Daria	Bad Münstereifel	Bad Münstereifel
15. November	644-0	St. Gereon	Wachtberg (Niederbachem)	Meckenheim/Rheinbach
16. November	714-0	St. Gerhard	Langenfeld (Gieslenberg)	Langenfeld/Monheim
17. November	329-0	St. Rochus	Bonn (Duisdorf)	Bonn-Nord
17. November	131-0	St. Antonius		
17. November	452-0	St. Medardus	Köln (Mülheim)	Köln-Mülheim
17. November	463-0		Bergheim (Auenheim)	Bergheim
17. November		St. Johannes Baptist	Bergheim (Niederaußem)	Bergheim
	507-0	St. Barbara	Hürth (Gleuel)	Hürth
7. November	717-0	St. Barbara	Langenfeld (Reusrath)	Langenfeld/Monheim
7. November	425-0	St. Clemens	Grevenbroich (Kapellen)	Grevenbroich
7. November	623-0	St. Evergislus	Bornheim (Brenig)	Bornheim
7. November	643-0	St. Maria Rosenkranzkönigin	Wachtberg (Berkum)	Meckenheim/Rheinbach
7. November	664-0	St. Margareta	Rheinbach (Neukirchen)	Meckenheim/Rheinbach
8. November	242-0	St. Benediktus	Düsseldorf (Heerdt)	Düsseldorf-Mitte/Heerdt
8. November	237-0	St. Maria in den Benden	Düsseldorf (Wersten)	Düsseldorf-Benrath
8. November	775-0	St. Elisabeth in der Auen	Bergisch Gladbach (Refrath)	Bergisch Gladbach
8. November –	646-0	St. Simon und Judas	Wachtberg (Villip)	Meckenheim/Rheinbach
8. November	915-0	St. Remigius	Königswinter	Königswinter
8. November	913-0	St. Michael	Königswinter	Königswinter
			(Niederdollendorf)	8, ,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
8. November	917-0	St. Laurentius	Königswinter (Oberdollendorf)	Königswinter
9. November	317-0	St. Barbara	Bonn (Ippendorf)	Bonn-Mitte/Süd
9. November	361-0	St. Klemens	Bonn (Schwarzrheindorf)	Bonn-Beuel
9. November	243-0	St. Sakrament		
9. November	457-0	St. Simeon	Düsseldorf (Heerdt)	Düsseldorf-Mitte/Heerdt
			Bergheim (Fliesteden)	Bergheim
). November	620-0	St. Jakobus	Alfter (Gielsdorf)	Bornheim
O. November	866-0	St. Elisabeth	Siegburg	Siegburg/Sankt Augustin
). November	316-0	St. Quirinus	Bonn (Dottendorf)	Bonn-Mitte/Süd
). November	244-0	St. Maria Hilfe der Christen	Düsseldorf (Lörick)	Düsseldorf-Mitte/Heerdt
). November	247-0	Christus König	Düsseldorf (Oberkassel)	Düsseldorf-Mitte/Heerdt
). November	106-0	St. Severin	Köln (Lövenich)	Köln-Lindenthal
). November	732-0	St. Katharina	Solingen (Wald)	Solingen -
). November	269-0	St. Laurentius	Wuppertal (Elberfeld)	Wuppertal-Elberfeld
. November		Heilig Geist	Kerpen (Neu-Bottenbroich)	Kerpen
. November		St. Maria Königin	Kerpen (Sindorf)	Kerpen

Datum	GKZ SBKZ	Pfarrgemeinde / Pfarrverband	/ Seelsorgebereich	Dekanat
20. November	615-0	St. Kunibert	Zülpich (Enzen)	Zülpich
21. November	330-0	St. Margareta	Bonn (Grau-Rheindorf)	Bonn-Nord
21. November	356-0	St. Joseph	Bonn (Geislar)	Bonn-Beuel
21. November	362-0	Christ König	Bonn (Holzlar)	Bonn-Beuel
	245-0	St. Anna	Düsseldorf (Niederkassel)	Düsseldorf-Mitte/Heerd
21. November	044-0	St. Thomas Morus	Köln (Lindenthal)	Köln-Lindenthal
21. November	-	St. Elisabeth	Leverkusen (Opladen)	Leverkusen
21. November	300-0		Birken (Honigsessen)	Wissen
21. November	927-0	St. Elisabeth	Elsdorf (Niederembt)	Bedburg
21. November	444-0	St. Martinus	Bergheim (Hüchelhoven)	Bergheim
21. November	461-0	St. Michael		Frechen
21. November	493-0	St. Audomar	Frechen	
21. November	486-0	St. Albanus u. Leonhardus	Kerpen (Manheim)	Kerpen Grevenbroich
21. November	411-0	St. Georg	Grevenbroich (Neu-Elfgen)	
21. November	633-0	St. Walburga	Bornheim (Walberberg)	Bornheim
21. November	893-0	St. Laurentius	Asbach	Eitorf/Hennef
22. November	315-0	St. Winfried	Bonn	Bonn-Mitte/Süd
22. November	246-0	St. Antonius	Düsseldorf (Oberkassel)	Düsseldorf-Mitte/Heerd
22. November	208-0	St. Cäcilia	Düsseldorf (Hubbelrath)	Düsseldorf-Ost
22. November	220-0	Mater Dolorosa	Düsseldorf (Flehe)	Düsseldorf-Süd
22. November	464-0	St. Vinzenz	Bergheim (Oberaußem)	Bergheim
23. November	319-0	St. Sebastian	Bonn (Poppelsdorf)	Bonn-Mitte/Süd
	455-0	St. Remigius	Bergheim	Bergheim
23. November		St. Bartholomäus	Bad Münstereifel (Kirspenich)	Bad Münstereifel
23: November	582-0		Bonn (Kessenich)	Bonn-Mitte/Süd
24. November	318-0	St. Nikolaus	Düsseldorf (Wersten)	Düsseldorf-Benrath
24. November	238-0	St. Maria Rosenkranz		Bergheim
24. November	454-0	St. Hubertus	Bergheim (Kenten)	
24. November	485-0	St. Martinus	Kerpen	Kerpen Bonn-Mitte/Süd
25. November	308-0	St. Elisabeth	Bonn	
25. November	205-0	St. Joseph	Düsseldorf (Rath)	Düsseldorf-Ost
25. November	095-0	St. Katharina	Köln (Godorf)	Köln-Rodenkirchen
25. November	275-0	Christ König	Wuppertal (Elberfeld)	Wuppertal-Elberfeld
25. November	502-0	St. Katharina	Hürth	Hürth
26. November	363-0	St. Cäcilia	Bonn (Oberkassel)	Bonn-Beuel
26. November	453-0	St. Michael	Bergheim (Ahe)	Bergheim
26. November	462-0	Hl. Kreuz	Bergheim (Ichendorf)	Bergheim
26. November	402-0	St. Katharina	Dormagen (Hackenbroich)	Dormagen
27. November	311-0	St. Marien	Bonn	Bonn-Mitte/Süd
27. November	466-0	St. Laurentius	Bergheim (Quadrath)	Bergheim
	480-0	St. Kunibert	Kerpen (Blatzheim)	Kerpen
27. November		St. Basilides	Rheinbach (Ramershoven)	Meckenheim/Rheinbach
27. November	654-0		Hennef (Happerschoß)	Eitorf/Hennef
27. November	880-0	St. Remigius	Bonn (Buschdorf)	Bonn-Nord
28. November	326-0	St. Aegidius	Leverkusen (Steinbüchel)	Leverkusen
28. November	298-0	St. Nikolaus		Bedburg
28. November	448-0	St. Michael	Elsdorf (Berrendorf)	
29. November	443-0	St. Hubertus	Elsdorf (Etzweiler)	Bedburg Düsseldorf-Mitte/Heerd
30. November	172-0	St. Andreas	Düsseldorf	Dusseldorf-Mitte/Tieerd
DEZEMBER				
2. Dezember	324-0	St. Johann Baptist u. Petrus	Bonn	Bonn-Mitte/Süd
2. Dezember	323-0	St. Hedwig	Bonn	Bonn-Nord
2. Dezember	526-0	St. Clemens	Erftstadt (Herrig)	Erftstadt
3. Dezember	335-0	St. Peter	Bonn (Lengsdorf)	Bonn-Nord
3. Dezember	827-0	St. Franziskus Xaverius	Reichshof (Eckenhagen)	Waldbröl
4. Dezember	449-0	St. Dionysius	Elsdorf (Heppendorf)	Bedburg
5. Dezember	334-0	St. Maria Magdalena	Bonn (Endenich)	Bonn-Nord
5. Dezember	619-0	St. Matthäus	Alfter	Bornheim
6. Dezember	479-0	St. Rochus	Kerpen (Balkhausen)	Kerpen
	483-0	Christus König	Kerpen (Horrem)	Kerpen
7. Dezember				

Datum	GKZ SBKZ	Pfarrgemeinde / Pfarrverband	1 / Seelsorgebereich	Dekanat
8. Dezember	328-0	St. Augustinus	Bonn (Duisdorf)	Bonn-Nord
8. Dezember	074-0	St. Heinrich und Kunigund	Köln (Nippes)	Köln-Nippes
8. Dezember	536-0	St. Maria von den Engeln	Brühl	Brühl
8. Dezember	484-0	St. Cyriakus	Kerpen (Götzenkirchen)	Kerpen
8. Dezember	794-0	Unbefleckte Empfängnis	Wipperfürth (Egen)	Wipperfürth
8. Dezember	911-0	St. Bartholomäus	Windhagen	Königswinter
8. Dezember	869-0	St. Mariä Empfängnis	Siegburg (Stallberg)	Siegburg/Sankt Augustin
9. Dezember	333-0	St. Laurentius	Bonn (Lessenich)	Bonn-Nord
9. Dezember	487-0	St. Quirinus	Kerpen (Mödrath)	Kerpen
9. Dezember	622-0	St. Servatius	Bornheim	
10. Dezember	299-0	St. Franziskus	Leverkusen	Bornheim
ro. Bezember	2))-0	ot. Hanziskus	(Steinbüchel-West)	Leverkusen
10. Dezember	481-0	St. Joseph	Kerpen (Brüggen)	Kerpen
11. Dezember	524-0	St. Kilian	Erftstadt (Lechenich)	Erftstadt
12. Dezember	573-0	St. Pankratius	Weilerswist (Lommersum)	Euskirchen
12. Dezember	631-0	St. Michael	Bornheim (Waldorf)	Bornheim
12. Dezember	628-0	St. Sebastian	Bornheim (Roisdorf)	Bornheim
13. Dezember	527-0	St. Barbara	Erftstadt (Liblar)	Erftstadt
13. Dezember	435-0	St. Lucia	Bedburg (Rath)	
14. Dezember	521-0	St. Kunibert	Erftstadt (Gymnich)	Bedburg Erftstadt
15. Dezember	519-0	St. Remigius	Erftstadt (Dirmerzheim)	Erftstadt
16. Dezember	522-0	St. Martinus		
16. Dezember	625-0	St. Ägidius	Erftstadt (Kierdorf)	Erftstadt
6. Dezember	635-0	St. Ägidius	Bornheim (Hemmerich)	Bornheim
7. Dezember	102-0	St. Georg	Bornheim (Hersel)	Bornheim
7. Dezember	523-0	St. Joseph	Köln (Weiß)	Köln-Rodenkirchen
7. Dezember	629-0	St. Markus	Erftstadt (Köttingen)	Erftstadt
8. Dezember	530-0	St. Alban	Bornheim (Rösberg)	Bornheim
8. Dezember	551-0		Erftstadt (Liblar)	Erftstadt
9. Dezember		St. Thomas Apostel	Wesseling (Urfeld)	Wesseling
9. Dezember	630-0	St. Gervasius und Protasius	Bornheim (Sechtem)	Bornheim
	632-0	St. Georg	Bornheim (Widdig)	Bornheim
0. Dezember	516-0	St. Johannes Baptist	Erftstadt (Ahrem)	Erftstadt
0. Dezember	624-0	St. Albertus Magnus	Bornheim (Dersdorf)	Bornheim
1. Dezember	626-0	St. Joseph	Bornheim (Kardorf)	Bornheim
2. Dezember	529-0	St. Martinus	Nörvenich (Pingsheim)	Erftstadt
3. Dezember	531-0	St. Pantaleon	Erftstadt (Erp)	Erftstadt
4. Dezember	531-5	St. Ulrich	Zülpich (Weiler in der Ebene)	Zülpich
5. Dezember	518-0	St. Martinus	Erftstadt (Borr)	Erftstadt
6. Dezember	528-0	St. Johann Baptist	Erftstadt (Niederberg)	Erftstadt
6. Dezember		Ursulinenkloster (Mutterhaus) (St. Ägidius)	Bornheim (Hersel)	Bornheim
7. Dezember	520-0	St. Martin	Erftstadt (Friesheim)	Erftstadt
3. Dezember	517-0	St. Lambertus	Erftstadt (Bliesheim)	Erftstadt
3. Dezember	546-0	St. Germanus	Wesseling	Wesseling
). Dezember	525-0	St. Michael	Erftstadt (Blessem)	Erftstadt
). Dezember		St. Mauritius	Weilerswist	Eritstaat Euskirchen
. Dezember		St. Kolumba	Köln	
l. Dezember		St. Marien		Köln-Mitte
Dezember	3/3-0	ot. Marien	Neuss	Neuss-Nord.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 358 Satzung der Katholischen Fachhochschule Mainz vom 19. Mai 2003

> Inhaltsübersicht ERSTER TEIL Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung, Rechtsstellung und Gliederung § 2 Besondere Prägung § 3 Aufgaben § 4 Zuständigkeiten

ZWEITER TEIL Angehörige der Fachhochschule

1. Abschnitt Angehörigkeit und Mitwirkung

§ 5 Angehörige § 6 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung § 7 Beschlussfassung § 8 Beschlussfassung in besonderen Angelegenheiten § 9 Wahlen

> § 10 Amtszeit § 11 Öffentlichkeit

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

§ 12 a Kirchliche Grundordnung

2. Abschnitt Personalwesen

§ 13 Hochschulbedienstete, Zuordnung § 14 Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte § 15 Lehrverpflichtung

§ 16 Dienstliche Aufgaben der Professoren und Professorinnen

§ 17 Durchführung der dienstlichen Aufgaben der Professoren und Professorinnen

 § 18 Freistellung für Fortbildung in der Praxis und für besondere Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
 § 19 Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und

Professorinnen

§ 20 Berufung von Professoren und Professorinnen

§ 21 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 21 Lehrkräfte für besondere Aufgaben § 22 Assistenten und Assistentinnen

§ 23 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Praxisreferaten § 24 Vorgesetzter/Vorgesetzte der Lehrkräfte für besondere

Aufgaben und Assistenten/Assistentinnen § 25 Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen § 26 Lehrbeauftragte

§ 27 Wissenschaftliche Hilfskräfte

3. Abschnitt Studentische Vertretung und Selbstverwaltung

§ 28 Studierendenvertreter in den Kollegialorganen
§ 29 Freiwilliger Zusammenschluss zur Vertretung der
Studierenden

DRITTER TEIL Studium und Zugangsvoraussetzungen

§ 30 Ziel des Studiums

§ 31 Regelstudienzeit § 32 Studienordnungen

§ 33 Lehrangebot

§ 34 Hochschulgrade

§ 35 Hochschulprüfungen § 36 Ordnung für Hochschulprüfungen

§ 37 Studienreform

§ 38 Studienberatung

§ 39 Weiterbildendes Studium Allgemeine Zulassungsvoraussetzur

§ 40 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen § 41 Ausbildungsvertrag – Einschreibung

VIERTER TEIL Organisation und Verwaltung der Fachhochschule

1. Abschnitt Allgemeine Organisationsgrundsätze

§ 42 Organe § 43 Ausschüsse, Beauftragte § 44 Hochschulkuratorium

> 2. Abschnitt Zentrale Organe

1. Unterabschnitt Versammlung

§ 45 Aufgaben § 46 Zusammensetzung

2. Unterabschnitt Senat

§ 47 Aufgaben § 48 Zusammensetzung

3. Unterabschnitt Leitung der Fachhochschule

§ 49 Aufgaben des Rektors/der Rektorin § 50 Wahl des Rektors/der Rektorin § 51 Prorektor/Prorektorin § 52 Verwaltungsleiter/Verwaltungsleiterin

3. Abschnitt Fachbereiche

§ 53 Aufgaben der Fachbereiche § 54 Fachbereichskonferenz § 55 Dekan/Dekanin

4. Abschnitt Zentrale wissenschaftliche Einrichtung

§ 56 Institut für Fort- und Weiterbildung

FÜNFTER TEIL Finanzwesen/Haushalt

§ 57 Finanzbedarf § 58 Haushaltsvoranschlag § 59 Vermögen

SECHSTER TEIL Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 60 Übergangsbestimmung § 61 In-Kraft-Treten

ERSTER TEIL

Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung, Rechtsstellung und Gliederung

Abs. 1

Die Katholische Fachhochschule Mainz, Hochschule für Soziale Arbeit, Praktische Theologie sowie Pflege und Gesundheit, University of Applied Sciences (Fachhochschule), ist eine staatlich anerkannte Fachhochschule in freier Trägerschaft im Sinne des § 89 des Fachhochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (FHG) in der Fassung vom 6. Februar 1996 (GVBl. S. 71).

Abs. 2

Die Fachhochschule ist eine rechtlich unselbstständige kirchliche Einrichtung der (Erz-)Diözesen Köln, Limburg, Mainz, Speyer und Trier in der Trägerschaft der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH Mainz (Trägerin).

Abs. 3

Die Fachhochschule gibt sich folgende Ordnungen:

- eine Ordnung über die Einschreibung der Studierenden,
- Studienordnungen,
- Ordnungen für Hochschulprüfungen,
- eine Wahlordnung,
- eine Berufungsordnung.

Sie kann sich erforderlichenfalls weitere Ordnungen geben. Sämtliche Ordnungen bedürfen der Genehmigung durch die Trägerin, unbeschadet weiterer staatlicher Genehmigungsvorschriften.

Abs. 4

Die Fachhochschule gliedert sich in die Fachbereiche "Soziale Arbeit", "Praktische Theologie", "Pflege und Gesundheit" sowie das Institut für Fort- und Weiterbildung als zentrale wissenschaftliche Einrichtung. Über die Errichtung und Auflösung sowie wesentliche strukturelle Veränderungen vorhandener Fachbereiche und zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen beschließt die Trägerin im Benehmen mit der Fachhochschule.

Abs. 5

Die Katholische Fachhochschule Mainz führt einen Rundstempel mit Kreuz und der Randschrift: "Katholische Fachhochschule Mainz".

§ 2 Besondere Prägung

Abs. 1

Die Fachhochschule ist eine Bildungseinrichtung der katholischen Kirche. Sie dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrages, freie Bildungseinrichtungen aus dem Geist des Evangeliums zu führen. Aufgrund ihrer Trägerschaft (§ 1 Abs. 2) ist sie der verfassten katholischen Kirche organisatorisch verbunden. Sie erfüllt die Aufgaben gemäß § 3 in der sich daraus ergebenden besonderen kirchlichen Prägung. Dementsprechend hat sie über eine praxisorientierte Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage hinaus die Studierenden zu befähigen, aus christlicher Verantwortung ihr Leben zu gestalten und ihren Dienst am Menschen zu leisten. Die an der Fachhochschule Tätigen und die Studierenden haben diese besondere Prägung der Fachhochschule anzuerkennen und mitzutragen.

Abs. 2

Die an der Fachhochschule Lehrenden haben ihre Tätigkeit unter den Anspruch des christlichen Menschen- und Weltbildes zu stellen. Ihre Aufgabe ist es, zur ganzheitlichen Entfaltung der menschlichen Person beizutragen und junge Menschen dahin zu führen, aus christlicher Überzeugung heraus in ihrem Beruf tätig zu sein. Über eine qualifizierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage hinaus sollen sie eine lebendige Verbindung von Glauben und Berufsausübung herstellen; ihnen obliegt besondere Loyalität gegenüber der kirchlichen Trägerin.

Abs. 3

Von den katholischen Studierenden wird erwartet, dass sie den spezifischen Charakter einer Katholischen Fachhochschule aktiv mittragen. Alle Studierenden haben den besonderen Bildungsauftrag der Fachhochschule und deren kirchlichen Charakter anzuerkennen.

§ 3 Aufgaben

Abs. 1

Die Fachhochschule dient der Pflege der Wissenschaften. Sie bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern. Sie kann Forschung betreiben und Entwicklungsvorhaben durchführen.

Abs. 2

Die Fachhochschule fördert im Rahmen ihrer Aufgaben die Gleichberechtigung von Männern und Frauen.

Abs. 3

Die Fachhochschule dient dem weiterbildenden Studium und stellt sonstige Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung bereit; sie beteiligt sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördert die Weiterbildung ihres Personals. Im Rahmen dieser Aufgaben arbeitet sie mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb der Hochschule, vor allem solchen in katholischer Trägerschaft, zusammen.

Abs. 4

Die Fachhochschule wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse der Studierenden, die behindert sind. Sie fördert in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport.

Abs. 5

Die Fachhochschule arbeitet mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen. Sie fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

Abs. 6

Die Fachhochschule unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 4 Zuständigkeiten

Abs. 1

Die Fachhochschule nimmt insbesondere folgende Aufgaben selbstständig wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten im Sinne dieser Satzung):

- 1. Angelegenheiten der Einschreibung von Studierenden,
- 2. die Planung und Organisation des Lehrangebots einschließlich desjenigen in Fort- und Weiterbildung,
- 3. die Planung und Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben einschließlich deren Transfer,
- 4. die Mitwirkung bei Berufungen,
- 5. die Weiterbildung der hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- 6. die Regelung der sich aus der Angehörigkeit zur Fachhochschule ergebenden Rechte und Pflichten der Hochschulangehörigen,
- 7. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
- die Verwendung von Zuwendungen an die Fachhochschule.
- 9. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachhochschule,
- Vorschläge an die Trägerin in Angelegenheiten des Hochschulbaues.

Abs. 2

Die Fachhochschule nimmt, unbeschadet der Zuständigkeit der Trägerin, insbesondere folgende Aufgaben im Auftrage der Trägerin als Auftragsangelegenheiten im Sinne dieser Satzung wahr:

- 1. Personalverwaltung, soweit ihr diese durch die Trägerin zugewiesen ist,
- 2. Dienst- und Fachaufsicht nach den Bestimmungen dieser Satzung,
- 3. Mitwirkung bei Einstellung, Entlassung und Einstufung von Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, unbeschadet der Regelung in Absatz 1 Nr. 4,

4. die Haushalts-, Wirtschafts- und Finanzverwaltung, soweit sie der Fachhochschule durch die Trägerin zugewiesen ist.

Abs. 3

Die Hochschulprüfungen sowie die Verleihung der Diplomgrade nimmt die Fachhochschule entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wahr.

ZWEITER TEIL

Angehörige der Fachhochschule 1. Abschnitt Angehörigkeit und Mitwirkung

§ 5 Angehörige

Abs. 1

Angehörige der Fachhochschule sind die an der Fachhochschule hauptberuflich Tätigen und die eingeschriebenen Studierenden.

Abs. 2

Die Rechte und Pflichten von Angehörigen der Fachhochschule haben auch Personen, die, ohne Angehörige nach Absatz 1 zu sein, in der Fachhochschule mit Zustimmung des zuständigen Organs der Fachhochschule tätig sind.

Abs. 3

Aus den Angehörigen gemäß Absatz 1 bilden für die Vertretung in den Gremien

- 1. die Professoren und Professorinnen,
- 2. die Studierenden,
- 3. die Referenten und Referentinnen des Instituts für Fortund Weiterbildung, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Praxisreferaten (§ 23) sowie die dem Lehrbereich zugeordneten hauptberuflichen Assistenten und Assistentinnen,
- 4. die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, je eine Gruppe.

Abs. 4

Die Fachhochschule kann der Trägerin Vorschläge machen über die Stellung sonstiger an der Fachhochschule tätiger Personen, insbesondere

- 1. der Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen sowie der Ehrensenatoren und Ehrensenatorinnen,
- 2. der in den Ruhestand versetzten Professoren und Professorinnen sowie der gastweise an der Fachhochschule Tätigen,
- 3. der Professoren und Professorinnen, die die Altersgrenze erreicht haben,
- 4. der Gasthörer und Gasthörerinnen.

Abs. 5

Alle Angehörigen der Fachhochschule und die ihnen gleichgestellten Personen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Fachhochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Fachhochschule wahrzunehmen.

§ 6 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

Abs. 1

Alle in § 5 Abs. 3 Aufgeführten haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieser Satzung an der Selbstverwaltung im Sinne dieser Satzung der Fachhochschule mitzuwirken. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung im Sinne dieser Satzung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Abs. 2

Die Mitglieder eines Gremiums sind an Weisungen und Aufträge, insbesondere der Gruppe, die sie gewählt hat, nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

Abs. 3

Die in der Selbstverwaltung im Sinne dieser Satzung Tätigen dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

§ 7 Beschlussfassung

Abs. 1

Gremien sind beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Abs. 2

Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht anderes vorsieht; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit durch diese Satzung nicht anderes festgelegt ist oder die anwesenden Mitglieder anders beschließen.

Abs. 3

Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Geheime Abstimmungen in Prüfungsangelegenheiten sind unzulässig.

Abs. 4

Beschlüsse in Gremien können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Hierbei ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 8 Beschlussfassung in besonderen Angelegenheiten

Abs. 1

An Beschlüssen und vorbereitenden Beschlüssen, die

- 1. die Lehre einschließlich der Studien- und Prüfungsordnungen,
- 2. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (§ 3 Abs. 1),
- die Berufung von Professoren und Professorinnen, die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen und die Einstellung von Angehörigen der Fachhochschule, die dem Lehrbereich zugeordnet sind

unmittelbar berühren, wirken die Vertreter und Vertreterinnen der Mitglieder nach § 5 Abs. 3, Nr. 1 und 2, im Senat

auch der Rektor oder die Rektorin und der Prorektor oder die Prorektorin, stimmberechtigt mit.

Abs. 2

Beschlüsse gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 bedürfen außer der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren und Professorinnen. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, genügt in einer weiteren Abstimmung für einen Beschluss die Mehrheit der Professoren und Professorinnen. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

Abs. 3

Ist der Beschluss eines Gremiums in Angelegenheiten der Lehre einschließlich der Studien- und Prüfungsordnungen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) gegen die Stimmen sämtlicher die Gruppe der Studierenden vertretenden Mitglieder getroffen worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. Der Antrag muss innerhalb einer Woche und darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. § 7 Abs. 3, § 49 Abs. 6 und § 55 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 9 Wahlen

Abs. 1

Die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppen in der Versammlung, im Senat und in den Fachbereichskonferenzen werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Abs. 2

Wahlen finden während der Vorlesungszeiten statt. Allen Wahlberechtigten ist auf Antrag die Möglichkeit der Briefwahl zu geben.

Abs. 3

Jede Gruppe wählt aus ihrer Mitte ihre Vertreter und Vertreterinnen. Hat eine Gruppe so viele oder weniger Angehörige, als Vertreter oder Vertreterin zu wählen sind, sind sie alle Mitglieder des Gremiums.

Abs. 4

Wahlberechtigte aus den Gruppen gemäß § 5 Abs. 3 haben aktives und passives Wahlrecht nur in einem Fachbereich.

Abs. 5

Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

§ 10 Amtszeit

Abs. 1

Die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen in der Versammlung, im Senat und in der nach § 54 gebildeten Fachbereichskonferenz dauert 3 Jahre, die der Studierenden 1 Jahr. Die Amtszeit endet jedoch spätestens mit dem Zusammentritt eines neu gewählten Gremiums.

Abs. 2

Absatz 1 gilt für sonstige Gremien entsprechend, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.

§ 11 Öffentlichkeit

Abs. 1

Die Versammlung tagt öffentlich, Senat und Fachbereichskonferenzen tagen hochschulöffentlich, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

Abs. 2

Sonstige Gremien tagen nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit für Angehörige der Fachhochschule kann für einzelne Sitzungen oder Tagungsordnungspunkte mit Zweidrittelmehrheit hergestellt werden, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.

Abs. 3

Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

Abs. 4

Die Trägerin ist berechtigt, an den Sitzungen der Versammlung, des Senats, der Fachbereichskonferenzen und sonstigen Gremien ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder von Gremien sind, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, zur Verschwiegenheit über Tatsachen verpflichtet, die ihnen bei der Behandlung der in § 11 Abs. 3 genannten Angelegenheiten bekannt geworden sind. Im übrigen sind die Mitglieder von Gremien zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist oder vom Gremium, insbesondere zum Schutz berechtigter Interessen einzelner, beschlossen worden ist. Verschwiegenheitspflichten aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

§ 12 a Kirchliche Grundordnung

Für die Fachhochschule gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22. 9. 1993 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

2. Abschnitt Personalwesen

§ 13 Hochschulbedienstete, Zuordnung

Abs. 1

Hochschulbedienstete sind die an der Fachhochschule hauptberuflich oder nebenberuflich Tätigen mit Ausnahme der Lehrbeauftragten.

Abs. 2

Die Hochschulbediensteten sind den Fachbereichen oder der gesamten Fachhochschule zugeordnet. Im Rahmen dieser Zuordnung können Hochschulbedienstete zentralen Einrichtungen oder Fachbereichseinrichtungen zugeordnet werden.

Abs. 3

Für die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Qualifikation) sind ausschließlich die Anforderungen der zu besetzenden Stelle oder des zu vergebenden Amtes maßgeblich. Diese ergeben sich in der Regel aus der Stellenbeschreibung. Bei der Beurteilung der Qualifikation können auch Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigt werden, die durch Familientätigkeit oder in anderen gesellschaftlich relevanten Tätigkeitsbereichen gewonnen wurden. Satz 3 gilt nicht, soweit diese Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten für die zu übertragenden Aufgaben ohne Bedeutung sind.

§ 14 Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte

Die Aufgaben des oder der Dienstvorgesetzten nimmt die Trägerin wahr.

§ 15 Lehrverpflichtung

Der Umfang der Lehrverpflichtung richtet sich nach dem Inhalt des Dienst- bzw. Angestelltenvertrages sowie der von der Trägerin erlassenen Vorschriften. Soweit der Umfang der Lehrverpflichtung von der Trägerin nicht festgelegt ist, gelten die Regelungen für die Fachhochschulen des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 16 Dienstliche Aufgaben der Professoren und Professorinnen

Abs. 1

Die Professoren und Professorinnen nehmen in ihren Fächern die Aufgaben der Fachhochschule in Wissenschaft und Lehre einschließlich der wissenschaftlichen Weiterbildung sowie im Rahmen des § 3 Abs. 1 Satz 3 in Forschung und Entwicklung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, sich an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung zu beteiligen, an der Verwaltung der Fachhochschule mitzuwirken, Hochschulprüfungen abzunehmen und sich an staatlichen Prüfungen zu beteiligen. Eine Tätigkeit der Professoren und Professorinnen im Rahmen der Wissenschaftsförderung kann von der Trägerin im Einvernehmen mit den Betroffenen zur hauptberuflichen Aufgabe erklärt werden.

Abs. 2

Die Professoren und Professorinnen sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten. Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse der Hochschulorgane zu verwirklichen.

Abs. 3

Art und Umfang der von dem einzelnen Professor oder der einzelnen Professorin wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 und 2 nach der Ausgestaltung des jeweiligen Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der jeweiligen Stelle. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

Abs. 4

Die Professoren und Professorinnen können, soweit es die Erfüllung ihres Lehrauftrages fördert, eigene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten betreiben; die Vorschriften über die Nebentätigkeit bleiben unberührt.

Abs. 5

Die Professoren und Professorinnen können auch nach dem Eintritt in den Ruhestand Lehrveranstaltungen abhalten, soweit dadurch das nach § 32 verabschiedete Lehrangebot nicht beeinträchtigt wird.

§ 17 Durchführung der dienstlichen Aufgaben der Professoren und Professorinnen

Abs. 1

Die Professoren und Professorinnen haben bei der Durchführung ihrer dienstlichen Aufgaben gemäß § 16 das Recht auf Freiheit in Forschung und Lehre nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

Abs. 2

Das Recht der Freiheit der Lehre beinhaltet die Berechtigung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie die Äußerung von wissenschaftlichen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind zulässig, soweit sie sich auf die Sicherstellung des Mindestangebotes der Fachhochschule, auf die Organisation des Lehrbetriebes sowie auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen.

Abs. 3

Die Freiheit bei der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik, die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind zulässig, soweit sie sich auf die Organisation, die Förderung und die Abstimmung von Forschungsvorhaben beziehen.

Abs. 4

Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Fachhochschule ordnen, sowie des besonderen Charakters der Fachhochschule als katholischer Bildungseinrichtung.

§ 18 Freistellung für Fortbildung in der Praxis und für besondere Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Die Trägerin kann Professoren und Professorinnen auf ihren Antrag mit Zustimmung des Fachbereichs zur Durchführung besonderer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder zur Fortbildung in der beruflichen Praxis von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen zeitlich befristet freistellen, sofern das nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot und die Durchführung der Prüfungen im Rahmen der beschlossenen Haushaltsmittel gewährleistet bleiben. Nach der Freistellung ist der Trägerin zu berichten.

§ 19 Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen

Abs. 1

Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen sind

- 1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule,
- pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,
- 3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen wird, und

- 4. darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen einschlägigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen,
- 5. Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und die Gewähr für die Beachtung ihrer Grundsätze.

Abs. 2

Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 4 einschließlich als Professor oder Professorin auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

Abs. 3

In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von Abs. 1 Nr. 5 auch eingestellt werden, wer einer anderen christlichen Kirche angehört und die Gewähr für die Beachtung der besonderen Prägung der Katholischen Fachhochschule gemäß § 2 Abs. 1 und 2 bietet.

§ 20 Berufung von Professoren und Professorinnen

Abs. 1

Freie oder frei werdende Stellen für Professoren und Professorinnen werden von der Fachhochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgabe enthalten.

Abs. 2

Die Fachhochschule legt spätestens sechs Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist der Trägerin einen Besetzungsvorschlag vor, der drei Personen umfassen soll; dem Vorschlag sind alle eingegangenen Bewerbungen beizufügen. In den Besetzungsvorschlag können nur in begründeten Ausnahmefällen eigene Mitglieder der Fachhochschule oder Personen aufgenommen werden, die sich nicht beworben haben. Im Falle des § 19 Abs. 2 sind zur Feststellung der hervorragenden fachbezogenen Leistungen drei Gutachten qualifizierter Vertreter oder Vertreterinnen des Fachs beizufügen, die nicht der Fachhochschule angehören und in der Regel Professoren oder Professorinnen sein sollen.

Abs. 3

Will die Trägerin eine nicht von der Fachhochschule vorgeschlagene Person berufen, ist der Fachhochschule zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Abs. 4

Nach Anhörung der Fachhochschule kann die Trägerin Personen bis zur endgültigen Besetzung der Stelle eines Professors oder einer Professorin die Wahrnehmung der Aufgaben dieser Stelle übertragen; die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden.

§ 21 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen erfordert, kann diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Sie müssen der katholischen Kirche angehören und die Gewähr für die Beachtung ihrer Grundsätze bieten; im übrigen gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.

§ 22 Assistenten und Assistentinnen

Abs. 1

Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium können haupt- oder nebenberuflich als Assistenten oder Assistentinnen beschäftigt werden.

Abs. 2

Sie haben die Aufgabe, Professoren und Professorinnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützten. Die Aufgaben sollen zugleich dazu dienen, dass die Assistenten und Assistentinnen die Kenntnisse und Fertigkeiten, die sie im Studium erworben haben, insbesondere zur Verbesserung der beruflichen Aussichten außerhalb der Fachhochschule, ergänzen und vertiefen können.

Abs. 3

Hauptberufliche Assistenten und Assistentinnen werden befristet als Angestellte beschäftigt. Sie müssen der katholischen Kirche angehören und die Gewähr für die Beachtung ihrer Grundsätze bieten; im übrigen gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.

§ 23 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Praxisreferaten

Die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, die Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, die Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen, die Pflegepädagogen und Pflegepädagoginnen sowie die Pflegewirte und Pflegewirtinnen in den Praxisreferaten (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Praxisreferaten) gelten als Assistenten im Sinne § 48 FHG. Sie sind dem Fachbereich, dem sie zugeordnet sind (§ 13 Abs. 2), für die Organisation und die Ausgestaltung der praktischen Ausbildung, insbesondere der Praktika der Studierenden, verantwortlich. Einstellungsvoraussetzungen sind ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine gleichgestellte berufsqualifizierende Ausbildung und eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufspraxis in verschiedenen Tätigkeitsbereichen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Praxisreferaten müssen der katholischen Kirche angehören und die Gewähr für die Beachtung ihrer Grundsätze bieten; im übrigen gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.

§ 24 Vorgesetzter/Vorgesetzte der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Assistenten/Assistentinnen

Abs. 1

Vorgesetzter oder Vorgesetzte einer Lehrkraft für besondere Aufgaben ist der Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs, dem sie zugeordnet ist.

Abs. 2

Vorgesetzter oder Vorgesetzte eines Assistenten oder einer Assistentin ist der Professor oder die Professorin, dem er oder sie zur Dienstleistung zugewiesen ist. Soweit er oder sie nicht einem Professor oder Professorin zur Dienstleistung zugewiesen wird, ist der Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs, dem er oder sie zugeordnet ist, Vorgesetzter oder Vorgesetzte.

§ 25 Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

Abs. 1

Die Trägerin kann Personen, die an der Fachhochschule nicht hauptberuflich lehren und auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen die Voraussetzungen für die Einstellung als Professoren oder Professorinnen erfüllen, auf Vorschlag der Fachhochschule mit Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums die Führung der Bezeichnung "Honorarprofessor im Kirchendienst" oder "Honorarprofessorin im Kirchendienst" gestatten.

Abs. 2

Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen im Kirchendienst können an der Fachhochschule selbstständig lehren (Lehrbefugnis), soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nicht beeinträchtigt wird. Die Grundordnung kann vorsehen, dass sie an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten teilnehmen können, soweit die Ausstattung der Fachhochschule dies zulässt.

Abs. 3

Die Genehmigung zur Führung der Bezeichnung "Honorarprofessor im Kirchendienst" oder "Honorarprofessorin im Kirchendienst" kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einem hauptberuflichen Professor oder einer hauptberuflichen Professorin zur Entfernung aus dem Dienst führen. Der Widerruf ist ferner zulässig, wenn der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund mehr als zwei Semester von der Lehrbefugnis keinen Gebrauch macht.

§ 26 Lehrbeauftragte

Abs. 1

Zur Ergänzung und in begründeten Fällen zur Sicherstellung des Lehrangebots kann die Trägerin auf Vorschlag der Fachhochschule Lehraufträge erteilen. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr.

Abs. 2

Lehrbeauftragte müssen mindestens die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 oder des § 19 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 erfüllen. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

Abs. 3

Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, kann die Trägerin nebenberufliche Lehrkräfte beschäftigen.

§ 27 Wissenschaftliche Hilfskräfte

Abs. 1

Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Fachhochschulstudium, die an einer Universität weiterstudieren oder promovieren, oder fortgeschrittene Studierende können als wissenschaftliche Hilfskräfte beschäftigt werden.

Abs. 2

Sie haben die Aufgabe, Professoren und Professorinnen, in begründeten Fällen auch wissenschaftliches Personal, bei den dienstlichen Aufgaben zu unterstützen sowie Studierende unter der fachlichen Anleitung eines Professors oder einer Professorin im Rahmen der Studienordnung bei ihrem Studium zu unterstützen. Die Aufgaben sollen zugleich der eigenen Aus- und Weiterbildung dienen. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

3. Abschnitt Studentische Vertretung und Selbstverwaltung

§ 28 Studierendenvertretung in den Kollegialorganen

Abs. 1

Die Studierenden wirken an den Aufgaben der Fachhochschule durch ihre gewählten Vertreter und Vertreterinnen in den Kollegialorganen mit.

Abs. 2

Die Wahl in die Kollegialorgane erfolgt aufgrund der Wahlordnung gem. § 1 Abs. 3.

Abs. 3

Ordentlich eingeschriebene Studierende der Fachhochschule sind zur Wahl der studentischen Vertreter und Vertreterinnen in die Kollegialorgane aktiv und passiv wahlberechtigt.

§ 29 Freiwilliger Zusammenschluss zur Vertretung der Studierenden

Abs. 1

Die eingeschriebenen Studierenden können sich außerdem auf der Grundlage des Bürgerlichen Rechts zur Wahrnehmung folgender Aufgaben zusammenschließen:

- 1. zur Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studierenden,
- 2. zu Stellungnahmen zu hochschulpolitischen Fragen,
- 3. zur Beratung und Hilfe bei der Durchführung des Studi-
- 4. zur Förderung der kulturellen Anliegen der Studierenden,
- 5. zur Pflege des Studierendensports,
- 6. zur Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Studierenden.

Abs. 2

Der nach Abs. 1 erfolgte Zusammenschluss ist durch die Trägerin als studentische Vertretung anzuerkennen, wenn ihm mehr als die Hälfte der eingeschriebenen Studierenden angehören.

Eine Anerkennung durch die Trägerin kann erfolgen, wenn ihm wenigstens ein Drittel der eingeschriebenen Studierenden angehört. Der Mitgliederbestand ist auf Verlangen der Trägerin nachzuweisen.

Abs. 3

Die Anerkennung setzt voraus, dass eine von der Trägerin genehmigte Satzung vorliegt.

Abs. 4

Die Anerkennung gem. Abs. 2 Satz 2 muss widerrufen werden, wenn

- 1. ein anderer Zusammenschluss der Studierenden gemäß Abs. 2 Satz 1 als studentische Vertretung anzuerkennen ist,
- 2. keine von der Trägerin genehmigte Satzung vorliegt,
- der Mitgliederbestand des Zusammenschlusses unter ein Drittel der eingeschriebenen Studierenden absinkt.

Abs. 5

Die Anerkennung gem. Abs. 2 kann widerrufen werden, wenn der Zusammenschluss der Studierenden nachhaltig gegen die von der Trägerin genehmigte Satzung verstößt.

DRITTER TEIL

Studium und Zugangsvoraussetzungen

§ 30 Ziel des Studiums

Abs. 1

Lehre und Studium sollen die Studierenden durch praxisbezogene Bildung auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zur selbstständigen Anwendung und anwendungsbezogener Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Lage sind und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und in der Kirche fähig werden.

Abs. 2

Bei den Studienangeboten ist zwischen dem zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studium (§ 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 FHG) und der in der Regel berufsbegleitenden wissenschaftlichen Weiterbildung (§ 39) zu unterscheiden. Weiterqualifizierende und vertiefende Studien können angeboten werden (§ 13 Abs. 4 FHG).

Abs. 3

Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studienund Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen sowie die Erarbeitung und die Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

§ 31 Regelstudienzeit

Für die Regelstudienzeiten gelten die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.

§ 32 Studienordnungen

Abs. 1

Die Fachhochschule stellt für ihre Studiengänge Studienordnungen auf. Eine Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. Die Studienordnung sieht im Rahmen der Prüfungsordnung Schwerpunkte vor; sie soll nach Möglichkeit zulassen, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen. Für die Studiengänge im Fachbereich Praktische Theologie sind die jeweils geltenden kirchlichen Ausbildungsordnungen zu beachten.

Abs. 2

Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte werden so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet den Gegenstand der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren

Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen wird so bemessen, dass den Studierenden Gelegenheit zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

Die für die zusätzlichen Lehrveranstaltungen vorgesehene Zeit ist in der Studienordnung auszuweisen.

§ 33 Lehrangebot

Abs. 1

Entsprechend den in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung genannten Aufgaben stellt die Fachhochschule für jeden Fachbereich in halbjährlicher Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen und der Regelstudienzeiten erforderlich ist. Hierbei werden auch die Möglichkeiten des Selbststudiums berücksichtigt und Maßnahmen zu dessen Förderung getroffen. Für Studiengänge im Fachbereich Praktische Theologie sind die jeweils geltenden kirchlichen Ausbildungsordnungen zu beachten. Die Mitwirkung der Studierenden an der Studienplanung wird gewährleistet.

Abs. 2

Der Fachbereich überträgt seinen in der Lehre tätigen Angehörigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen bestimmte Aufgaben, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebotes notwendig ist; dabei werden der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch Aufgaben in der wissenschaftlichen Weiterbildung und sonstige dienstliche Aufgaben grundsätzlich nach landesrechtlichen Vorschriften für Fachhochschulen berücksichtigt.

Abs. 3

Die Fachhochschule darf für ihre Aufgaben in der Lehre die Studierenden anonym über die Art und Weise der Vermittlung von Lehrinhalten in den Lehrveranstaltungen befragen und die gewonnenen Daten verarbeiten. Die Ergebnisse dürfen, soweit sie Namen von Lehrenden enthalten, nur hochschulöffentlich mitgeteilt werden.

§ 34 Hochschulgrade

Die Prüfungsordnungen bestimmen, welche Hochschulgrade verliehen werden.

§ 35 Hochschulprüfungen

Abs. 1

Die Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob die Studierenden mit ihrer individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht haben. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

Abs. 2

Je nach Art des Studiengangs können die Abschlussprüfungen in Abschnitte geteilt und durch die Vorprüfungen oder durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise oder beides entlastet werden, sofern die Studienleistung nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist.

Hochschulprüfungen werden von Professoren und Professorinnen sowie nach Maßgabe der Prüfungsordnung von Professoren und Professorinnen im Ruhestand sowie von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen abgenommen. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen prüfen können.

Abs. 4

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 36 Ordnung für Hochschulprüfungen

Abs. 1

Hochschulprüfungen können nur auf der Grundlage einer Prüfungsordnung durchgeführt werden. Die Prüfungsordnungen müssen das Verfahren und die Organe der Prüfung abschließend regeln. Sie müssen Bestimmungen enthalten über

- 1. den Zweck der Prüfung,
- 2. die Prüfungsgebiete,
- 3. die Regelstudienzeit,
- 4. die Bewertungsmaßstäbe,

5. die Voraussetzungen für die Zulassung zur und den Ausschluss von der Prüfung,

6. die Fristen für die Meldung zur Prüfung und deren Wiederholung; die Fristen für die erste und eine zweite Wiederholung dürfen jeweils ein Semester nicht überschreiten;

7. die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der schriftli-

chen Prüfungsarbeiten und

8. die Anforderungen an das Bestehen und die Voraussetzung für die Wiederholung der Prüfung sowie den Freiversuch.

Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgenommen werden kann. Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

- 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
- 2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
- 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren. Unberücksichtigt bleiben ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, soweit es nicht gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz FHG an die Stelle eines Praxissemesters tritt; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind. Die Nachweise nach den Sätzen 5 und 6 obliegen den Studierenden.

Abs. 2

Die Prüfungsordnungen müssen ferner bestimmen,

- 1. unter welchen Voraussetzungen an anderen Hochschulen zurückgelegte Studienzeiten, erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen sind,
- 2. ob und inwieweit im Rahmen einer nicht bestandenen Prüfung erbrachte Prüfungsleistungen bei einer Wiederholungsprüfung zu berücksichtigen sind,

- 3. ob und in welchem Ausmaß die Ergebnisse der Vorprüfungen oder studienbegleitende Leistungsnachweise bei der Abschlussprüfung anzurechnen sind (§ 19 Abs. 2 FHG),
- 4. unter welchen Voraussetzungen im Fernstudium erbrachte Studienleistungen anzurechnen sind,
- 5. dass sich die Studierenden über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten können,
- 6. dass die Studierenden nach abgeschlossener Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen können,
- 7. dass Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen und in nicht studienbegleitend abgenommenen Vorprüfungen in der Regel von mindestens zwei Prüfenden bewertet und mündliche Prüfungen von mehreren Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden,
- 8. dass bei mündlichen Prüfungen gemäß Nr. 7 Niederschriften angefertigt werden, aus denen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen,
- 9. dass bei mündlichen Prüfungen Vertreter oder Vertreterinnen der Trägerin anwesend sein können,
- 10. dass bei mündlichen Prüfungen Studierende des eigenen Fachs anwesend sein können, sofern die Betroffenen bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprechen.

Abs. 3

Die Prüfungsordnungen können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen an anderen Bildungseinrichtungen zurückgelegte Ausbildungszeiten und erbrachte Ausbildungs- und Prüfungsleistungen, soweit sie gleichwertig sind, angerechnet werden können.

§ 37 Studienreform

Abs. 1

Die Fachhochschule hat die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen und kirchlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in der Wissenschaft, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Studienreform soll gewährleisten, dass

- 1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studierenden breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
- 2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
- 3. die Studierenden befähigt werden, Studieninhalte selbstständig zu erarbeiten und in die berufliche Praxis zu übertragen,
- 4. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse gewährleistet und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleibt,
- 5. die Studieninhalte so gewählt werden, dass die landesrechtlich vorgesehene Regelstudienzeit (§ 21 Abs. 3 FHG) eingehalten werden kann.

Abs. 2

Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehende Ordnungen treten. Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgesetzten Frist begutachtet werden.

Die Fachhochschule trifft die für die Studienreform und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen.

§ 38 Studienberatung

Die Fachhochschule unterrichtet Studierende und Personen, die sich für ein Studium bewerben wollen, über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums; sie unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche Beratung.

§ 39 Weiterbildendes Studium

Abs. 1

Die Fachhochschule soll Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Am weiterbildenden Studium und an den sonstigen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Die Veranstaltungen sollen mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. Das Lehrangebot für das weiterbildende Studium und die sonstigen Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung sollen aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmenden berücksichtigen. Für das weiterbildende Studium und die sonstigen Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung werden Gebühren erhoben.

Abs. 2

Weiterbildendes Studium kann in Studien- und Prüfungsordnungen geregelt werden. Über die Teilnahme an einem weiterbildenden Studium, das nicht zu einem Hochschulgrad führt, sowie über die Teilnahme an sonstigen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt.

Abs. 3

Für Personen mit erfolgreichem Hochschulabschluss können zur Vermittlung weiterer beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums Ergänzungs- und Aufbaustudien angeboten werden. Sie sollen höchstens zwei Jahre dauern.

§ 40 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Abs. 1

Berechtigt zu dem von ihm gewählten Studium an der Fachhochschule ist, wer

- 1. die Zugangsvoraussetzungen für die Fachhochschulen des Landes Rheinland-Pfalz erfüllt,
- den besonderen Charakter der Fachhochschule als kirchlicher Einrichtung für die Dauer der Zugehörigkeit anerkennt.

Abs. 2

Näheres regeln die einschlägigen Ordnungen.

§ 41 Ausbildungsvertrag – Einschreibung

Abs. 1

Personen, die sich für ein Studium bewerben, schließen mit der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH Mainz als der Trägerin der Fachhochschule einen schriftlichen Ausbildungsvertrag. Der Vertrag wird wirksam mit der Einschreibung. Damit sind diese Personen Studierende der Fachhochschule.

Abs. 2

Näheres regeln die Ordnungen über die Einschreibung der Studierenden.

VIERTER TEIL

Organisation und Verwaltung der Fachhochschule

1. Abschnitt Allgemeine Organisationsgrundsätze

§ 42 Organe

Abs. 1

Entscheidungsbefugnisse haben zentrale Organe sowie die Organe der Fachbereiche. Andere Organisationseinheiten haben Entscheidungsbefugnisse, soweit dies nach dieser Satzung zugelassen oder bestimmt ist.

Abs. 2

Zentrale Organe der Fachhochschule sind die Versammlung, der Senat und der Rektor oder die Rektorin; Organe des Fachbereichs sind die Fachbereichskonferenz und der Dekan oder die Dekanin.

Abs. 3

Kollegialorgane sollen ihre Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken.

§ 43 Ausschüsse, Beauftragte

Abs. 1

Senat und Fachbereichskonferenz können einzelne Aufgaben auf von ihnen gebildete Ausschüsse zur Beratung oder Entscheidung übertragen. In diese Ausschüsse können auch Angehörige der Fachhochschule, die nicht Mitglieder dieser Organe sind, berufen werden.

Abs. 2

Die Versammlung kann Ausschüsse zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen bilden.

Abs. 3

Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis gehören mehrheitlich Professoren und Professorinnen sowie mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 3 an; sofern Belange der Gruppen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 4 berührt sind, ist der Ausschuss um ein Mitglied dieser Gruppe zu erweitern; § 35 Abs. 4 bleibt unberührt. In Berufungsausschüsse der Fachbereiche sollen, sofern keine gemeinsamer Ausschuss gebildet wird, Mitglieder anderer Fachbereiche aufgenommen werden, wenn dies nach dem Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle sachdienlich ist.

Abs. 4

Senat und Fachbereichskonferenz können für bestimmte Aufgaben Beauftragte bestellen.

Die Grundordnung kann nähere Bestimmungen, insbesondere über die Bildung ständiger Ausschüsse, treffen.

§ 44 Hochschulkuratorium

 Für die Fachhochschule kann ein Kuratorium gebildet werden, das der Verbindung der Fachhochschule mit den gesellschaftlichen Kräften dient.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Trägerin

nach Anhörung der Fachhochschule berufen.

2. Abschnitt Zentrale Organe

1. Unterabschnitt Versammlung

§ 45 Aufgaben

Abs. 1

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

 Erlass und Änderung der Grundordnung (§ 1 Abs. 3 Satz 1) aufgrund von Vorlagen des Senats oder eines Viertels ihrer Mitglieder;

2. Wahl des Rektors oder der Rektorin (\$ 50) und des Prorektors oder der Prorektorin (\$ 51 Abs. 2);

3. Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Rektors oder der Rektorin; sie kann dazu Stellung nehmen.

Abs. 2

Beschlüsse über die Grundordnung werden in geheimer Abstimmung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gefasst. Die Grundordnung kann in Teilen beschlossen werden.

§ 46 Zusammensetzung

Abs. 1

Der Versammlung der Fachhochschule gehören an:

- 1. die Professoren und Professorinnen
- 2. der Leiter oder die Leiterin des Instituts für Fort- und Weiterbildung,
- 3. die studentischen Mitglieder der Fachbereichskonferenzen und der oder die Vorsitzende des nach § 29 gebildeten Zusammenschlusses der Studierenden
- aus jedem Fachbereich sowie aus dem Institut für Fort- und Weiterbildung ein Vertreter der Gruppe gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3.
- 5. zwei Vertreter oder Vertreterinnen aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- 6. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung mit beratender Stimme

Abs. 2

Die Versammlung wird vom Rektor bzw. der Rektorin einberufen. Der Rektor bzw. die Rektorin muss sie binnen zwei Wochen einberufen, wenn mindestens 50 v. H. ihrer Mitglieder die Einberufung verlangen.

Abs. 3

Die Versammlung wählt aus dem Kreis der ihr angehörenden Professoren und Professorinnen einen Sitzungsleiter oder eine Sitzungsleiterin.

2. Unterabschnitt Senat

§ 47 Aufgaben

Der Senat hat, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, alle Angelegenheiten wahrzunehmen, die die gesamte Fachhochschule angehen, insbesondere

 die Grundordnung zu entwerfen oder zu Vorlagen von Mitgliedern der Versammlung gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 Stellung zu nehmen, die sonstigen Ordnungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung zu erlassen,

2. der Trägerin Vorschläge zu Satzung und Satzungsänderungen zu unterbreiten,

- 3. Struktur- und Entwicklungspläne für die Fachhochschule zu erarbeiten,
- 4. die Tätigkeit der einzelnen Fachbereiche zu koordinieren und die Vorlesungszeiten festzusetzen,
- 5. über den Haushaltsvoranschlag der Fachhochschule zu beschließen.

 Richtlinien für die Verteilung der im Rahmen des Haushaltsplanes der Fachhochschule für den Lehrbereich zugewiesenen Mittel zu erstellen,

7. der Trägerin Vorschläge für die Berufungen von Professoren und Professorinnen, die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben, der Assistenten und Assistentinnen, der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Praxisreferaten, die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sowie die Vergabe von Lehraufträgen zu unterbreiten,

 Vorschläge für die Wahl des Rektors oder der Rektorin und des Prorektors oder der Prorektorin zu erstellen,

- 9. die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Institutionen zu fördern,
- 10. über die Bildung gemeinsamer Ausschüsse gemäß § 43 zu beschließen,

§ 48 Zusammensetzung

Abs. 1

Dem Senat gehören an:

- 1. der Rektor oder die Rektorin als Vorsitzender oder als Vorsitzende.
- 2. der Prorektor oder die Prorektorin,
- 3. die Dekane und Dekaninnen,
- 4. der Leiter oder die Leiterin des Instituts für Fort- und Weiterbildung,
- Professoren und Professorinnen je Fachbereich:
 bis 190 Studenten 1 Professor/Professorin
 191–380 Studenten 2 Professoren/Professorinnen
 381 und mehr Studenten 3 Professoren/Professorinnen
- Studierende je Fachbereich:
 bis 190 Studenten 1 Studierender/Studierende
 191–380 Studenten 2 Studierende
 381 und mehr Studenten 3 Studierende,
- 7. ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Fachhochschule der Gruppe gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3,
- 8. ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Fachhochschule der Gruppe gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 4,
- 9. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung mit beratender Stimme
- 10. zwei von dem nach § 29 gebildeten Zusammenschluss der Studierenden entsandte Studierende mit beratender Stimme.

Es werden gewählt:

- 1. die Professoren und Professorinnen,
- 2. die Studierenden.
- 3. die Vertreter und Vertreterinnen der Referenten und Referentinnen des Instituts für Fort- und Weiterbildung, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Praxisreferaten sowie die dem Lehrbereich zugeordneten hauptberuflichen Assistenten und Assistentinnen
- 4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

jeweils von den Angehörigen der entsprechenden Gruppe.

Abs. 3

Werden im Senat oder in seinen Ausschüssen Angelegenheiten einer zentralen Einrichtung behandelt, ist denjenigen, die sie leiten oder geschäftsführend leiten, Gelegenheit zur Teilnahme mit beratender Stimme zu geben. Darüber hinaus kann der Senat zu seinen Beratungen sachkundige Personen der Fachhochschule hinzuziehen.

3. Unterabschnitt Leitung der Fachhochschule

§ 49 Aufgaben des Rektors/der Rektorin

Abs. 1

Der Rektor oder die Rektorin leitet die Fachhochschule und vertritt sie in Fragen von Studium, Lehre, Forschung und Weiterbildung. Er oder sie sorgt für ein gedeihliches Zusammenwirken der Organe und Angehörigen der Fachhochschule. Er oder sie unterrichtet die Öffentlichkeit nach Ablauf einer Amtsperiode von der Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule durch die Vorlage eines Berichtes.

Abs. 2

Der Rektor oder die Rektorin ist dem Senat verantwortlich. Er oder sie sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Senats und hat dem Senat, dessen Ausschüssen und Beauftragten Auskünfte zu erteilen.

Abs. 3

Der Rektor oder die Rektorin führt im Auftrag der Trägerin die Dienstaufsicht über die in § 5 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 Genannten, den Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin sowie über die Lehrbeauftragten. Er oder sie führt weiterhin die Fachaufsicht über die in § 5 Abs. 3 Nr. 3 und 4 genannten Angehörigen der Fachhochschule.

Abs. 4

Der Rektor oder die Rektorin stellt einen Geschäftsverteilungsplan auf, der für die Leitung der Fachhochschule im Benehmen mit dem Senat, für die Verwaltung nach Anhörung des Leiters oder der Leiterin der Verwaltung erlassen wird.

Abs. 5

Der Rektor oder die Rektorin ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Fachhochschule zu unterrichten und an den Sitzungen aller Gremien der Fachhochschule teilzunehmen; wenn er oder sie ihnen nicht angehört, beratend teilzunehmen, dabei ist Vertretung möglich. Er oder sie kann von allen

Organen und sonstigen Stellen der Fachhochschule verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs beraten und entschieden wird.

Abs. 6

Der Rektor oder die Rektorin kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstiger zuständiger Stellen der Fachhochschule vorläufige Entscheidungen und Maßnahmen treffen. Er oder sie hat das Organ oder die sonstige Stelle, für die er oder sie tätig geworden ist, unverzüglich zu unterrichten; diese können die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.

Abs. 7

Der Rektor oder die Rektorin hat Beschlüssen oder Maßnahmen der Organe der Fachhochschule, die gegen die Grundsätze der katholischen Kirche verstoßen oder die rechtswidrig sind oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzen, unverzüglich schriftlich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Ändert das Organ seine Entscheidung nicht binnen angemessener Frist, so unterrichtet der Rektor oder die Rektorin die Trägerin.

Abs. 8

Der Rektor oder die Rektorin übt im Bereich der Fachhochschule das Hausrecht aus. Er oder sie kann in geeigneten Fällen andere Angehörige der Fachhochschule mit der Ausübung des Hausrechts beauftragen, insbesondere Dekane und Dekaninnen sowie diejenigen, die wissenschaftliche Einrichtungen leiten oder geschäftsführend leiten, sowie Lehrpersonen in ihren Lehrveranstaltungen.

Abs. 9

Der Rektor oder die Rektorin erläutert den Gremien der Trägerin den Haushaltsvoranschlag der Fachhochschule.

§ 50 Wahl des Rektors/der Rektorin

Abs. 1

Der Rektor oder die Rektorin wird von der Versammlung in schriftlicher und geheimer Wahl aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fachhochschule gewählt. Die Wahl kann nur stattfinden, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten anwesend sind; andernfalls muss binnen zwei Wochen erneut eine Wahlversammlung stattfinden, in welcher der Rektor oder die Rektorin gewählt wird, wenn mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten anwesend ist. Als Rektor oder Rektorin ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Abs. 2

Die zur Wahl Vorgeschlagenen stellen sich der Versammlung vor. Nach erfolgter Erörterung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und in Abwesenheit der Vorgeschlagenen eine Personaldebatte statt. Über die Wahlversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; die Inhalte der Personaldiskussion sind davon ausgenommen.

Abs. 3

Die Wahl des Rektors oder der Rektorin bedarf der Bestätigung durch die Trägerin.

Kommt die Wahl nicht zustande, so ist die Trägerin berechtigt, einen kommissarischen Rektor oder eine kommissarische Rektorin zu ernennen. Dessen bzw. deren Amtszeit läuft mit der Wahl des Rektors bzw. der Rektorin ab.

Abs. 5

Die Amtszeit des Rektors oder der Rektorin beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem 1. September des Wahljahres. Die Wahl muss innerhalb des Vorlesungszeitraums erfolgen, der dem Ablauf der Amtsperiode des amtierenden Rektors oder der amtierenden Rektorin vorangeht.

Abs. 6

Die Wiederwahl des Rektors oder der Rektorin ist zulässig.

Abs. 7

Scheidet der Rektor oder die Rektorin vorzeitig aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb von vier Monaten ein neuer Rektor oder eine neue Rektorin zu wählen.

Abs. 8

Die Abwahl ist ausgeschlossen.

§ 51 Prorektor/Prorektorin

Abs. 1

Der Rektor oder die Rektorin wird bei der Wahrnehmung der Aufgaben von dem Prorektor oder der Prorektorin unterstützt und vertreten. Die Aufgaben und die Vertretung des Rektors oder der Rektorin bestimmt der Geschäftsverteilungsplan (§ 49 Abs. 4).

Abs. 2

§ 50 gilt entsprechend.

§ 52 Verwaltungsleiter/Verwaltungsleiterin

Abs. 1

Der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung leitet die Verwaltung nach den Richtlinien und dem Auftrag des Rektors oder der Rektorin. Er oder sie ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt in entsprechender Anwendung des § 9 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz. In dieser Eigenschaft kann er oder sie sich unmittelbar an die Trägerin wenden. Hierüber unterrichtet er unverzüglich den Rektor. Der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung gehört der Versammlung und dem Senat mit beratender Stimme an.

Abs. 2

Er oder sie wird im Benehmen mit dem Senat und dem Rektor bzw. der Rektorin bestellt.

3. Abschnitt Fachbereiche

§ 53 Aufgaben der Fachbereiche

Abs. 1

Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Fachhochschule; er erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachhochschule und der Zuständigkeit der zentralen Hochschulorgane für sein Gebiet die Aufgaben der Fachhochschule. Er trägt dafür Sorge, dass seine Angehörigen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.

Abs. 2

Der Fachbereich hat insbesondere

- 1. dem Senat Vorschläge für Studienordnungen und Ordnungen für Hochschulprüfungen vorzulegen,
- 2. das erforderliche Lehrangebot zu gewährleisten,
- 3. Hochschulprüfungen nach Maßgabe der gemäß § 91 FHG erlassenen Ordnung durchzuführen,
- 4. die fachliche Studienberatung durchzuführen,
- 5. dem Senat Vorschläge für die Berufung von Professoren und Professorinnen, die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben, Assistenten und Assistentinnen, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in den Praxisreferaten sowie die Vergabe von Lehraufträgen zu unterbreiten; hauptberuflich Lehrende, die in mehreren Fachbereichen tätig sein sollen, werden von den betroffenen Fachbereichen gemeinsam dem Senat vorgeschlagen. Der Senat beschließt über die Vorschläge und unterbreitet seinen Beschluss der Trägerin der Fachhochschule (§ 47 Nr. 7).
- 6. die dem Fachbereich zugewiesenen Mittel zu verteilen,
- 7. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben abzustimmen.

Abs. 3

Jedem Fachbereich ist ein Praxisreferat für Organisation und Inhalt der praktischen Ausbildung der Studenten (insbesondere Praktika) zugeordnet.

Abs. 4

Mehrere Fachbereiche können ein Vorhaben als gemeinsame Aufgabe durchführen. Sie können zu diesem Zweck Angehörige ihres Fachbereichs, die das Vorhaben fördern können, zu einer Gruppe zusammenfassen.

§ 54 Fachbereichskonferenz

Abs. 1

Die Fachbereichskonferenz berät und entscheidet in Angelegenheiten des Fachbereichs von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch diese Satzung nicht anderes bestimmt ist.

Abs. 2

Der Fachbereichskonferenz gehören an

- 1. die Professoren und Professorinnen,
- 2. Studierende, deren Anzahl 60 v. H. der Professoren und Professorinnen beträgt; ein Bruchwert wird aufgerundet,
- 3. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die dem Lehrbereich zugeordneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Praxisreferaten (§ 23) und die hauptberuflichen Assistenten und Assistentinnen.

Abs. 3

Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind stimmberechtigt. Für die Stimmabgabe der Gruppe gemäß Abs. 2 Nr. 3 wählen die Mitglieder dieser Gruppe des jeweiligen Fachbereichs aus ihrer Gesamtheit eine Anzahl von Vertretern und Vertreterinnen, deren Anzahl zusammen mit der Anzahl der Studierenden die Anzahl der Professoren und Professorinnen nicht erreichen darf.

Die Fachbereichskonferenz tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Sie wird vom Dekan oder der Dekanin einberufen. Auf Antrag von 50 v. H. der Mitglieder der Fachbereichskonferenz muss der Dekan oder die Dekanin innerhalb von 14 Tagen eine Sitzung einberufen.

§ 55 Dekan/Dekanin

Abs. 1

Der Dekan oder die Dekanin ist Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Fachbereichskonferenz und ihr verantwortlich. Der Dekan/die Dekanin und der/die ihn/sie vertretende Prodekan/ Prodekanin werden von der Fachbereichskonferenz aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen des Fachbereichs für drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Abs. 2

Der Dekan oder die Dekanin vollzieht die Beschlüsse der Fachbereichskonferenz. Die übrigen Aufgaben des Fachbereichs führt er oder sie in eigener Zuständigkeit durch.

Abs. 3

Der Dekan oder die Dekanin kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten vorläufige Entscheidungen und Maßnahmen treffen. § 49 Abs. 6 gilt entsprechend.

Abs. 4

Der Dekan oder die Dekanin kann an Sitzungen der Ausschüsse des Fachbereichs beratend teilnehmen, auch wenn er oder sie dem entsprechenden Ausschuss nicht angehört.

4. Abschnitt Zentrale wissenschaftliche Einrichtung

§ 56 Institut für Fort- und Weiterbildung

Abs. 1

Das Institut für Fort- und Weiterbildung als zentrale wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung des Senats ist ein eigenständiger Bereich der Fachhochschule. Es hat die Aufgabe, wissenschaftliche Weiterbildung in organisierten Lehr-, Lernprozessen für Fach- und Leitungskräfte, insbesondere im Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen anzubieten und so Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung und Entwicklung für die Praxis umzusetzen und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar zu machen.

Abs. 2

Dem Institut steht eine Leitung vor.

FÜNFTER TEIL Finanzwesen/Haushalt

§ 57 Finanzbedarf

Abs. 1

Den Finanzbedarf der Fachhochschule deckt die Trägerin im Rahmen des Haushaltsplanes.

Abs. 2

Die Fachhochschule vollzieht ihren Haushaltsplan eigenständig unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Abs. 3

Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Fachhochschule richtet sich nach den von der Trägerin aufgestellten Regelungen.

§ 58 Haushaltsvoranschlag

Abs. 1

Die Fachhochschule stellt im Rahmen der in § 4 genannten Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten sowie der zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsaufgaben einen im Einzelnen erläuterten Haushaltsvoranschlag auf.

Abs. 2

Die Fachhochschule legt den Haushaltsvoranschlag der Trägerin rechtzeitig zur Beschlussfassung vor.

§ 59 Vermögen

Abs. 1

Aus Mitteln der Trägerin beschaffte Vermögensgegenstände werden für die Trägerin erworben.

Abs. 2

Vermögensgegenstände, die der Fachhochschule zu dienen bestimmt sind, werden von der Fachhochschule verwaltet.

SECHSTER TEIL Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 60 Übergangsbestimmung

Abs. 1

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung an der Fachhochschule gemäß der Satzung vom 19. September 1988 tätigen Lehrenden Sozialarbeiter und Soziarbeiterinnen sowie Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen (sonstige hauptamtlich Lehrende) sind in Rechten und Pflichten der Selbstverwaltung im Sinne der Satzung den Professoren und Professorinnen gleichgestellt.

Abs. 2

Die Bildung der nach dieser Satzung erstmalig zu bildenden Organe wird in einer eigenen Ordnung geregelt.

§ 61 In-Kraft-Treten

Die Satzung wird in den kirchlichen Amtsblättern der in § 1 Abs. 2 genannten (Erz-)Diözesen veröffentlicht. Sie tritt am 1. September 2003 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Fassung tritt die alte Fassung mit ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Nr. 359 Exerzitien für Priester

Wir weisen auf folgende Exerzitienangebote hin:

A) Benediktinerabtei Plankstetten

Termin: Leitung: 31. 5.–4. 6. 2004 (17.00 / 13.30 Uhr) P. Joseph M. Kärtner OSB, Eichstätt

(Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt)

Thematik: "Kraft schöpfen – bei Gott selbst"

Termin: 15.–19.11.2004 (17.00 / 13.30 Uhr)
Leitung: P. Joseph M. Kärtner OSB, Eichstätt
(Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt)

Thematik: "Ich baue auf deine Huld, mein Herz soll über deine Hilfe frohlocken" (Ps 13,6)"

Anmeldung: Benediktinerabtei Plankstetten, Haus

St. Gregor, 92334 Berching, Tel. 0 84 62/2 06-130, Fax -121,

E-Mail: gaestehaus@kloster-plankstetten.de

B) Anbetungstage in Schönstatt

Termin: 22.–24. 2. 2004 (über Karneval)

(18.00 / 13.00 Uhr)

Leitung: Hans Karl Seeger, Präsident des

Int. Karl-Leisner-Kreises

Thema: Tage der Besinnung und der eucharistischen

Anbetung. Die geistlichen Impulse sind durch die Person des sel. Karl Leisners

bestimmt

Anmeldung: Priesterhaus Berg Moriah,

56337 Simmern/Ww.,

Tel. 0 26 20/94 10, Fax 0 26 20/94 14 14

Nr. 360 Darstellungen des Heiligen Johannes von Gott

Der Hospitalorden des Heiligen Johannes von Gott (Barmherzige Brüder) ist interessiert an Kunstgegenständen mit Abbildungen des Heiligen, z.B. Altarbildern. Sofern solche bekannt sind, wären die Barmherzigen Brüder an einer Kontaktaufnahme interessiert: Barmherzige Brüder – Bayerische Ordensprovinz KdöR, Provinzialat, Südliches Schloßrondell 5, 80638 München oder E-Mail: sekretariat@barmherzige. de

Nr. 361 Haushälterinnen

Der Hauptabteilung Seelsorge-Personal liegen zur Zeit einige Bewerbungen von Damen vor, die daran interessiert sind, als Hauswirtschaftskraft in einem Pfarrhaus tätig zu werden. Informationen sind zu erhalten bei Herrn Pfarrer Dr. Stefan Heße, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221-1642-1512 oder -1510.

Nr. 362 Personalchronik

Ernennung eines Domkapitulars

Der Herr Erzbischof hat am 30. Oktober 2003 den Weihbischof Dr. Rainer Woelki mit Wirkung vom 11. November 2003 zum residierenden Domkapitular an der Hohen Domkirche zu Köln ernannt.

Ernennung eines Dechanten

Der Herr Erzbischof hat am 3. Dezember 2003 nach der Wahl durch die Priester des Dekanates Köln-Deutz den Dechant Klaus Werner Bußmann unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben für weitere sechs Jahre zum Dechanten im Dekanat Köln-Deutz ernannt.

Ernennung eines Definitors

Der Herr Erzbischof hat am 3. Dezember 2003 den Pfarrer Lorenz-Harald Chudzian unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben für weitere sechs Jahre zum Definitor im Dekanat Köln-Deutz ernannt.

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

18.11. Teller Heinz-Peter, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben mit Wirkung vom 16. Februar 2004 für weitere vier Jahre zum Moderator gem. Can. 517 § 1 CIC und Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich D des Dekanates Leverkusen;

21.11. Cziba Michael, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Rector ecclesiae an der Kapelle

in der Ulrichgasse in Köln;

25.11. Hintzen Rainer, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Leiter der Feuerwehrseelsor-

ge im Erzbistum Köln;

26.11. Löcherbach Heribert, Msgr., Pfarrer i. R., mit Wirkung vom 1. März 2004 weiterhin bis zum 31. Oktober 2004 zum Subsidiar an Hl. Familie in Düsseldorf-Stockum, Dekanat Düsseldorf-Nord;

26.11. Muotoe Hilary Chukwuagozie, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof mit Wirkung vom 1. Januar 2004 weiterhin bis zum 31. Dezember 2004 zum Kaplan zur Aushilfe an St. Aldegundis in Kaarst-Büttgen, Sieben Schmerzen Mariens in Kaarst-Holzbüttgen und St. Antonius in Kaarst-Vorst im Seelsorgebereich B des Dekanates Neuss-Nord;

26.11. Neyer Wilhelm, Pfarrer i. R., mit Wirkung vom 1. Januar 2004 für weitere drei Jahre zum Subsidiar an St. Antonius, St. Peter und St. Martin in Düsseldorf im Seelsorgebereich Bilk/Friedrichstadt des De-

kanates Düsseldorf-Süd;

26.11. Wierth Pater Lothar SM, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 zum Hausgeistlichen im Kinderheim Maria Schutz in Overath;

 Bersch Christoph, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich B im Deka-

nat Wuppertal-Elberfeld;

27.11. Chudzian Lorenz-Harald, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich A im Dekanat Köln-Deutz;

- 27.11. de Haan Erhard, unter Entpflichtung von seinen Aufgaben als Diakon an St. Bonifatius, St. Ludger und St. Suitbertus in Düsseldorf und Beibehaltung seiner Aufgaben als Diakon in der Altenheimseelsorge im Stadtdekanat Düsseldorf mit Wirkung vom 1. Mai 2004 zum Diakon im Subsidiarsdienst an St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld, St. Augustinus und St. Gertrud in Düsseldorf-Eller im Seelsorgebereich Eller-Lierenfeld des Dekanates Düsseldorf-Benrath;
- 27.11. Scholz Pater Joachim SVD, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. Januar 2004 zum Seelsorger im Alten-, Kranken-, und Pflegeheim St. Franziskus in Sankt Augustin;

27.11. Sticken Gustav, Msgr., mit Wirkung vom 29. Dezember 2003 für weitere drei Jahre zum Diözesanrichter:

28.11. Becker Martin, Diakon im Vorbereitungsdienst, zum Diakon an St. Aldegundis in Kaarst-Büttgen, Sieben Schmerzen Mariens in Kaarst-Holzbüttgen und St. Antonius in Kaarst-Vorst im Seelsorgebereich B des Dekanates Neuss-Nord;

28.11. Voss Karl-Heinz, Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst, zum Diakon mit Zivilberuf an St. Quirinus in Köln-Mauenheim, St. Christo-

phorus, St. Clemens und St. Katharina in Köln-Niehl, Heilig Kreuz und Salvator in Köln-Weidenpesch im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Nippes;

4.12. Ambach Pater Johannes MSJ, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Köln-Mitte;

4.12. Moll Dr. Helmut, Prälat, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Köln-Mitte:

4.12. Wiese Dr. Hans-Ulrich, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben für vier Jahre zum Präses der Kath. Frauengemeinschaft und Dekanatsfrauenseelsorger im Dekanat Köln-Mitte.

Der Herr Erzbischof hat am:

2.12. den Diakon Hans Josef Mies mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in den Ruhestand versetzt, unter gleichzeitiger Ernennung zum Diakon im Subsidiarsdienst an St. Quirinus und Salvator in Köln-Mauenheim/Weidenpesch, Heilig Kreuz in Köln-Weidenpesch, St. Christophorus, St. Clemens und St. Katharina in Köln-Niehl im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Nippes.

Laien in der Seelsorge

Es wurden beauftragt am:

12.11. Werner-Ruetsch Beate, Gemeindereferentin, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben zur Geistlichen Begleitung der Kath. Frauengemeinschaft (kfd) im Dekanat Bedburg;

4.12. Antoni Angela, Pastoralreferentin, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben zur Geistlichen Begleitung der Kath. Frauengemeinschaft (kfd) im Dekanat Köln-Mitte.

Nr. 363 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag des Herrn Kardinals und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof Dr. Rainer Woelki folgende Pontifikalhandlungen vor:

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Remscheid

6. August 2003 Justizvollzugsanstalt Remscheid-Lüttringhausen 6. November 2003 St. Joseph, Remscheid

1 Firmling 44 Firmlinge

7. Dezember 2003

Heilig Kreuz, Lüttringhausen

2 Firmfeiern

108 Firmlinge

153 Firmlinge zusammen

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Waldbröl

21. September 2003

St. Sebastianus, Friesenhagen 42 Firmlinge

26. September 2003

St. Antonius, Denklingen 19 Firmlinge

27. September 2003

St. Joseph Lichtenberg 26 Firmlinge St. Gertrud, Morsbach 48 Firmlinge 28. September 2003 Kapelle St. Josef, Caritasheim Eckenhagen 6 Firmlinge 15. November 2003 St. Franziskus, Eckenhagen 30 Firmlinge 16. November 2003 St. Bonifatius, Wildbergerhütte 33 Firmlinge 204 Firmlinge zusammen

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Wipperfürth

Pfarrverband Lindlar

20. September 2003 St. Severin, Lindlar 42 Firmlinge St. Sebastianus, Schmitzhöhe (Pfarrei Hohkeppel) 23 Firmlinge Pfarrverband Wipperfürth

30. Oktober 2003 St. Johannes, Ommerborn

8 Firmlinge

8. November 2003 St. Johannes, Kreuzberg St. Clemens, Wipperfeld

36 Firmlinge 55 Firmlinge

9. November 2003 St. Agatha, Agathaberg St. Anna, Thier

52 Firmlinge 52 Firmlinge

23. November 2003 St. Nikolaus, Wipperfürth

86 Firmlinge

Pfarrverband Radevormwald/Hückeswagen

12. November 2003 St. Marien, Radevormwald

mit Firmlingen aus St. Joseph, Vogelsmühle

47 Firmlinge

zusammen 401 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Gummersbach

17. November 2003

St. Franziskus, Gummersbach 37 Firmlinge

Pfarrverband Bergneustadt 19. November 2003

St. Elisabeth, Derschlag

21 Firmlinge

22. November 2003

St. Stephanus, Bergneustadt; wegen Renovation der Kirche in Derschlag gefirmt

46 Firmlinge

24. November 2003

St. Anna, Belmicke 17 Firmlinge

26. November 2003

St. Matthias, Hackenberg 14 Firmlinge

Pfarrverband Engelskirchen

22. November 2003

St. Peter und Paul, Engelskirchen 30 Firmlinge

29. November 2003

Herz Jesu, Loope 59 Firmlinge

Seelsorgebereich Marienheide

29. November 2003

St. Mariä Heimsuchung, Marienheide 97 Firmlinge

> 321 Firmlinge zusammen

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Bergisch Gladbach Pfarrverband Bergisch Gladbach-Mitte 3. November 2003 Heilige Drei Könige, Hebborn

einschl. Firmlinge aus St. Laurentius und St. Marien

42 Firmlinge

Pfarrverband Bergisch Gladbach-West

3. Dezember 2003 Herz Jesu, Schildgen

22 Firmlinge

4. Dezember 2003 St. Konrad, Hand einschl. Firmlinge aus St. Clemens, Paffrath

47 Firmlinge

zusammen

111 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Wuppertal-Barmen

10. November 2003

St. Raphael, Langerfeld

30 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat-Overath

Pfarrverband Overath

6. Dezember 2003

St. Maria Heimsuchung, Marialinden

32 Firmlinge 50 Firmlinge

St. Walburga, Overath

Pfarrverband Sülztal

8. Dezember 2003

St. Luzia, Immekeppel

einschl. Firmlinge aus St. Rochus, Heiligenhaus;

St. Barbara, Steinenbrück sowie

St. Mariä Himmelfahrt, Untereschbach

62 Firmlinge

zusammen

144 Firmlinge

Spendung der Diakonenweihe am 14. Dezember 2003 in der Kirche St. Servatius, Brühl-Kierberg, an Serge Ivannikov,

St. Trinitatis, Dresden